Preussens Jagdgesetze

Sämmtliche Jagdgesetze

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Vom

allgemeinen Landrecht an

bis auf

die neuere Gesetzgebung.

Nebst Ergänzungen und Erläuterungen.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Berlin,
Carl Heymann's Verlag.
1874.

Inhalt.

Erster Theil.

Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.

Zweiter Theil.

Neuere Gesetzgebung.

Erster Theil.

Bestimmungen des allgemeinen Landrechts.

I.

Vom Thierfange im Allgemeinen.

(Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §§ 107—117.)

§ 107. Das Recht des Thierfanges erstreckt sich nur auf solche Thiere, welche noch von keinem Menschen gefangen und gebändigt worden.

§ 108. Doch sind auch eingefangene und zahm gemachte Thiere, wenn sie in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt waren, ein Gegenstand des Thierfanges.

§ 109. Thiere, welche zwar frei herumschweifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren pflegen, gehören nicht zum Thierfange.

§ 110. Sie gehören aber dazu, sobald sie die Gewohnheit, zurückzukehren, abgelegt haben.

§ 111. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges.

§ 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§ 113. Wo diese nichts besonderes festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur eigenthümlich besitzen, oder dieselben statt des Eigenthümers benutzen, nach Verhältniß des Ackermaaßes, Tauben zu halten berechtigt.*)

§ 114. Insekten und andere Thiere, welche nach § 107—111 ein Gegenstand des Thierfanges, und weder zur Jagd-, noch zur Fischereigerechtigkeit geschlagen sind, können von einem Jeden eingefangen werden.

---

*) Hinsichts der Tauben bestimmt die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung S. 383):

§ 40. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges (A. L. R. I, 9. § 111). Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfanges sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

Die Gerichte haben angenommen, daß Feldnachbarn unter sich, einer des andern Tauben auf ihren Aeckern dulden müssen; und solche nur verscheuchen

§ 115. Wer in der Absicht, dergleichen Thiere zu fangen, fremden Grund und Boden, ohne Vorwissen oder wider den Willen des Eigenthümers betreten hat, muß das Gefangene dem Eigenthümer auf desselben Verlangen unentgeltlich ausliefern.

§ 116. Hat der Eigenthümer auf seinem Grund und Boden zu einem erlaubten Thierfange Anstalten gemacht, so darf kein Anderer die daselbst eingefangenen Thiere bei Strafe des Diebstahls wegnehmen.

§ 117. Vogeleier und junge Vögel sind, soweit es die Polizeigesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freien Thierfanges.*)

II.

Vom Jagdrecht.

---

1. Begriff und Gegenstand.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 16 §§ 30—36.)

§ 30. Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich anzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt (Th. I. Tit. 9 § 108—175).

§ 31. Was zu den jagdbaren Thieren gehöre, oder ein Gegenstand des freien Thierfanges sei, wird in den Gesetzen einer jeden Provinz bestimmt.

§ 32. Im Mangel anderer Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, in so fern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit.

§ 33. Andere wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfanges.

§ 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären, und andere dergleichen schädliche Raubthiere**).

§ 35. Doch dürfen dergleichen Thiere (§ 33. 34) in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden.

§ 36. Was für Arten der wilden Thiere weder gejagt, noch sonst eingefangen werden können, muß durch besondere Gesetze und Verordnungen ausdrücklich bestimmt sein.

(Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §§ 171—175).

---

nicht aber tödten dürfen. Tauben fremder Feldnachbarn können dagegen nach vorhergegangener Erinnerung todtgeschlagen werden.

So weit hienach Tauben nicht Gegenstand des Thierfanges, eben so wenig aber jagdbare Thiere sind, nimmt das Wegfangen derselben den Thatbestand des Diebstahls an, wie dies vom Ober-Tribunal bereits anerkannt worden ist.

*) Vergl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 368. No. 11.

**) Als: Luchse, wilde Katzen, Marder, Iltisse, Geier, Adler, Habichte, Sperber und die andern Raubvögel. Eichhörnchen gehören nicht der Jagd, sondern dem freien Thierfange an. Robben oder Seehunde kommen nur in der Provinz Preußen vor und sind dort dem freien Thierfange unterworfen.

§ 171. Der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben (der Amphibien), gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht.

§ 172. Der Fang der Fischottern und Biber gehört allemal zur Jagd.

§ 173. Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdrechts.

§ 174. In so fern jedoch jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereiberechtigten erlaubt.

§ 175. Alle andere Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln, oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereiberechtigten.

2. Hohe, mittlere und niedere Jagd*).

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 16. §§ 37 und 38.)

§ 37. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elennthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen gerechnet.

§ 38. Wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehört alles übrige Wild zur niedern Jagd.

3. Erwerb des Jagdrechts.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 16. §§ 39—43.)

§ 39. Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niederen Regalien, und kann von Privatpersonen nur, sowie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden.

§ 40. Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern gewöhnlich beigelegt ist, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden.

§ 41. Wer nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist, hat nur ein Recht zur niederen Jagd.

§ 42. Wer sich also die hohe Jagd anmaßen will, der muß die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung derselben besonders nachweisen.

§ 43. Wer aber mit allen Jagden oder mit allen Arten der Jagden, oder auch nur mit Jagden in der mehreren Zahl beliehen worden, der hat auch auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch**).

---

*) Nachdem das Jagdrecht aufgehört hat, ein Regal zu sein, hat die Eintheilung in hohe, mittlere und niedere Jagd im Wesentlichen ihre Bedeutung verloren und ist nur noch von historischem Interresse.

**) Diese Bestimmungen haben jetzt ihre praktische Bedeutung verloren. Die Ausübung des Jagdrechts ist nur noch an gewisse Einschränkungen geknüpft, welche in dem Jagd-Polizeigesetze angegeben sind.

III.
Ausübung der Jagd.

1. Im Allgemeinen.
(Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §§ 127—140).

§ 127. Jagdbare wilde Thiere darf nur der, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, unter den in den Polizeigesetzen des Landes vorgeschriebenen Einschränkungen schießen, hetzen, beitzen, fangen und auf andere Art sich zueignen (Th. II. Tit. 16. Abschnitt 3).

§ 128. Die Besitznehmung durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist.

§ 129. Ein Thier, welches blos angeschossen worden oder aus dem Netze entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freiheit.

§ 130. Wo die Jagdfolge üblich ist, darf angeschossenes oder angehetztes Wild, auch auf fremdem Reviere, so lange verfolgt werden, als der Spürhund die Fährte noch nicht verloren hat*).

§ 131. Wer die Jagdfolge ausüben will, muß nachweisen, daß das verfolgte Wild auf seinem Reviere wirklich verwundet oder angehetzt worden.

§ 132. Zum Beweise, wo das Wild angeschossen worden, sind die auf dem Orte befindliche Farbe oder Haare hinreichend.

§ 133. Wer die Jagdfolge ausübt, muß das Gewehr auf seinem Reviere zurücklassen.

§ 134. Ist das verfolgte Wild auf dem Jagdreviere eines Andern von diesem schon eingefangen, so muß der Verfolgende sogleich mit angekoppelten Hunden zurückkehren.

§ 135. Ein Gleiches muß geschehen, sobald die Hunde die Spur des verfolgten Wildes verlassen.

§ 136. Das bei Ausübung der Jagdfolge gefällte oder gefangene Wild darf nur in Gegenwart des Jagdberechtigten des Orts, oder herbeigerufener unparteiischer Zeugen, aus dem fremden Reviere weggebracht werden.

§ 137. Unter obigen Einschränkungen (§§ 131 sp.) wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß die Jagdfolge üblich sei.

§ 138. Wer die Jagdfolge ausübt, haftet für allen Schaden, welcher dadurch auf fremden Saatfeldern und Wiesen angerichtet worden.

§ 139. Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagdfolge nicht Statt gefunden, so ist der Jagende schuldig, dem Inhaber desjenigen angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschusse binnen vier und zwanzig Stunden bei Einem bis Fünf Thaler Strafe, Nachricht zu geben.

§ 140. Doch versteht sich dieses nur vom angeschossenen hohen Wilde, und die Anzeige geschieht auf Kosten des Berechtigten.

---

*) Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben. (Gesetz vom 31. October 1848. § 4. Ges. Samml. S. 344.)

2. Beachtung der Schonzeit*).

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 16. §§ 44—57.)

§ 44. So weit als Jemand zur Jagd berechtigt ist, kann er seine Befugniß, auf alle an sich erlaubte Arten, das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben.

§ 45. Die Setz-, Schon- und Hegezeit aber muß von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden.

§ 46. Die Bestimmungen der Schonzeit in Ansehung der verschiedenen Arten des Wildes, und die Ausnahmen in Ansehung einiger Arten desselben, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§ 47. Die Bestimmungen dieser Zeiten in unmittelbaren landesherrlichen Jagdrevieren hängt lediglich von der Festsetzung der Landespolizei-Instanz ab.

§ 48. Im Mangel anderer Bestimmungen dauert die allgemeine Schonzeit vom Ersten März bis zum vier und zwanzigsten August.

§ 49. Alte und tragende rothe Thiere sind vom Ersten November bis zum vier und zwanzigsten August zu schonen.

§ 50. In Wäldern, wo Hochwild steht, ist das Jagen mit starken Netzen und Jagdhunden nur vom vierundzwanzigsten August bis zum letzten Oktober zulässig.

§ 51. Hirsche, Rehböcke, hauende Schweine, Keiler, Erpel oder Entriche zu schießen, ist das ganze Jahr hindurch erlaubt.

§ 52. Haselhähne können bis zum letzten April, Auerhähne bis zum letzten Mai und Birkhähne bis zum funfzehnten Junius geschossen werden.

§ 53. Wilde Enten und Gänse, Schnepfen und andere Zugvögel**) sind nur in der Brutzeit, vom ersten Mai bis vierundzwanzigsten Junius zu schonen.

§ 54. Das Schießen junger Hasen und der Einfang junger Schwäne ist nur vom Ersten März bis zwanzigsten Junius verboten.

§ 55. Bären, Wölfe, und andere schädliche Raubthiere***) können zu allen Zeiten geschossen werden.

---

*) Der Finanz-Minister hat mit Rücksicht darauf, daß das Schwarzwild sich in einzelnen Gegenden sehr vermehrt hat, die Forst- und Jagdbeamten angewiesen, im Sinne der Allerh. Ordre v. 16. Febr. 1828 zur Verminderung jenes Wildes nach Kräften beizutragen und die Forstschutzbeamten zu verpflichten, auch ohne Anweisung des Oberförsters zu jeder Zeit und in jeder geeigneten Weise den Abschuß des Schwarzwildes zu bewirken. Min.-Verf. v. 9. Nov. 1862. (Min.-Bl. d. i. V. 1863. S. 105.)

Vergl. weiter unten das Gesetz betreffend die Schonzeiten des Wildes.

**) Als: Trappen, Kraniche, Reiher, Brachvögel, Kibitze, wilde Tauben, Wachteln und Krammtsvögel.

***) Als: Luchse, Füchse, Fischottern, Baum- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel und Hamster, und unter den Vögeln: Adler, Uhu, Geier, Habichte, Sperber, Falken, Eulen, Holzhäher, Neuntödter, Raben, Krähen, Elstern, Dohlen, Spechte und Kuckucke.

Luchse sind in Brandenburg, Schlesien, Sachsen jagdbar.

Füchse sind in Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westpfahlen jagdbar.

Biber und wilde Schweine haben keine Schonzeit.

§ 56. Auf Bären und Wölfe ist, auch in geschlossenen Zeiten, das Jagen mit Netzen und Durchtreiben der Leute zulässig *)

§ 57. Die Eier vom jagdbaren Federwilde dürfen niemals ausgenommen werden. **)

3. Andere Einschränkungen des Jagdrechts ***).
Allgem. Landrecht Th II. Tit. 16. §§ 58—63).

---

*) Hinsichts der Wolfsjagden ist insbesondere durch die Verordnung vom 15. Januar 1814 (Gesetz-Samml. S. 1) angeordnet worden:

§ 1. Es sollen alle ackerbautreibende Einsassen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaafe halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten, und die davon nach einigen Provinzial-Verfassungen stattgehabten Befreiungen gänzlich aufhören.

§ 2. Auf die Größe der Ackerbesitzungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsassen vertheilt werden.

§ 3. Nur diejenigen Einsassen, welche nicht über eine und halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hiezu angezogen werden.

§ 4. Die Forstbedienten sollen die Wolfsjagden nur in Verabredung mit den Kreispolizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von den letzteren bestimmt werden, wieviel und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind.

Außerdem bestimmt das Allgem. Landrecht Th. I Tit. 9:

§ 152. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen.

§ 153. Damit aber Niemand dadurch Schaden leide, müssen dergleichen Gruben gegen Menschen und Vieh tüchtig umrückt werden.

Für das Tödten und Fangen der Wölfe sind bestimmte Prämien ausgesetzt. (Bekanntmachung vom 23. Juni 1843, Min.-Bl. für die in. Verwalt. S. 205).

**) Vergl. Deutsches Strafgesetzbuch §. 368. No. 11.

***) Treib- und Parforce-Jagden dürfen an Sonn- und Festtagen gar nicht — andere Jagden nicht während des Gottesdienstes gehalten werden. Die Uebertretung dieses Gebots wird an jedem Schützen oder Jäger mit 1 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe und an dem Jagdbesitzer mit der doppelten Strafe geahndet. In Wiederholungsfällen kann die Strafe bis auf 50 Thlr. erhöht werden.

Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 und Circular-Verfügung vom 28. April 1837 (Annalen Jahrgang 1837 S. 409 ff.)

Circular vom 12. Juni 1843 (Minist.-Blatt des Innern S. 190—192.)

Wo besondere Polizeiverordnungen die Abhaltungen von Jagden an Sonn- und Festtagen oder während des Gottesdienstes untersagen, tritt, in Ermangelung besonderer Strafbestimmung, § 366 No. 1 des Strafgesetzb. (Störung der Sonntagsfeier) als Strafvorschrift ein:

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Verbot der Treibjagden an Sonn- und Festtagen.

Die im 27. Stück des Amtsblattes de 1850 S. 231 abgedruckte Polizeiordnung vom 27. Juni 1850, wonach Treibjagden wegen der damit nothwendig verbundenen Störung der Ruhe an Sonn- und Festtagen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern nicht stattfinden dürfen, bringen wir hiermit auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) zur genauen Beachtung in Erinnerung, mit dem Hinzufügen, daß an Stelle der angedrohten Strafe die durch § 366 sub 1 des Strafgesetzbuches vom 31. März 1870 (Bund.-Ges.-Blatt S. 197) festgesetzten härteren Strafen (Geldstrafen bis zu 20 Thlr. oder Haft bis zu 14 Tagen) bei Uebertretung der in Rede stehenden Polizei-Verordnung in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. August 1871. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

§ 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoß legen.*)

§ 59. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch Vieh, ohne eignes grobes Versehen der ersteren, zu Schaden kommen können, gelegt werden. (Th. I. Tit. 9. §§ 152. 153).

§ 60. Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf Niemand verzäunte Gehege, zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels, errichten, Einsprünge anlegen, oder die Gränzen nächtlich verlappen.

§ 61. Außer den Dohnen sind Schleifen und Schlingen, auch Garnsäcke, zur Einfangung des Federwildes, gänzlich verboten.

§ 62. Die Einfangung der Rebhühner durch sogenannte Treibzeuge ist erlaubt.

§ 63. Doch muß von jedem Volke oder von jeder Kette Hühner so nur aus Neun Stücken besteht, die alte Henne und ein junger Hahn; wenn aber das Volk mehr als Neun Stücke ausmacht, überdem noch ein junges Huhn freigelassen werden.

4. Jagd auf fremdem Boden.

(Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §§ 158—169.)

§ 158. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, oder auf dem Jagdreviere eines Andern, ist nach den Gesetzen von Dienstbarkeiten zu beurtheilen.

§ 159. Wer in demselben Reviere mit Andern zu jagen berechtigt ist, darf sein Recht nur in eigener Person oder durch seine Jäger ausüben.

§ 160. Doch kann dem Pächter eines ganzen Gutes auch die Ausübung der dem Gute zukommenden Mitjagd zugleich überlassen werden.

§ 161. Ein zur Mitjagd Berechtigter darf zur Ausübung derselben nicht mehr Jäger annehmen, als bisher gewöhnlich gehalten worden.

§ 162. Wenn gleich bei Gütertheilungen den Besitzern der getheilten Güter die Mitjagd vorbehalten wird, so dürfen doch dieselben zusammen nur so viel Jäger halten, als vor der Theilung gewesen sind.

§ 163. Ist vor der Theilung nur ein Jäger gehalten worden, so können die zur Mitjagd berechtigten dieselbe zwar jeder für seine Person, übrigens aber nur durch einen Gesammtschützen ausüben.

§ 164. Wer die Erlaubniß zur Jagd von einem Jagdberechtigten nur für sich selbst erhalten hat, darf dieselbe keinem Andern übertragen.

§ 165. Bei der Koppel- und Gesammtjagd ist zwar das Recht zu jagen, nicht aber das gefällte Wild gemeinschaftlich.

Durch das Gesetz vom 31. October 1848 (Ges. S. S. 344) ist jedem Grundbesitzer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden beigelegt und zugleich eine sehr freie Ausübung der Jagd gestattet. Das Jagdpolizeigesetz hat indeß die Ausübung der Jagd sowohl im Interesse der allgemeinen Sicherheit als im Interesse des Wildstandes mehrfachen Beschränkungen unterworfen.

*) Vergl. Strafgesetzbuch § 367, No. 8.

§ 166. In der Regel kann der, welcher die Koppel-, Gesammt-, Mit- oder Beijagd hat, dieselbe auch ohne Vorwissen seiner Mitinteressenten ausüben.

§ 167. Hingegen muß, in dergleichen Fällen, das Vorhaben, ein Klopf- oder Treibjagen zu halten, dem Mitberechtigten drei Tage vorher bekannt gemacht werden.

§ 168. Diesem steht alsdann frei, mit dem Andern gemeine Sache zu machen.

§ 169. Wer nur mit der niederen oder mittleren Jagd beliehen ist, darf, ohne Erlaubniß dessen, welchem auf demselben Reviere die hohe Jagd zusteht, kein Klopf- und Treibjagen vornehmen. *)

5. Fälle, wo das Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen oder getödtet werden kann.

(Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9 §§ 149—157.)

§ 149. Das Wild, welches sich in Gärten, Höfe, oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen hat, kann ein Jeder fangen oder tödten.

§ 150. Er darf sich aber dann keines Schießgewehrs bedienen, und muß das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern.

§ 151. Der Jagdberechtigte hingegen ist schuldig, das gewöhnliche Schießgeld dafür zu bezahlen; oder muß, wenn er dieses nicht will, das Wild dem, welcher es gefangen oder erlegt hat, überlassen.

§ 152. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen. **)

§ 153. Damit aber Niemand dadurch Schaden leide, müssen dergleichen Gruben gegen Menschen und Vieh tüchtig umrückt werden.

§ 154. Hat sich anderes jagdbares Wild in diesen Gruben gefangen, so muß dasselbe sofort wieder in Freiheit gesetzt, oder dem Jagdberechtigten, gegen Erlegung des Schußgeldes ausgeliefert werden.

§ 155. Wird Jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm, zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit, alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu tödten erlaubt.

---

*) Diese Vorschriften sind durch die neuere Gesetzgebung wesentlich abgeändert. Das Gesetz vom 31. October 1848 (Gesetzs. S. 344) hat jedes Jagdrecht auf fremden Grund und Boden aufgehoben; eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann daher jetzt als ein besonderes dingliches Recht nicht mehr erworben werden. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Territorium zu. Eine Mitjagd oder Koppeljagd im Sinne des allgem. Landrechts, d. h. eine Gemeinschaft des Jagdrechts auf einem und demselben Grundstücke findet daher nicht mehr statt. Vergl. jedoch Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 3 ff.

Unter Mitjagd oder Beijagd versteht man das Recht, in demselben Revier mit Andern gemeinschaftlich zu jagen; unter Koppeljagd oder Gesammtjagd das Recht mehrerer Jagdberechtigten zur gegenseitigen gemeinschaftlichen Ausübung der Jagd auf ihren Revieren.

**) Hinsichtlich der Wolfsjagden sind die näheren Bestimmungen bereits oben sub III. 2. Seite 6 mitgetheilt.

§ 156. Wilde oder andere reißende Thiere bleiben demjenigen, welcher sie bei solcher Gelegenheit gefangen oder getödtet hat, eigen.

§ 157. Sind aber Hirsche, Schweine oder anderes dergleichen Wild bei solchen Gelegenheiten gefangen und getödtet worden, so müssen sie dem Jagdberechtigten, gegen Ersatz des Schußgeldes, ausgeliefert werden.

6. Vom Wildschaden.

(Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9, §§ 141—147.)

§ 141. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, oder sogenannte Scheusale, durch Zäune und durch kleine oder gemeine Haushunde kann jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten.

§ 142. Doch müssen die Zäune, den Polizeigesetzen gemäß, dergestalt eingerichtet sein, daß sie nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen.

§ 143. Auch darf Niemand, unter dem Vorwande, das Wild dadurch abzuhalten, gemeine Hunde ungeknüppelt herumlaufen lassen.*)

§ 144. Wer hohes Wild auf seinem Reviere in ungewöhnlicher Menge hegen will, ist schuldig, solche Veranstaltungen zu treffen, daß die angränzenden bebauten Ländereien gegen die Beschädigungen desselben gesichert werden.

§ 145. Sind keine andern Mittel zur Abwendung solcher Beschädigungen vorhanden, so können die Besitzer der angränzenden Ländereien darauf antragen, daß der Jagdberechtigte auf seine Kosten tüchtige Wildzäune anlege und unterhalte.

§ 146. Macht sich der Jagdberechtigte in Anlegung oder Unterhaltung solcher Veranstaltungen einer Nachlässigkeit schuldig, so haftet er für allen durch das Wild in der Nachbarschaft verursachten Schaden.

§ 147. So lange der Jagdberechtigte sich eines Mißbrauchs in Hegung des Wildes nicht schuldig macht, sind die Besitzer der angränzenden Ländereien schuldig und befugt, die nach den Jagd- und Forstordnungen der Provinz zulässigen Mittel zur Abwendung des Wildschadens selbst vorzukehren.**)

7. Von Hunden auf fremdem Jagdrevier.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 16, §§ 64—67.)

§ 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen

---

*) § 143 ist durch § 21 des Jagdpolizei-Gesetzes außer Kraft gesetzt. Nach diesem neueren Gesetze kann jeder Grundeigenthümer sich kleiner oder gemeiner Hunde zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes bedienen, und zwar ungeknüppelter, indem das Gesetz die Knüppelung nicht vorschreibt.

**) Die Lehre vom Wildschaden, wie sie vorstehend im Allgem. Landrecht aufgestellt ist, hat von jeher zu vielen Zweifeln und Beschwerden Veranlassung gegeben. Die Sache hat sich jetzt insofern geändert, als die Jagdgerechtigkeit nicht mehr als Regal oder als ein dingliches Recht auf fremden Grund und Boden besteht, sondern jedem Eigenthümer auf seinem eigenen Territorium eingeräumt worden ist. Es ist dadurch den Grundbesitzern die Möglichkeit gegeben, nunmehr selber die nöthigen Vorkehrungen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat denn auch die neuere Gesetzgebung einen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung des durch Wild verursachten Schadens nicht anerkannt. Vergl. Jagdpolizeigesetz §§ 21—25.

lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindern, versehen sind. *)

§ 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.

§ 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, blos überlaufen, so können sie nicht getödtet; sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§ 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöset werden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind, können sie aufgefangen und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden. **)

8. Sonstige Bestimmungen.

Zur Verhütung und Verminderung der Wilddiebstähle ist fast in allen Provinzial-Forstordnungen eine Wild-Legitimations-Kontrole angeordnet. Jeder Jagdberechtigte, aus dessen Revier Wildprett oder Wildhäute zum Verkauf oder Geschenk nach der Stadt gebracht werden, muß nämlich ein Attest ausstellen, in welchem der Inhaber nach Stand, Namen und Wohnort für den rechtmäßigen Besitzer des Wildpretts oder der Wildhaut anerkannt, und die Gattung und Zahl des Wildpretts genau angegeben wird. Dies Attest muß mit dem Datum, Siegel und der Unterschrift des jagdberechtigten Ausstellers versehen sein. Alles Wildprett, welches ohne ein solches Attest in die Stadt gebracht wird, soll in Beschlag genommen und konfiscirt, der Einbringer aber zur Untersuchung angezeigt und nach Befinden der Umstände arre-

---

*) Vergl. Jagdpolizei-Gesetz § 21. Anmerk. zu § 143 Seite 9.

**) Hirten- und Schäferhunde müssen mit einem Knüppel von $2^1/_2$ Fuß Länge und 6 Zoll Rundung versehen und in der Schonzeit an einem Strick geführt werden. Reisende müssen ihre Hunde auf dem Wagen behalten oder an einem Stricke führen. Uebertretungen dieser Vorschriften sind in den verschiedenen Provinzial-Gesetzen mit bestimmten Strafen bedroht; eben dort ist auch das Schießgeld für todtgeschossene Hunde festgesetzt.

Für Katzen ist in der Regel dasselbe Schießgeld wie für Hunde zu entrichten. Katzen sollen, sobald sie sich über 300 Schritte von den Dörfern oder Höfen entfernt haben, nach der Instruction der Königl. Forstbeamten vom 15. Jan. 1819 todtgeschossen werden.

Jagd- und Windhunde sind von diesen Vorschriften nur dann ausgenommen, wenn sie während des Jagens auf ein fremdes Revier überlaufen; sie dürfen in diesem Falle nicht getödtet, sondern nur eingefangen werden. In allen übrigen Fällen dagegen können Jagd-, Wind- und Hühnerhunde, welche ohne ihren Herrn in fremden Jagdrevieren frei umherlaufen, eben so wie andere Hunde getödtet werden.

Freiherumlaufende, während der Jagd auf fremdes Jagdrevier übertretende Jagd- und Windhunde, welche nicht nur aus Versehen oder von Ungefähr über die Grenze bei angefangener Jagd übergelaufen sind, stehen nicht unter dem Schutze der §§ 66, 67, A. L.-R. II. 16, sondern können auf dem fremden Reviere getödtet werden, und ihr Eigenthümer muß Schußgeld bezahlen. Vergl. Erk. des Geh. Ober-Trib. v. 2. Mai 1838 in Koch's Archiv, Bd. 3. S. 220.

tirt werden. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird diese Kontrolle von den Steuerbeamten am Thor, in den klassensteuerpflichtigen Städten und auf dem Lande aber von den Polizei-, Steuer- und Forstbeamten ausgeübt. Auch auf den Märkten, in den Läden und Kellern der Wildhändler und bei den Gast- und Speisewirthen sollen die Polizeibeamten auf gestohlenes Wildprett vigiliren und sich die Atteste der Jagdberechtigten vorzeigen lassen. Auf der Post darf kein Wildprett ohne Attest zur Versendung angenommen werden.

Uebertretungen dieser Vorschriften sind in den Provinzialgesetzen mit verschiedenen Geld- resp. Gefängnißstrafen bedroht.

In mehreren Städten (z. B. Berlin, Potsdam, Frankfurt) ist außerdem für das Einbringen des Wildes eine Wildprettsteuer eingeführt, und durch die Kabinets-Ordre vom 24. April 1848 (Gesetz-Samml. S. 132) gestattet worden, daß eine gleiche Einrichtung auch in allen übrigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, sobald sie es verlangen, getroffen werde.

Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie Abschrift zur Kenntnißnahme an das Königliche Polizei-Präsidum hier, die Wildprett-Legitimations-Kontrolle betreffend, vom 9. August 1873.

Die Königlichen Regierungen und Landdrosteien setzen wir mit Bezug auf unsern Cirkular-Erlaß vom 16. Januar d. J., betreffend die Versendung weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes während der Schonzeit, davon in Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 1. v. M. die Postanstalten in denjenigen Bezirken, für welche Seitens der Provinzialbehörde eine Wildprett-Legitimations-Kontrolle eingeführt worden ist oder noch zur Einführung kommen wird, Anweisung erhalten werden, Wildprettsendungen, die nach der polizeilichen Vorschrift mit Ursprungsattesten versehen sein müssen, ohne solche Atteste zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen.

Eine solche Kontrolle wird sich, wie der Herr Reichskanzler bemerkt, selbstverständlich nur bei solchen Sendungen in Ausführung bringen lassen, welche in der Weise verpackt sind, daß der Inhalt der Sendung als aus Wildprett bestehend, äußerlich erkennbar ist. Berlin, den 9. Aug. 1873.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Strantz.

Der Minister für landwirthsch. Angelegenheiten. Im Auftrage: Haack.

(Minist.-Bl. d. in. Verw. S. 274.)

Cirkular an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, Eisenbahn-Kommissarien und Kommissariate, die Kontrolle über Versendung von Roth-, Damm- und Rehwild während der Schonzeit mit der Eisenbahn betreffend, vom 30. August 1873.

Zur schärferen Ueberwachung des Wildhandels und zur Aufrecht-

haltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Hege= und Schonzeit des Wildes, sowie der Vorschriften zur Verhütung des Wilddiebstahls sind von einem großen Theile der Provinzial=Regierungen Polizei=Verordnungen erlassen worden, durch welche mit einer Geldstrafe bis zehn Thaler bedroht wird, wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit des Roth=, Damm= oder Rehwildes unzerlegtes männliches oder weibliches Roth=, Damm= oder Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet oder aber den Verkauf desselben vermittelt.

Da die Wirksamkeit dieser Verordnungen rücksichtlich der Versendungen von Wild auf der Eisenbahn wesentlich davon abhängen wird, daß auch die Eisenbahn=Beamten die Befolgung der getroffenen Anordnungen überwachen, so beauftrage ich die Königliche Direktion im Anschluß an die Cirkular=Erlasse vom 3. Juli 1857 und vom 23. Februar 1873, Ihre Expeditionen anzuweisen, im Betreff des zur Versendung gelangenden Wildes auf die Beobachtung der für den betreffenden Verwaltungsbezirk erlassenen bezüglichen Polizei=Vorschriften nach Möglichkeit zu achten. Berlin, den 30. August 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. Im Auftrage: Duddenhausen.
(Minist.=Bl. d. in. Verw. S. 274, 275.)

IV.
Jagd=Contraventionen.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20 §§ 315—320.)

§ 315. Wer auf Königlichen oder andern Jagdrevieren des Jagens, Hetzens oder Schießens unbefugter Weise sich unterfängt, der soll nach der Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes, mit der in den besonderen Jagdordnungen bestimmten Geld= oder Leibesstrafe belegt werden.

§ 316. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn dergleichen unbefugtes Jagen in verbotenen und geschlossenen Zeiten unternommen wird.

§ 317. Wer vom heimlichen Jagen, Schießen oder Fangen, ein Gewerbe macht, der hat als ein Wilddieb die geschärfte Strafe des Diebstahls verwirkt (§ 1145.)

§ 318. Niemand soll sich auf fremden Grund und Boden, außerhalb der ordentlichen Landstraße, in Königlichen oder andern Gehegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden lassen.

§ 319. Wer dennoch solchergestalt betroffen wird, soll schon um

deswillen, wenn er einer wirklich verübten Kontravention nicht überführt werden kann, des bei ihm befindlichen Gewehrs oder Jagdgeräths verlustig sein; und außerdem, nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachts, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§ 320. Wer sich dergleichen Pfändungen widersetzt, soll nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. 14 § 459 sqq. bestraft werden. *)

---

*) Jagdberechtigte, welche durch ein fremdes Revier zu gehen haben, um zu dem ihrigen zu gelangen, müssen die Schlösser des Gewehrs zubinden, oder das letztere durch Abschrauben des Hahns außer Gebrauch setzen, und die Hunde, so lange sie sich auf fremdem Gebiet befinden, an der Leine führen. Reisende dürfen zu ihrer Sicherheit Schießgewehr bei sich tragen, sie verfallen aber den Strafbestimmungen, sobald sie sich von den öffentlichen Landstraßen und Wegen entfernen, oder, den Fall der Vertheidigung ausgenommen, das Gewehr abschießen.

Außer dem Schießen ist auch das unbefugte Vogelstellen durch Dohnensteige, Vogelheerde, Netze, Schleifen und Schlingen legen und Lerchenstreichen auf fremden Jagdrevieren bei Strafe verboten. Die Provinzialgesetze enthalten darüber Bestimmungen.

Die Tödtung von Raubthieren ist an sich nicht strafbar, sie ist es nur dann, wenn auf fremdem Reviere Jagd darauf gemacht wird; in diesem Falle tritt die Strafe des unbefugten Jagens oder Gewehrführens im Allgemeinen ein.

Niemand darf bei Ausübung der Jagd über Gärten, Weinberge, und vor völlig beendigter Ernte über bestellte Aecker und Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen und Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben ꝛc.) untersagt ist, gehen, reiten oder fahren; wer dawider handelt, wird mit 5 Sgr. bis 3 Thlr. Geldbuße bestraft. Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847 § 41 No. 1 (Gesetzsamml. S. 383.)

Jagdkontraventionen, welche von Militär-Personen begangen werden, gehören zur Kompetenz der gewöhnlichen Civilgerichte, sobald die Kontravention im Gesetze nur mit Geldbuße oder Konfiskation bedroht ist. Wenn dagegen die Kontravention alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht ist, oder wenn mit der Kontravention ein anderes Verbrechen zusammentrifft, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militairgerichten zu. Strafgerichts-Ordnung für das Heer vom 3. April 1845 § 3 (Gesetzs. S. 330.)

Ueber den Gebrauch des Schießgewehrs enthält das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20 zur Verhütung von Unglücksfällen folgende Vorschriften:

§ 740. Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger selbiges an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können.

§ 741. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr mit sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen.

§ 742. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe; oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann.

§ 743. Wer diesen Vorschriften (§ 740—742) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis vierzehn Tage, oder mit fünf bis zehn Thalern Geldstrafe belegt werden.

§ 744. Wird mit solchem Gewehre, oder durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben, Jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf vier Wochen bis zu sechs Monaten verwirkt.

§ 745. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn

V.

Wilddiebstahl.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

§ 1111. Auch an Sachen, die noch nicht in dem Besitze einer gewissen bestimmten Person sich befinden, wird ein Diebstahl begangen, wenn die Entwendung ohne Vorwissen und Einwilligung desjenigen geschieht, welchem das Recht zukommt, Andere von der Besitznehmung auszuschließen.

§ 317. Wer vom heimlichen Jagen, Schießen oder Fangen ein Gewerbe macht, der hat, als ein Wilddieb die geschärfte Strafe des Diebstahls verwirkt (§ 1145).

§ 1145. Wilddiebereien, die ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübt sind, werden als gemeiner, wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt worden, als ein schwerer; und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl bestraft.

Der Begriff des Wilddiebstahls ist in den vorstehenden Bestimmungen des Allgem. Landrechts nicht klar ausgedrückt, und hat deshalb in der Praxis zu vielen Zweifeln Veranlassung gegeben. Nach der von den meisten Rechtslehrern angenommenen Theorie versteht man unter Wilddiebstahl: die durch Jagen bewirkte wissentliche Entwendung eines jagdbaren Wildes von einem fremden Jagdrevier in gewinnsüchtiger Absicht.

Vergl. Strafgesetzbuch § 294.

---

auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden.

Aehnliche Vorsichtsmaßregeln sind für den Gebrauch des Schießgewehrs bei der Jagd von den Verwaltungsbehörden angeordnet worden. So lange das Gewehr auf der Jagd nicht gebraucht wird, muß das Zündhütchen von der Röhre abgenommen werden. Während der Jagd aber ist durch eine Vorkehrung am Schlosse, z. B. durch einen Sicherheitsdeckel, durch lederne oder messingene Thürmchenfutter oder Schieber, welche den Gang des Schlosses hemmen, dafür zu sorgen, daß jede zufällige Entzündung und Entladung des Gewehrs verhütet werde.

Vergl. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 15. Strafgesetzbuch §§ 292 ff. 367, 368.

Zweiter Theil.

Neuere Gesetzgebung.

I.

Ueber die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen.*)

(Gesetz vom 31. März 1837, Gesetz-Samml. S. 67—68).

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zum persönlichen Schutze Unserer Forst- und Jagd-Beamten, der Waldeigenthümer, der Forst- und Jagdberechtigten, und der von ihnen bestellten Aufseher verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt, wie folgt.**)

§ 1. Jede gegen einen Unserer Forst- und Jagd-Beamten, einen Waldeigenthümer, Forst- und Jagd-Berechtigten, oder die von diesen bestellten Aufseher, in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person, verübte thätliche Widersetzlichkeit ***) soll außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpolizeigesetze verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden†).

§ 2. Drohungen mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefähr-

---

*) Vergl. Strafgesetzb. § 117 ff.

**) Durch das Gesetz vom 31. März 1837 sind alle früheren Strafbestimmungen über diesen Gegenstand aufgehoben, und es finden die in den Provinzial-Forst-Ordnungen enthaltenen hiervon abweichenden Vorschriften keine weitere Anwendung mehr.

***) Was unter thätlicher Widersetzlichkeit zu verstehen sei, muß in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Verhältnissen erwogen werden. Im Allgemeinen ist nach dem Wortbegriffe jeder Widerstand, der nicht blos Ungehorsam ist, sondern womit eine Thätlichkeit gegen den Forst- und Jagdbeamten verbunden wird, als thätliche Widersetzlichkeit anzusehen, ohne daß dabei gerade Gewalt an der Person desselben verübt zu sein braucht.

Rescript vom 12. März 1842. (Justiz-Minist.-Bl. S. 109).

†) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1837 finden nur dann Anwendung, wenn die Widersetzlichkeit innerhalb des Gebiets vorgekommen ist, in welchem die Forst- und Jagdbeamten ihr Amt, die Waldeigenthümer, Forst- und

lichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe von 3 Monaten bis zu zwei Jahren nach sich.

§ 3. Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf drei Monate bis vier Jahr in ein Arbeits- oder Zuchthaus gesperrt.

§ 4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände zwei- bis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§ 5. Ist eine der vorstehend (§§ 1—4) bezeichneten Widersetzlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angedrohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

§. 6. War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur die im § 5 bestimmte Strafschärfung ein, sondern es ist dann auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§ 7. Bei der Untersuchung der vorstehend (§§ 1—6) aufgeführten Vergehen, soll denjenigen Forstbeamten, welchen nach der Verordnung vom 7. Juni 1821 volle Beweiskraft beigelegt ist, aus dem Grunde

---

Jagdberechtigten ihr Recht auszuüben haben. Dies folgt aus dem § 1 jenes Gesetzes, und wird bestätigt durch das Gesetz von demselben Tage über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, indem im § 1 daselbst gegen Widersetzliche nur dann der Gebrauch der Waffen gestattet ist, wenn sie auf der That bei einem Forst- oder Jagdvergehen betroffen, oder eines solchen verdächtig, in dem Jagdreviere gefunden worden sind.

Das Ober-Tribunal hat jedoch angenommen, daß das Gesetz vom 31. März 1837 nicht auf den Fall zu beschränken sei, wenn die Widersetzlichkeit in dem Forste selbst erfolgt, vielmehr stets anwendbar sei, wenn der Forstbeamte, gegen welchen die Widersetzlichkeit geübt wird, sich in der Ausübung seines Amtes befindet.

Erkenntniß vom 2. Januar 1850. (Grundsätze der Kriminal-Abtheilung des Ober-Tribunal S. 39. No. 107.)

Erfolgt der Widerstand gegen Forstbeamte außerhalb des ihnen anvertrauten Reviers, so kommt nicht das Gesetz vom 31. März 1837, sondern das Strafgesetzbuch zur Anwendung. Doch hat das Ober-Tribunal entschieden, daß das Gesetz von 1837 auch dann anzuwenden, wenn der vom Förster 2c. im Walde betroffene und auf der Flucht verfolgte Frevler sich außerhalb des Waldes widersetzt. Erk. v. 11. Juni 1858. (Goltd. Archiv Bd. VI. S. 834).

Ueber Umfang und Grenzen des einem Forst- und Jagdbeamten anvertrauten Schutzbezirks und namentlich über die Frage, ob der Beamte auch in den dem seinigen angrenzenden Schutzbezirken amtliche Befugnisse habe, entscheidet lediglich die vorgesetzte Dienstbehörde. Minist.-Verfüg. v. 9. Juni 1856. (Min.-Bl. d. i. V. S. 276).

Auch wenn der Widerstand gegen Forst- 2c. Beamte im Forstrevier auf einem nicht zur Forst gehörigen Wege erfolgt, findet das Gesetz von 1837 Anwendung. Erk. des Ober-Trib. v. 14. Sept. 1853 und 7. Mai 1858. (Goltd. Arch. Bd. I. S. 699. Bd. VI. S. 415).

Die Widersetzlichkeiten und Drohungen werden nicht nach dem Gesetze von 1837, sondern nach dem Strafgesb. gestraft, wenn sie sich nicht auf den Forst- und Jagdschutz, sondern auf andere Rechte beziehen. Erk. des Ober-Trib. v. 3. Sept. 1856. (a. a. O. Bd. IV. S. 824).

allein, weil sie als Denunzianten oder Damnifikaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen abgesprochen werden*).

§ 8. Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte und Berechtigte, sowie wegen Wilddiebstahls bereits bestraft, oder wegen Holzdiebstahls mit einer Criminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen.

§ 9. Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollendung, den allgemeinen Strafgesetzen gemäß mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe selbst bis auf Lebenszeit, belegt werden.

§ 10. Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufseher schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt, und wird mit der Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

§ 11. Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Für den Staats-Sekretair
Düesberg.

II.

Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

1. Gesetz vom 31. Mai 1837.

(Gesetz-Samml. S. 65—67.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren

*) Volle Beweiskraft haben nach der Verordnung vom 7. Juni 1821 § 19—20 (Gesetz-Samml. S. 92—93) diejenigen Königlichen oder Kommunal- und Privat-Forstbeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, auf die Glaubwürdigkeit ihrer Anzeige besonders vereidigt, und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunzianten-Antheile oder Strafgelder angewiesen sind, sofern sie die That aus eigener Wahrnehmung bezeugen. Dem Angeschuldigten steht es jedoch frei, gegen dergleichen Anzeigen seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis zu führen.

Vergl. jedoch § 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849, wonach der Richter an keine Beweisregeln mehr gebunden ist.

Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie wie folgt:

§ 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten so wie die im Communal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 § 20 vereidigt*) und mit ihrem Dienst-einkommen nicht auf Pfandgelder, Denunzianten-Antheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;**)
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen***).

---

*) Der § 20 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Sammlung. S. 93) lautet: Jeder Forstbeamte, welchem die Ausmittelung der Holzdiebstähle und deren Anzeige obliegt, soll darauf vor dem Gericht, bei welchem er in dieser Eigenschaft zu erscheinen hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts dahin eidlich verpflichtet werden:

daß er die Holzdiebstähle, welche in dem Forstrevier, wobei er angestellt ist, vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Dies Verpflichtungsprotokoll wird in der Gerichtsregistratur aufbewahrt. Nur der Angabe eines solchergestalt vereideten Forstbeamten wird die gerichtliche Beweiskraft beigelegt, wenn er aus eigener Wahrnehmung den Angeschuldigten der That bezüchtigt.

**) Vergl. die nachfolgende Instruktion vom 17. April 1837 Art. 6—8 und Instruktion vom 21. Nov. 1837 §§ 4—6.

***) Außer den im § 1 erwähnten Forst- und Jagdbeamten ist das Recht zum Gebrauch der Waffen auch den zu 20jährigem Militairdienst verpflichteten Corpsjägern beigelegt worden, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt worden, interimistisch als Forstschutzbeamte angestellt und als solche vereidigt worden sind.

Kabinets-Ordre vom 6. October 1838 (Gesetz-Samml. S. 257).

Dies gilt auch von denjenigen Corpsjägern, welche im Kommunal- und Privatdienst zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber vorschriftsmäßig vereidet sind; jedoch mit den Maaßgaben, daß:

a) die erwähnten Befähigungen nur solchen Corpsjägern beigelegt sein sollen, welchen bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betreffenden Jägerabtheilung ausdrücklich bescheinigt wird, daß ihre dienstliche sowohl, als sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Ver-

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist *).

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt **).

§ 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein ***).

§ 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß

---

wendung im Forst- und Jagd-Dienst die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen;

b) daß aber, sobald sich während der Verwendung eines solchen Corpsjägers im Communal- oder Privat-Forst- und Jagddienst Umstände herausstellen, die es bedenklich machen, ihn ferner im Besitz der erwähnten Befähigungen zu lassen, die Regierungen ermächtigt sein sollen, ihm solchen auf den vorgängigen Antrag der Polizeibehörden zu entziehen.

Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1840 (Gesetz-Samml. S. 129).

Diese Bestimmungen sind später auch auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig vereideten Corpsjägern ausgedehnt worden.

Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1842 (Gesetz-Samml. S. 111).

Vergl. die nachfolgenden Instruktionen vom 17. April und 21. November 1837 Art. 1.

*) Nach Art. 2 der nachfolgenden Instruktionen vom 17. April und 21. November 1837 sind die Forst- und Jagdbeamten nur innerhalb des ihnen überwiesenen Schutzbezirks zum Waffengebrauch berechtigt.

Rescript vom 16. August 1837 (Annalen Bd. 21 S. 611).

**) Zur Konstatirung der Erfordernisse eines zulässigen Waffengebrauchs bedarf es zwar in den Fällen des § 1. sowohl nach dem Gesetz vom 31. März 1837, als nach der Instruktion vom 17. April 1837, keines weiteren Zeugen, und es kann daher jeder einzelne Forst- und Jagdbeamte sich in den gesetzlich zulässigen Fällen der Waffen bedienen. Um jedoch jede Veranlassung zu Widersetzlichkeiten und zur Anwendung der Waffen zu beseitigen, sind die Regierungen angewiesen, dafür zu sorgen, daß diejenigen Bezirke, in welchen zahlreiche Forst- und Jagdfrevel verübt werden, und die Frevler zur Widersetzlichkeit geneigt sind, durch zwei Schutzbeamte begangen, oder doch die Beamten durch einen Jäger oder anderen zuverlässigen Mann, wenn auch ohne amtliche Qualität begleitet werden.

Rescript vom 17. April 1837 (Jahrbücher Bd. 50, S. 626).

***) Das amtliche Abzeichen besteht entweder nach Art. 9 der Instruktion vom 17. April 1837 in dem Hirschfänger und der vorgeschriebenen Koppel, oder in einem Königlichen Adler von Messing oder Tombach vorn an der Dienstmütze über dem Schirm und einem Hirschfänger an beliebiger Koppel.

Rescript vom 18. Juni 1837 (Annalen Bd. 21 S. 347).

Hinsichts der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten vergleiche die nachfolgende Instruktion vom 21. Nov. 1837 §§ 7—11.

der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat *).

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§ 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§ 1) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe **). Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§ 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im § 4 vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich; so ist hinsichtlich des standesherrlichen Forstbeamten statt des im § 4 erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen ***).

§ 6. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt †).

§ 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§ 8. In der Rheinprovinz, soweit dort die französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts einge-

---

*) Vergl. die Instruktion vom 17. April 1837 Art. 10 und 11 und die Instruktion vom 21. Nov. 1837 §§ 12 und 13.

**) Vergl. die Instruktion vom 17. April 1837 Art. 12.

***) Vergl. die Instruktion vom 17. April 1837 Art. 12 und 14.

†) Die Regierung soll nicht über die Beurtheilung der Schuld und Thäterschaft, sondern nur über die Frage gehört werden: ob in der beschuldigten That, wie sie in der Anklage und in der Voruntersuchung festgestellt ist, ein Mißbrauch der Waffen enthalten sei. Es soll im Verwaltungswege nur präjudiziell festgestellt werden, ob der Jagdbeamte bei dem Gebrauch der Waffen innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse gehandelt habe.
Rescript vom 21. Novemb. 1837 (Jahrbücher Bd. 50, S. 631)

sandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktions-Richters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im § 6 erwähnte Prüfung vornimmt und den im § 7 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§ 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§ 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.*)

§ 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§ 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagdgerechtigkeiten, sowie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im § 1 bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Für den Staats-Secretair
Düesberg.

III.

Instruktion für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch vom 17. April 1837.

(Jahrbücher Bd. 50. S. 620—624).

Ueber das Recht der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauch haben des Königs Majestät am 31. März d. J. ein besonderes Gesetz zu erlassen geruht.

*) Vergl. Anmerk. Seite 19. unten.

Damit die darin enthaltenen Bestimmungen, dem beabsichtigten Zwecke gemäß, zur Ausführung gebracht und etwanigen Excessen beim Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die Königlichen Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen ertheilt, welche gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen ein jeder Königl. Forst= und Jagdbeamter sich genau einzuprägen, stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Art 1. Unter den Forst= und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht blos die zur Verwaltung und zum Schutz der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst= und Jagdschutzes angenommenen Hülfs=Aufseher und Korps=Jäger, sobald sie mit den im § 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen und namentlich gehörig vereidigt sind.

Art 2. Die vorbemerkten Forst= oder Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutz überwiesenen Forst= und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen befugt.

Art 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Die Schußwaffe ist nur mit Schrot oder mit der Kugel zu laden. Wer sich anderer Waffen bedient, oder diejenigen Schußwaffen, welche geführt werden dürfen, anders als vorgeschrieben, ladet, hat jedenfalls Disciplinarstrafe verwirkt, und bleibt außerdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich *).

Art 4. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst= und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz= oder Wilddiebe oder die Forst= und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. Die Waffen sind daher gegen keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler, und auch gegen widerstandleistende Frevler nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen so viel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen.

Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach der Rich=

---

*) Das Laden des Gewehrs mit gehacktem Blei oder Eisen 2c. so wie der Gebrauch von Pistolen und Streubüchsen mit trichterförmiger Mündung ist verboten.

Circular vom 21. November 1837.

tung geschossen wird, wo sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung vor Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Art 5. Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, denjenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schußwaffen, nach ihrem Ermessen, zu untersagen. Eine gleiche Befugniß wird den Oberförstern in Betreff der ihnen untergebenen Forstschutz- und Jagdbeamten ertheilt.*) Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maaßregel einholen.

b. Besondere Bestimmungen.

Zum § 1 des Gesetzes.

Art. 6. Zum Zweck der Abwehrung eines Angriffs und der Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt, ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet.

Art. 7. Wenn wegen Bedrohung mit einem Angriff von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein besonderer Grund obwaltet, und von der Schußwaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knitteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- und Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird.

Art. 8. Beleidigungen *ohne thätliche Widersetzlichkeit* oder *ohne gefährliche Drohungen* berechtigten *nicht* zum Waf-

---

*) Die Forst- und Jagdbeamten sollen von dem Oberförster mündlich über den Umfang der ihnen beigelegten Befugnisse und der ihnen obliegenden Pflichten belehrt und zu deren gewissenhaften Befolgung aufgefordert werden. Ueber diese Belehrung und Ermahnung, wobei die im Art. 8 allegirten Stellen des Allgem. Landrechts wörtlich vorzulesen sind, ist von dem vorgesetzten Forstbeamten ein Protokoll aufzunehmen. Den Regierungen ist es zugleich zur dringendsten Pflicht gemacht, jedes geeignete Mittel zu ergreifen, um einer mißbräuchlichen Anwendung der Waffen zu begegnen. Die Oberförster sollen insbesondere sorgfältig erwägen, ob und welchen Forst- und Jagdbeamten der Gebrauch der Waffen ganz zu untersagen oder nur der Gebrauch des Hirschfängers zu gestatten sei. Leichtsinnigen, leidenschaftlichen, im Verdachte des Trunkes stehenden oder sonst unzuverlässigen Personen, von denen ein Mißbrauch der Waffen zu befürchten ist, soll die Anwendung derselben gänzlich untersagt werden.

Rescript vom 17. April 1837 (Jahrbücher Bd. 50, S. 625). In Uebereinstimmung hiermit verordnet auch das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 § 15, daß solchen Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, *kein Jagdschein* vom Landrath ertheilt werden darf.

fengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widersetzlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und in Folge hiervon sich der Waffen bedienen, haben nach Maaßgabe des Grades ihrer Verschuldung und ihrer Folgen gesetzliche Ahndung nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §§ 797, 800, 806, 815 und 816 zu gewärtigen*).

Zum § 2 des Gesetzes.

Art. 9. Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniforms-Oberrock mit Dienstknöpfen gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an der vorgeschriebenen Koppel versehen sein.

Zum § 3 des Gesetzes.

Art. 10. Die Forst- und Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forst-Inspektor oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster, sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen, und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion gehörig beobachtet worden sind.

Art. 11. Die Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle, ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist. Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen die Forst- und Jagdbeamten denselben verpflegen und bewachen.

Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen, und dabei den Gegner verwundet, so muß er den letzteren, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hierzu Hülfe herbeiholen, die Polizeibehörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen und seiner vorgesetzten Behörde die durch den Art. 10 vorgeschriebene Meldung machen.

---

*) Vergl. Strafgesetzbuch §§ 340 ff.

§ 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Zum § 4 des Gesetzes.

Art. 12. Unter dem im § 4 des Gesetzes beregten Ober-Forstbeamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- oder Jagdbeamten zu verstehen, und es hat sich daher, sofern die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Forst-Inspektor, und sofern etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, der Ober-Forstbeamte der Regierung der Theilnahme an der Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen.

Zum § 5 des Gesetzes.

Art. 13. Findet der betreffende Vorgesetzte bei der nach Art. 9 dieser Instruktion zu veranlassenden Untersuchung, daß von den Waffen zur Ungebühr Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Art. 14. Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen ebenso sehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft und Unerschrockenheit handeln. Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Gesetze und auf die Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen, dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugnisse überschreiten, ohne Nachsicht zur Untersuchung gezogen, und nach den im Art. 8 allegirten Vorschriften bestraft werden.

Diese Instruktion, sowie das Gesetz sind sorgfältig aufzubewahren und zu inventarisiren.

Berlin, den 17. April 1837.

Ministerium des Königlichen Hauses. Zweite Abtheilung.

v. Ladenberg.

IV.

Instruktion für die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten vom 21. November 1837.

(Jahrb. Bd. 50, S. 627—630).

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privatforsten und Jagden richtig angewandt, und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienstpersonals, nachstehende nähere Anweisung.

§ 1. Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes finden auch auf die zur Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfs-

aufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§ 2. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviers befinden.

§ 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schroot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer andern Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maaßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§ 4. Die Waffen sind jedenfalls nur in den im § 1 des Gesetzes vom 31. März d. J. unter 1 und 2 bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe nach seiner Ergreifung zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen, und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere bei dem verübten Forst- oder Jagdfrevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§ 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§ 6. Da nach dem Gesetze von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloße wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauche nicht.

§ 7. Da es für die Polizeiverwaltung von Interesse ist, wem die durch den § 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der § 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kostenvertretungen auferlegt: so haben diejenigen Kommunen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizeibehörde*) Anzeige zu machen.

---

*) d. h. dem Landrath. Rescript vom 30. März 1841 (Minist.-Blatt des Innern S. 95).

§ 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagd-Reviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden*).

§ 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§ 10. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Ober-Arm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§ 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizei-Bezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagdreviere belegen, von der Orts-Polizei-Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. So oft ein Forst- oder Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizei-Behörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letzteren, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §§ 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§ 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind, oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Orts-Polizeibehörde die Sorge für den Ver-

---

*) Die Wahl der Dienstkleidung, die Form und Bezeichnung der Schilder bleibt den Jagdberechtigten überlassen; es muß nur darauf gesehen werden, daß die Dienstkleidung als solche leicht kenntlich ist.
Circular vom 21. November 1837.

wundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- und Jagd-Offizianten und beziehungsweise dessen Dienerschaft ob.

Berlin, den 21. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

V.

Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appelationsgerichtshofes zu Cöln. V. 31. Jan. 1845 *).

(G. S. 1845. S. 95. Nr. 2545).

Wir **Friedrich Wilhelm** ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, für den Bezirk des Appelationsgerichtshofes zu Cöln zur Feststellung des Verfahrens in den Fällen, wenn bei Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten Civileinreden zu seiner Vertheidigung vorgebracht werden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§ 1. Auf die in Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten vorgebrachte Einrede, daß er zu der ihm als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, darf der Strafrichter das Erkenntniß nur dann aussetzen, wenn die Einrede durch Angabe des bestimmten Rechtsgrundes und der Beweismittel hinreichend bescheinigt und zugleich von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausschließen würde. Der Rechtsgrund und die Beweismittel müssen in dem Urtheile, durch welches das Strafverfahren ausgesetzt wird, angegeben werden.

§ 2. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf Eigenthum gründet, ausgesetzt, so muß der bei dem Strafgericht fungirende Beamte des öffentlichen Ministeriums demjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, von deren Vorbringen und von der angeordneten Aussetzung des Strafverfahrens sogleich Nachricht geben. Diesem bleibt überlassen, seine Rechte im ge-

---

*) 1. Vergl. Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betr., § 49. (Ges.-Samml. S. 305).

2. Das Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1856 (Ges.-S. S. 208) verordnet:

Art. 2. Das Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- oder Jagd-Frevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 95) kommt fortan für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

setzlichen Wege geltend zu machen, und den Erfolg beim Strafgerichte zur Anzeige zu bringen.

§ 3. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf ein anderes Rechtsverhältniß als das des Eigenthums gründete, ausgesetzt, so muß er dem Angeschuldigten eine nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß des Eigenthümers oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§ 4. Wird in denjenigen Landestheilen, in welchen das Jagdrecht getrennt von dem Grundeigenthum besteht, von dem eines Jagdfrevels Angeschuldigten die Einrede, daß er zur Ausübung der Jagd befugt gewesen, vorgebracht, und deshalb das Erkenntniß ausgesetzt, so hat der Strafrichter dem Angeschuldigten auch dann, wenn derselbe auf seinem Eigenthum gejagt hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß desjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§ 5. Wird in dem Falle des § 2 der Civilprozeß vor Ablauf der für die Verjährung des denunzirten Frevels vorgeschriebenen Frist angestellt, so ruht diese Verjährung während der ganzen Dauer des Prozesses. Die Verjährung des Frevels ruht gleichfalls in den Fällen der §§ 3 und 4 während der vom Strafrichter bestimmten Frist, so wie während der Dauer des innerhalb dieser Frist angestellten Civilprozesses.

§ 6. Wird der in den §§ 3 und 4 erwähnte Nachweis nicht binnen der bestimmten Frist geführt, so wird das Strafverfahren fortgesetzt, dem Angeschuldigten bleibt jedoch unbenommen, seinen civilrechtlichen Anspruch, des Strafverfahrens ungeachtet, im gesetzlichen Wege zu verfolgen.

§ 7. In dem Falle des § 2 wird das Strafverfahren auch dann fortgesetzt, wenn nur ein Possessorienprozeß gegen den Angeschuldigten angestellt und zu dessen Nachtheil rechtskräftig entschieden worden. Dagegen kann auch der Angeschuldigte auf ein Erkenntniß beim Strafrichter antragen, wenn der Possessorienprozeß zu seinem Vortheil rechtskräftig entschieden wird. In beiden Fällen bleibt den Betheiligten unbenommen, ihre Ansprüche im petitorischen Verfahren weiter zu verfolgen.

§ 8. Alle, diesem Gesetze zuwiderlaufenden, allgemeinen und besonderen Verordnungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.
Flottwell. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

VI.

Ueber die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und über die Ausübung der Jagd.

Gesetz vom 31. Oktober 1848 (Gesetz=Samml. S. 343).

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung nach Anhörung Unsers Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden*) ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen weg**).

§ 2. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§ 3. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und

---

*) Unter „Grund und Boden" sind auch Gewässer (Seen, Teiche, Ströme, Flüsse ꝛc.), namentlich die im Staatseigenthum befindlichen, verstanden. (Erkenntn. des Ober=Tribunals vom 8. Febr. 1853 und 6. März 1855. Entscheid. Bd. 25, S 396. Striethorst's Archiv Bd. 15. S. 360. No. 77).

**) Der König vollzog das Gesetz mit folgender Ordre:

In Erwägung des allgemeinen anerkannten Bedürfnisses baldiger Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden habe Ich das hierauf bezügliche, von der National=Versammlung in Vorschlag gebrachte Gesetz ungeachtet der demselben entgegenstehenden Bedenken, nach dem Antrage des Staatsministeriums genehmigt, und sende die von Mir vollzogene Ausfertigung behufs der Publikation durch die Gesetzsammlung hierbei zurück. — Wenn durch die Ausführung dieses Gesetzes, wie es nach den dagegen eingegangenen mehrfachen Reklamationen wahrscheinlich ist, in einzelnen Fällen die bisherigen Jagdberechtigten zu hart getroffen werden sollten, so behalte Ich Mir vor, zum Zweck der Ausgleichung solcher Härten eine Gesetzes=Vorlage wegen Entschädigung einzelner Kategorien von Jagdberechtigten aus Staatsmitteln an die künftig einzuberufende Volksvertretung gelangen zu lassen. Die Staatskasse wird die Entschädigungen solcher Art um so leichter tragen können, je sicherer sich erwarten läßt, daß manche Grundbesitzer freiwillig zu einer billigen Vergütung an die bisherigen Inhaber des Jagdrechts auf ihren Grundstücken sich verstehen werden.

Wenn ferner die im § 4 des Gesetzes erwähnten polizeilichen Vorschriften sich nach der Erfahrung als unzureichend erweisen sollten, um der öffentlichen Sicherheit den nöthigen Schutz zu gewähren, so hat das Staats=Ministerium unverzüglich ein zur Beseitigung dieses Uebelstandes geeignetes Gesetz zu entwerfen, und Mir den Entwurf Behufs der Vorlegung an die National=Versammlung einzureichen.

Sans=Souci, den 31. October 1848.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats=Ministerium.

Das letztere ist geschehen, und in Folge dessen die Jagdpolizei=Ordnung vom 7. März 1850 erlassen.

Boden zu *). Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben.

Den benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger ausüben, oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundbesitzer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genöthigt werden **).

§ 4. Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken ***).

Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben.

§ 5. In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden, auf Kosten der Militärverwaltung, Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern oder, im Unvermögensfalle, eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreis-Verwaltung. †)

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft. In Ansehung der abgeschafften Jagdgerechtigkeit sind die bestehenden Pachtverträge aufgelöst. Der Pachtzins des laufenden Jahres ist zu berechnen nach Verhältniß der Zeit der diesjährigen Jagdnutzung.

§ 7. Alle schwebenden Untersuchungen über Jagdkontraventionen sind aufgehoben und die Kosten niedergeschlagen. Die bereits erkannten Strafen nebst Kosten werden hiermit erlassen bei allen Jagdkontraven-

*) Dieser Grundsatz ist auch in der Jagdpolizei-Ordnung vom 7. März 1850 § 1. anerkannt.

**) Diese Bestimmung ist durch die Jagdpolizei-Ordnung vom 7. März 1850 modifizirt. Das Nähere ist in den §§ 2 ff. daselbst enthalten.

***) Die Jagdpolizei-Ordnung vom 7. März 1850 hat in den §§ 3 ff. die eigene Ausübung der Jagd erheblichen Beschränkungen unterworfen. Die vielen Klagen, welche über den Mißbrauch des Jagdrechts, über die dadurch beförderte Immoralität des Volkes und die damit verbundenen Unglücksfälle aus allen Theilen der Monarchie eingingen, haben hauptsächlich Veranlassung dazu gegeben. (Vergl. die Motive).

†) Die Jagdpolizei-Ordnung vom 7. März 1850 hat im § 8 diese Bestimmungen bestätigt, und § 28 noch die Anordnung hinzugefügt, daß wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festung-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen muß.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

tionen, so wie wegen solcher Wilddiebstähle, welche von Grundbesitzern auf eignem Grund und Boden seit der letzten Jagderöffnung verübt sind.

§ 8. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen, namentlich die Kabinetsordre vom 21. Januar 1812 und die Verordnung vom 17. April 1830, desgleichen die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes werden hiermit aufgehoben.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. October 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. Dönhoff.

VII.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Theil II.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechts durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.**)

§ 118. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119. Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann

*) Vergl. Gesetz vom 26. Februar 1870, betreffend die Schonzeiten des Wildes.

**) Ein von einem Jagdberechtigten bestellter Aufseher hat in gleicher Weise, wie ein Jagdbeamter, das Recht, einem Jagdfrevler Gewehr, Jagdgeräth und Hunde, welche derselbe bei dem unbefugten Jagen bei sich geführt hat, abzupfänden. Strafgesb. § 117.
Erk. des Ober-Tribunals vom 20. Februar 1873. Entsch. Bd. 79 Seite 57.

die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 292. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. *)

---

*) Bei dem unberechtigten Jagen, d. h. dem Nachstellen des Wildes kommt es jetzt weder auf das Motiv der Handlung (Vergnügen, Bereicherung ꝛc.) noch darauf an, ob ein Thier erlegt oder gefangen worden; ebenso wenig erhebt es etwas, ob das Wild mit oder ohne Werkzeuge gefangen worden. Das Königl. Ober-Tribunal hat in der Unters.-Sache wider Beate B. die Eröffnung der Untersuchung verordnet, weil die Angeklagte auf fremdem Jagdreviere ein 6 Tage altes Rehkalb aus dem Lager und mit nach Hause genommen hatte, und weil das Jagen, oder die Ausübung der Jagd in dem Bestreben bestehe, sich eines in natürlicher Freiheit lebenden, jagdbaren wilden Thieres zu bemächtigen, das Aufgreifen solchen Wildes aber weder zum freien Thierfange (Occupation für Jedermann) gehöre, noch Gegenstand eines Fundes sei, vielmehr das Fangen oder Aufgreifen solchen Wildes auf fremden Grundstücken eine Beeinträchtigung des Jagdrechts, ein Eingriff in das ausschließliche Occupationsrecht des Eigenthümers des Grundstücks (resp. des Jagdberechtigten) sei.

Auch Aneignung von Fallwild auf fremdem Jagdrevier ist Ausübung der Jagd. Erkenntn. des Ober-Trib. v. 25. Febr. 1853. (Goldt. Arch. Bd. I, S. 260).

Nachdem die Jagdfolge durch das Gesetz vom 31. Oct. 1848 aufgehoben worden, die Ausübung derselben aber mit einer besondern Strafe nicht bedacht ist, wird die Verfolgung des auf eigenem Jagdrevier angeschossenen und auf fremdem Revier gefallenen Wildes so wie dessen Aneignung dort strafbar. Erk. des Ober-Trib. v. 19. Oct. 1853. (Goldt. Arch. Bd. II, S. 129).

Das Ausnehmen oder Aufgreifen von (lebenden) Jungen jagdbarer vierfüßiger wilder Thiere aus dem Lager auf fremdem Grundstücke ist Ausübung der Jagd. Beschl. des Ober-Trib. v. 1852. (Goldt. Arch. Bd. I, S. 261).

Wer auf einem fremden Grundstücke einem ihm nicht gehörigen Hunde einen Hasen abnimmt, ist in Ausübung der Jagd und strafbar. Erk. des Ober-Trib. v. 14. Juni 1852. (a. a. O.)

Die Strafe der Jagdcontravention schließt die Strafe wegen Nichtlösung eines Jagdscheins aus. Erk. des Ober-Trib. v. 8. Febr. 1854. (Goldt. Arch. Bd. II, S. 416).

Wenn die Ministerial-Verfügung v. 14. März 1850 § 6 bestimmt, daß alle Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbedienten, Gens'd'armen und Feldhüter, zur Ueberwachung der Jagdcontraventionen, einschließlich der Verletzungen der Schonzeiten und der jagdpolizeilichen Vorschriften des Ges. v. 7. März 1850, anzuweisen sind, so entbindet diese Bestimmung jene Beamten nicht von der Beachtung des § 368 No. 10 Strafgsb., sondern diese Vorschrift legt ihnen die Beschränkung auf, auch in Ausübung der erwähnten Aufsichtsbefugnisse fremde Jagdreviere ohne Schießgewehr, Windhunde, Fangwerkzeuge, oder mit diesen nur auf dem öffentlichen, dem gemeinen Gebrauche überwiesenen Wege zu betreten. Vergl. hierüber das Erkenntniß des Königl. Confl.-Gerichtshofes v. 24. November 1855. (Staats-Anz. 1856. S. 853.)

Vor dem II. Criminalsenat des Obertribunals wurde in der Audienz vom 20. Juli 1872 die Frage zur Contestation gestellt, ob die Anwendung des § 294 Reichsstrafgesetz (wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft) von der Stellung eines Strafantrages abhängig sei, analog dem § 292, welcher bei bloßer unberechtigter Jagdausübung direkt einen Strafantrag erheischt. Der Knecht W. hat nämlich zu Harle bei Coesfeld auf fremdem Grund und

§ 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zuläſſigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 296. Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

Boden ein Feldhuhn und einen Hasen geschossen, sowie einen bereits von einem Anderen erlegten Hasen sich angeeignet. Das gegen ihn in Folge dessen eröffnete Strafverfahren war jedoch Seitens des Kreisgerichts zu Coesfeld wieder eingestellt worden, indem dasselbe mit Rücksicht auf den Mangel eines Strafantrages die Anwendbarkeit des § 294 für ausgeschlossen erachtete. Auf die hiergegen eingelegte Appellation des öffentlichen Ministeriums erkannte das Appellationsgericht zu Münster reformatorie auf Verurtheilung des Angeklagten zu drei Monaten Gefängniß, indem es ausführte, daß zur Anwendung des § 294 ein Strafantrag um deshalb nicht erforderlich sei, weil der Paragraph eine desfallsige Bestimmung nicht enthalte, sich überhaupt bei Jagdvergehen der Antrag als eine nur im § 292 enthaltene Ausnahmedisposition charakterisire, und die Ansicht des Vorrichters, daß § 294 dasselbe Vergehen wie § 292, jedoch unter Voraussetzung erschwerender Umstände ahnde, eine rechtsirrthümliche sei. Zweifellos stelle sich übrigens die Handlungsweise des Angeklagten als eine gewerbsmäßige dar, wie denn auch nach § 127 I. 9. A. L.-R. jede Art der Zueignung jagdbaren Wildes eine Ausübung des Jagdrechtes bilde. S. legte gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde ein und suchte die Auffassung des Appellationsrichters, daß § 294 zu seiner Anwendbarkeit eines Strafantrages nicht bedürfe, anzufechten, gleich wie die Aufstellung, daß in casu ein gewerbsmäßiges, unberechtigtes Jagen stattgefunden habe, da der Begriff der Gewerbsmäßigkeit auf gänzlich verschiedene Fälle nicht Anwendung finden könne, vielmehr ein wiederholtes Handeln gleicher Art voraussetze. Das Obertribunal erkannte indessen auf Zurückweisung der Beschwerde, indem es die Anwendbarkeit des § 294 von einem Strafantrag nicht abhängig erklärte und ausführte, das eine Mehrheit gleicher Fälle ein unerläßliches Erforderniß der Gewerbsmäßigkeit nicht sei, wie denn auch der Richter bezüglich einer einzigen Handlung die Kriterien der Gewerbsmäßigkeit feststellen könne.

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt;

Es kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der Selbstgeschosse ꝛc. erkannt werden.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;*)

11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

4) wer unberechtigt fischt oder krebst.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

VIII.

Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867.

(Gesetz-Samml. 1867, S. 426. Nr. 6600).

Wir **Wilhelm** ꝛc. ꝛc. verordnen für die durch das Gesetz vom 20. Sept. 1866 Unserer Monarchie einverleibten, zum vormaligen Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Landestheile, was folgt:

§ 1. Das durch Gesetz vom 9. Juni 1860 wiederhergestellte Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist mit dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung aufgehoben.

Mit demselben Tage treten die bestehenden Jagdpachtverträge außer Kraft.

*) Zur Anwendung der Strafvorschrift des § 368 No. 10 genügt es, daß Jemand nachweislich ein fremdes Jagdrevier betreten hat, sollte er auch nicht betroffen worden sein. Vgl. Oppenhoff, St.-G.-B. § 368 No. 45.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.

§ 2. Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen.

Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden bisher berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern, und anderen Privaten wird aus der Landeskasse eine Entschädigung gewährt, welche nach Maaßgabe der dieser Ordnung beigefügten Nachweisung in Kapitalsbeträgen von 1 bis 40 Kreuzer für den Metermorgen festgesetzt ist.*)

§ 3. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§ 4. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemarkungen einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Metermorgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§ 5. Wenn die im § 4. bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei das Jagdrecht ruhen, oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§ 4.) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§ 6. Alle übrigen Grundstücke einer Gemarkung, welche nicht zu den im § 4 gedachten gehören, bilden — insofern sie mindestens 300 Metermorgen im Zusammenhange enthalten — einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeinderäthen gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemarkungen ganz oder theilweise mit anderen Gemarkungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Aus

*) Vergl. Gesetz-Samml. S. 426. ff.

dringenden Gründen soll auch die Aufsichtsbehörde befugt sein, eine solche Vereinigung anzuordnen.

Der Gemeinderath ist berechtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus Einer Gemarkung mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Metermorgen umfassen darf.

Den Besitzern der im § 4 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§ 7. Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenn gleich die Grundstücke nicht zu den im § 4 gedachten gehören.

§ 8. Auf den nach § 7 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§ 9. Grundstücke, welche von einem über 3000 Metermorgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 4 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Metermorgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§ 10. In allen Festungswerken ist allein die Militairverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden auf Kosten der Militairverwaltung Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreisverwaltung.

§ 11. Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch den Gemeinderath vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemarkungen zu Einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde denjenigen Gemeinderath, welcher die Vertretung zu übernehmen hat.

§ 12. Nach Maaßgabe der Beschlüsse des Gemeinderaths kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a. die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b. die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c. dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§ 13. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch den Gemeinderath unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach den Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§ 14. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im § 4 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Richtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§ 15. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im § 4 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§ 16. Ein jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe

des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe eines Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§ 18, 19 und 21 gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnortes des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten, Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§ 17. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a. solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
b. denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die Nationalkokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe versagt werden.

§ 18. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen, nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

§ 19. Wer zwar mit einem Jagdschein versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe

von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder des Gemeinderathes jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§ 20. Die Hege- und Schonzeit bleibt geregelt durch die §§ 29, pos. 6 und 30, 31 des Nassauischen Gesetzes v. 6. Jan. 1860, betreffend die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen.

§ 21. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§ 22. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§ 23. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune, kann ein Jeder daß Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist.

Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§ 24. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf der Gemeinderath, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§ 25. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen (§. 9.), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzuforden. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur

schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landrathes bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landrathes erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vierundzwanzig Stunden erstattet werden.

§ 26. Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach § 9. gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landrathes, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§ 25. und 26. gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins

§ 27. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten versorgliche Bestimmung zu treffen.

§ 28. In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§ 29. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungskommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§ 30. An die Stelle der in den §§ 18, 19, 20. und 29. angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 31. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere auch die Naussauische Verordnung vom 9. Juni 1860, werden hiermit aufgehoben.

§ 32. Bis zur Einsetzung der landräthlichen Behörden, auf Grund der Verordnung vom 22. Febr. 1867, werden die denselben in diesen Verordnungen übertragenen dienstlichen Funktionen von den zur Zeit bestehenden Aemtern verwaltet; auch fließen bis zur Einrichtung der

Kreis-Kommunalkassen die Jagdscheingebühren (§ 15.) zur Landessteuer-Kasse und hat über die Verwendung der eingehenden Beträge die Königliche Regierung zu beschließen.

§ 33. Die Ausführung dieses Gesetzes wird bezüglich der nach § 2. zu gewährenden Entschädigung Unserem Finanzminister, im Uebrigen Unserem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismark-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

IX.

Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867.

(Gesetz-Samml. S. 1129, Nr. 6724).

Wir **Wilhelm** 2c. 2c. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. Septbr. und 24. Dezember v. J. mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

§ 1. Für die durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dez. 1866 (Ges.-Samml. S. 555, 875 und 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile sind die Ressortminister ermächtigt:

über Verwaltung und Nutzbarmachung der dem Staate gehörenden Forsten und Jagden, über Ausbildung, Prüfung, Anstellung, Besoldung, Funktionen und sonstige Dienstverhältnisse sämmtlicher Forstbeamten, sowie über Abgrenzung der Inspektions-, Verwaltungs- und Schutzbezirke für die Staats-, Gemeinde- und Institutenforsten

in demselben Maße Anordnungen zu treffen, wie ihnen solches in den älteren Provinzen der Monarchie hinsichtlich der Staatsforsten und der Staats-Forst-Beamten ressortmäßig zusteht.

§ 2. Bei den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bezüglich der Wahl und Besoldung der Forstbeamten betreffen, behält es für jetzt sein Bewenden.

Die hinsichtlich der Anstellung von Anwärtern des Jägerkorps im Forstschutzdienste für die älteren Provinzen maßgebenden Vorschriften

sollen jedoch auch in den neuen Landestheilen für sämmtliche Staats-, Gemeinde- und Institutenforsten zur Anwendung kommen.

Die in den Eingangs gedachten Landestheilen geltenden bezüglichen Gesetze und Verordnungen treten insoweit außer Kraft, als sie mit den nach § 1. zu treffenden Anordnungen im Widerspruche stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg den 4. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

X.

Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1867.*)

(Gesetz-Sammlung Seite 207).

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Diejenigen Abgaben, welche in den durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dez. 1866 (Ges.-Samml. S. 555, 875 und 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheilen für die Ausstellung von Jagdscheinen, Jagdkarten, Jagdpässen, Jagdwaffenpässen und Gewehrerlaubnißscheinen zu erheben sind, werden ohne Rücksicht auf die Kasse, zu welcher sie bisher vereinnahmt sind, v. 1. April. d. J. ab den zu bildenden Kreis-Kommunalfonds überwiesen und nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

§ 2. Die in den altländischen Provinzen und die in den neu erworbenen Landestheilen vorschriftsmäßig ausgestellten Jagdscheine u. s. w. (§ 1) sind für den Umfang des ganzen Staatsgebietes gültig.

---

*) Das Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln, vom 27. Februar 1868 (Ges.-Samml. S. 177) bestimmt, daß vom 1. April 1868 ab in Verwaltungs-Angelegenheiten, Ausfertigungs- und Verhandlungs-Gebühren und Sporteln nicht weiter erhoben werden. Nach § 3 findet diese Vorschrift u. a. keine Anwendung auf die Abgaben für Jagdscheine (Waffenpässe).

§ 3. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Berlin, den 9. März 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismark-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

XI.

Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau.

Einleitung.

Die Gesetzgebungen in den einzelnen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau stimmen untereinander und mit dem für den ehemaligen Umfang des Preußischen Staats gültigen Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 dahin überein, daß in der Regel die Befugniß zur Ausübung der Jagd von der Lösung eines vorschriftsmäßig ausgestellten, mit verschiedenen Benennungen bezeichneten Jagdlegitimationsscheins abhängig gemacht wird.

Sie weichen jedoch hinsichtlich der Höhe der für diese Jagdlegitimationsscheine zu entrichtenden Gebühren wesentlich von einander ab.

Es sind abzuführen:

1) in den ehemals Bayerschen Gebietstheilen, nach dem Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, für die Jagdkarte . . . . 8 Fl.
2) in den ehemals Hessen-Homburgschen Landestheilen nach dem Gesetz vom 8. October 1849, die Jagd und Fischerei im Amte Homburg betreffend, für den Jagdpaß . . . . . . 8 Fl.
3) in den ehemals Großherzoglich Hessischen Landestheilen nach den Finanzgesetzen vom 29. Dezember 1852 und vom 26. September 1864 für den Jagdwaffenpaß . . . . 7 Fl.
4) im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt nach dem Gesetz vom 20. August 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, für den Jagdwaffenpaß . . . . 2 Fl.

Endlich war

5) in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen für den zur Ausübung der Jagd erforderlichen Gewehr-Erlaubnißschein nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1853 eine Gebühr von $2^1/_2$ Thlr.

zu entrichten.

Die Abgaben in den sub Nr. 1. bis 4. aufgeführten Landestheilen werden noch jetzt erhoben; dagegen ist die Gebühr von $2^1/_2$ Thaler im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen in Folge der Verordnung vom 17.

September 1867 als Stempelabgabe in Wegfall gekommen, so daß die Gewehr-Erlaubnißscheine vom 1. Oktober 1867 ab unentgeltlich ertheilt worden sind.

Diese Ungleichheit, welche bei dem Durcheinanderlaufen der Grenzen so vieler kleiner Landestheile um so greller hervortritt, insbesondere die gebührenfreie Verabfolgung der Gewehr-Erlaubnißscheine im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen hat vielfache Klagen und Mißstände hervorgerufen.

Der Kommunal-Landtag des Regierungsbezirks Cassel hat hieraus Veranlassung genommen, diesen Gegenstand zur Berathung zu ziehen und sich in der Sitzung vom 7. Oktober 1869 zu dem einstimmigen Beschlusse geeinigt, die Staatsregierung zu bitten:

> im Wege der Gesetzgebung für sämmtliche Gebietstheile dieses Regierungsbezirks die gleichmäßige Erhebung einer Gebühr von 2 Thalern für die Ertheilung von Jagdscheinen einzuführen.

Die Staatsregierung verkennt nicht, daß eine derartige Maßregel die bestehenden Ungleichheiten nur in beschränkter Weise zu beseitigen geeignet ist; sie ist sich bewußt, daß es zweckmäßiger sein würde, eine gleichmäßige Jagdscheingebühr für das ganze Land festzustellen; die Erwägung aber, daß dies nicht wohl anders, als in Verbindung mit der bevorstehenden Revision der Jagdpolizeigesetzgebung geschehen kann, und daß auf der andern Seite die sofortige Beseitigung der in der Provinz Hessen-Nassau hervorgetretenen Uebelstände als ein besonderes dringendes Bedürfniß anerkannt werden muß, hat sie über jene Bedenken hinwegsehen lassen und zu dem Beschlusse vermocht, dem Antrage des Kommunal-Landtags zu Cassel, wenn auch in etwas weiter gehender und abweichender Weise in dem vorliegenden Gesetze zu entsprechen,

Das Letztere geht insofern weiter, als es sich nicht blos auf den Regierungsbezirk Cassel, sondern auch auf den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, erstreckt.

Die Ausnahme der vormals Nassau'schen Landestheile rechtfertigt sich dadurch, daß für dieselben erst kürzlich durch die Verordnung vom 30. März 1867 die gesammte Jagdpolizei in Uebereinstimmung mit dem altländischen Gesetze vom 7. März 1859 geregelt worden ist, und eine dringende Veranlassung nicht vorliegt, hierin schon jetzt wieder eine Aenderung eintreten zu lassen.

Dagegen empfiehlt es sich für alle übrigen bunt durcheinander liegenden kleineren Gebietstheile der Provinz, welche sich zum Theil in beide Regierungsbezirke hinein erstrecken, eine gleichmäßige Jagdscheinbühr einzuführen.

Daß diese Gebühr, abweichend von dem Antrage des Kommunallandtags, auf $2^1/_2$ Rthlr. angenommen worden ist, hat seinen Grund darin, daß dieser Satz im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mithin in dem größten Theile des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, bereits früher und bis zum 1. Oktober 1867 erhoben worden ist.

Man darf hieran um so mehr festhalten, als dabei die höheren Sätze in den ehemals Bayerschen, Hessen-Homburgschen und Großherzoglich-Hessenschen Landestheilen immer noch eine genügende Ermäßigung erfahren.

Nur für die ehemals freie Stadt Frankfurt tritt eine Erhöhung ein. Mit Rücksicht aber auf den geringen Umfang dieses Gebietes kann es keinem Bedenken unterliegen, im Interesse der Rechtsgleichheit auch hier die höhere Gebühr einzuführen.

Da der Zweck des vorliegenden Gesetzes nur dahin geht, die Uebelstände zu beseitigen, welche aus der unentgeltlichen Ertheilung der Jagdscheine und der Verschiedenheit der Jagdscheingebühren entstanden sind, das Gesetz sich überhaupt nur als ein provisorisches, bis zur Emanirung einer allgemeinen Jagdpolizei-Ordnung Gültigkeit habendes charakterisirt, erscheint es angemessen, es in allen übrigen Punkten bei den bestehenden Vorschriften über Ausstellung der Jagdlegitimationsscheine zu belassen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, war dies ausdrücklich auszusprechen.

Ebenso ist es selbstverständlich, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1868, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden.

Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preßen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau, mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, was folgt:

§ 1. Für jede Jagdkarte, jeden Jagdpaß, Jagdwaffenpaß, Waffenschein oder Gewehrerlaubnißschein ist fortan eine Abgabe von zwei und einem halben Thaler auf das Jahr zu entrichten.

Die Ausfertigung dieser Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

In den gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten u. s. w., über deren Ertheilung und über die Befreiung gewisser Personen von der Entrichtung einer Jagdscheingebühr, wird hierdurch nichts geändert. Für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen tritt bezüglich der persönlichen Befreiung von der Gebühr die Vorschrift in § 73 Nr. 6 des kurhessischen Stempelgesetzes vom 22. Dec. 1853 wieder in Kraft.

§ 2. In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen verlieren die zur Zeit ausgegebenen Gewehrerlaubnißscheine mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten sein wird, ihre Gültigkeit.

§ 3. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismark-Schönhausen. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

XII.

Gesetz über die Schonzeiten des Wildes.

Einleitung.

Um die Motive zu dem vorliegenden Gesetz zu erkennen, ist zunächst die Lage der Gesetzgebung sowohl in den altpreußischen Landen, als auch in den neu erworbenen Landestheilen ins Auge zu fassen.

In den altländischen Provinzen wurde durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und die Jagd jedem Grundbesitzer innerhalb der Grenzen seines Grundbesitzes verliehen; gleichzeitig wurden auch durch § 8 desselben Gesetzes die polizeilichen Vorschriften über Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes beseitigt.

In Folge der hierdurch eingetretenen, unbedingten Freiheit des Jagdrechtes verminderte sich der Wildstand binnen Kurzem in so auffälliger Weise, daß einer völligen Vernichtung desselben entgegen zu sehen war, wenn nicht zum Schutze des Wildes während der Zeit, in welcher es der Natur der Dinge nach zu seiner Fortpflanzung der Ruhe bedarf, Vorkehrungen getroffen wurden.

Diesen, zur Erhaltung eines Wildstandes nothwendigen Bedingungen trug das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1858 insofern Rechnung, als der § 18 desselben, die zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit, insonderheit auch die, die Strafen für die Uebertretung limitirende Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. 1843, S. 2) nebst dem dazu gehörigen Publikandum vom 7. März 1843 (Ges.-Samml. 1843 S. 92) wieder herstellte.

Demnach besteht in den altländischen Provinzen die betreffende Gesetzgebung, wie am 31. Oktober 1848, noch jetzt in den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, den Provinzialgesetzen und der Kabinetsordre vom 23. Januar 1842 (Ministerialblatt 1842, S. 45).

Das allgemeine Landrecht behält im Titel 16, Theil II. den Pro-

vinzial-Gesetzen „die Bestimmung der Schonzeit in Ansehung der verschiedenen Arten des Wildes, und die Ausnahme in Ansehung einiger Arten desselben“ vor (§ 46), macht in landesherrlichen Jagdrevieren die Bestimmung dieser Zeiten von der Feststellung der Landes-Polizei-Instanz abhängig (§ 47), setzt sodann „im Mangel anderer Bestimmungen“ alle allgemeine (§ 48), und für einige Wildgattungen (§§ 49—56) besondere Schonzeiten fest.

Die Provinzial-Gesetze bestehen in einer Reihe, theils förmlicher Forst- und Jagdordnungen, theils singulärer Verordnungen, welche entweder ebenso, wie das Allgemeine Landrecht, eine allgemeine und daneben für einzelne Wildgattungen besondere Schonzeiten festsetzen, oder aber sich nur mit einigen Wildarten und deren Hegung beschäftigen.

Die wichtigsten der in Frage kommenden Provinzial-Gesetze sind:

1) für Preußen:
   a. die Forstordnung vom 3. Dezember 1775 für Ostpreußen und Litthauen,
   b. die Forst-Ordnung vom 8. Oktober 1805 für Westpreußen und den Netzdistrikt;
2) für Schlesien:
   a. die revidirte Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756,
   b. die Forst-Ordnung vom 8. September 1777 für die Gebirgsforsten;
3) für Pommern:
   a. die Forstordnung vom 24. Dezember 1777,
   b. das Patent vom 13. Juli 1729, renovirt den 3. Juni 1767,
   c. das Patent vom 19. April 1734;
4) für Brandenburg:
   die verbesserte Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für die Kurmark und Neumark vom 20. Mai 1720;
5) für Sachsen:
   a. die renovirte Forst- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt vom 20. Mai 1720,
   b. die Mandate vom 20. September 1702 und 5. Juli 1712 für die ehemals Sächsischen Landestheile,
   c. die Eichsfeldsche Jagd-Ordnung vom 31. Januar 1780;
6) für Westphalen und einen Theil der Rheinprovinz:
   a. die Salmische Rüge-Ordnung vom 18. Februar 1804,
   b. die Tecklenburg- und Lingensche Forst- und Jagdordnung vom 4. März 1738,
   c. die Recklinghausen- und Markische Verordnungen vom 9. Juli 1759, und 3. Juli 1765 und die Jagd-Ordnung vom 22. Dezember 1768,
   d. die Arembergsche Jagd-Ordnung vom 6. Februar 1807,
   e. die Cleve-Märkische Jagdordnung vom 13. Juli 1765;
7) für andere Theile der Rheinprovinz:

a. die Verordnung des General-Gouvernements für den Nieder- und Mittelrhein vom 18. August 1817,
b. die Verordnung der Oesterreich-Bayerschen Landes-Administrations-Kommission vom 21. September 1815,
c. die Jagd- und Forstsatzungen vom 8. Mai 1761,
die Brüchten-Ordnung vom 2. November 1802,
die Ministerial-Verordnungen vom 17. März 1807,
für das ehemalige Großherzogthum Berg.

Für die niedere Jagd ist die Handhabung der über die Schonzeiten des Wildes bestehenden Gesetzgebung durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 erleichtert worden.

Diese Ordre bestimmt nach dem Vorgange der für zwei Provinzen bereits früher erlassenen Landtags-Abschiede uad besondere Ordres (Westphälischer Landtags-Abschied vom 30. December 1834 § 16, Kabinets-Ordres vom 28 September 1835, 5. April, 10. September, 26. Dezember 1836) ganz allgemein:

> daß es zwar in den Provinzen, in welchen bereits die Termine für die Eröffnung und den Schluß der niederen Jagd gesetzlich festgestellt sind, in der Regel verbleiben und davon nur aus den erheblichsten Gründen abgewichen werden soll, daß indeß da, wo solche Termine nicht bestehen, oder wenn in einzelnen Jahren Rücksichten auf die Feldkultur und die Jagdpflege eine Abänderung der Termine nothwendig machen, die Regierungen zu einer solchen Festsetzung der Termine befugt sein sollen.

Die Regierungen haben es hiernach in der Hand, bezüglich der niederen Jagd, die Lücken der Gesetzgebung auszufüllen oder aber die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den zeitweiligen Verhältnissen anzupassen.

Dagegen bestehen für die hohe und mittlere Jagd erhebliche, ohne gesetzliches Einschreiten kaum zu lösende Schwierigkeiten.

Die voraufgeführten Provinzial-Verordnungen, deren lange Reihe an sich schon das Kennen und Verstehen der gesammten Wildschon-Gesetzgebung außerordentlich schwierig macht, enthalten ein buntes Gemisch verschiedenartiger, zum Theil von einander abweichenden Dispositionen.

Die daraus entstehenden Schwierigkeiten wachsen mit denjenigen Zweifeln, welche sich an der formellen Geltung, wie an der Materie erheben lassen, und in der Praxis oft genug erhoben worden sind.

In formeller Beziehung ist der rechtliche Bestand mancher dieser Verordnungen durch die seit ihrem Entstehen, in Folge stattgehabter Wechsel in den Regierungsgewalten, vorgekommene Aenderung der Landesgesetze in Frage gestellt; wie auch die im Laufe der Zeit veränderte Gestaltung der Bezirke, für welche die einzelnen Verordnungen gegeben sind, und das Verschwinden der früheren Grenzen dieser Bezirke es bei manchen Besitzungen kaum mit Sicherheit feststellen lassen, welches Gesetz die Befolgung zu beanspruchen hat.

Die Zweifel in der Materie beruhen zum Theil in der, dem hohen

Alter einzelner Verordnungen entsprechenden unklaren, der Gegenwart nur schwer verständlichen Ausdrucksweise, zum Theil in dem Mangel eines, das gesammte Material umfassenden Systems.

Nur wenige der eigentlichen Forst- und Jagd-Ordnungen haben es sich zur Aufgabe gemacht, für die Gesammtheit der jagdbaren Thiere zu sorgen, die meisten bekunden ein Interesse nur an einigen Wildgattungen und eben jene wenige sind bei Verfolgung ihres Zwecks nicht besonders glücklich gewesen.

Sie haben — worin ihnen das Allgemeine Landrecht später gefolgt ist — zunächst eine allgemeine Schonzeit festgestellt, und dann für einzelne Wildgattungen besondere Schonzeiten folgen lassen, so aber, daß das Verhalten beider Zeiten zu einander schwer erkennbar ist, und zwar um so schwerer, als das Motiv der allgemeinen Schonzeit von der einen Forst- und Jagdordnung aus der Rücksicht für Konservation der Wildstände (cfr. Forst-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775, Tit. X § 8) von der andern aus der Rücksicht für den Schutz der Feldfrüchte (cfr. Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzdistrikt vom 8. Oktober 1805, Tit. III. § 8) entnommen wird.

Welches von beiden Motiven den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zum Grunde liegt, ist nicht ersichtlich, und es ist oft mit Recht gefragt worden, ob eine aus Rücksichten der Feldkultur motivirte Bestimmung allgemeiner Schonzeit diejenigen Lücken ausfüllen solle und könne, welche der Gesetzgeber in den nur für Erhaltung der Wildstände sorgenden Spezial-Vorschriften gelassen habe.

Ist demnach auch das subsidiäre Gesetz nicht über Zweifel erhaben, so folgt mit Evidenz, daß sich die in Rede stehende Gesetzgebung in einem Zustande der Unklarheit, Verworrenheit und Lückenhaftigkeit befindet, dem ehemöglichst ein Ende gemacht werden muß.

In den neu erworbenen Landestheilen sind die Hege- und Schonzeiten durch folgende Gesetze, beziehentlich durch einzelne Paragraphen derselben festgesetzt:

1) im vormaligen Königreich Hannover durch die Jagd-Ordnung vom 11. März 1859,
2) im vormaligen Kurfürstenthum Hessen durch das Gesetz vom 7. September 1865,
3) im vormaligen Herzogthum Nassau durch das Gesetz vom 6. Januar 1860,
4) in den vormaligen Großherzoglich Hessenschen Landestheilen durch das Jagd-Strafgesetz vom 19. Juli 1858 und die Verordnung vom 5. Januar 1860,
5) im vormaligen Landgrafenthum Hessen-Homburg:
   a. im Amte Homburg durch das Jagdfrevel-Gesetz vom 3. September 1831 und die Verordnungen vom 8. Oktober 1849,
   b. im Oberamte Meisenheim durch das Gesetz vom 25. September 1855,

6) in den vormaligen Bayerschen Landestheilen, durch die Verordnung vom 5. Oktober 1863,
7) in dem Gebiete der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt durch das Gesetz vom 20. August 1850,
8) in den vormaligen Herzogthümern Schleswig-Holstein durch die Jagd-Verordnung für die Herzogthümer, die Herrschaft Pinneberg und die Grafschaft Ranzau, vom 2. Juli 1784, die sich aber auf die adeligen und Klostergüter nicht erstreckt.

Ein Blick hierauf läßt erkennen, daß die Lage der Dinge in diesen Landestheilen zwar insofern eine andere und günstigere ist, als in jedem einzelnen derselben — mit Ausnahme Schleswigs, Holsteins und dem Landgrafenthum Hessen-Homburg — wenigstens ein einheitliches Recht und nicht diejenige Zerrissenheit und Verworrenheit besteht, welche in den alten Provinzen herrscht.

Die vorhandene Inkongruenz unter den einzelnen Rechten tritt aber doch auch hier störend zu Tage, nachdem die vormals für sich bestehenden Landestheile Theilstücke eines Ganzen geworden sind. Es entsprechen aber auch materiell die einzelnen Wildschongesetze den daran zu machenden Anforderungen nicht. Sie sind zum Theil wenigstens in demselben Maße lückenhaft und unerschöpfend, wie die altpreußischen, und folgeweise ebenso verbesserungsbedürftig.

Aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Provinzen und der neu erworbenen Landestheile erwächst kein Bedenken, die Aenderung und Besserung so eintreten zu lassen, daß sie die ganze Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande umfaßt.

Die Verschiedenheit der Kulturverhältnisse, welche es erklärlich macht, daß in der Vorzeit die einzelnen Forst- und Jagd-Ordnungen verschiedene, ja widersprechende Dispositionen haben erhalten können, besteht in der Allgemeinheit nicht mehr, und wenn auch die klimatischen Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen nicht so differiren, daß eine erhebliche, verschiedenartige Einwirkung auf die Natur der einzelnen Wildgattungen erkennbar wäre, so muß die Rücksicht für Einheit der Rechtspflege den Sieg erringen.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat die Regierung ein Wildschongesetz entwerfen lassen und dem Allgemeinen Landtage der Monarchie bereits in der letzten Sitzung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt; es ist auch im Herrenhause und in der Agrar-Kommission des Abgeordnetenhauses zur Berathung gelangt, wegen des inzwischen eingetretenen Landtagsschlusses aber nicht mehr vor das Plenum des Abgeordnetenhauses gekommen.

Die im Herrenhause und in der Kommission des Abgeordnetenhauses gefaßten Beschlüsse sind einer eingehendeu Prüfung unterzogen worden, welche schließlich zu der gegenwärtigen Gestaltung des Gesetzes geführt hat.

Gesetz über die Schonzeit des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande*) was folgt:

§ 1. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1) das Elchwild in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August,**)
2) männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni,
3) weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. October,
4) der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April,***
5) weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. October,
6) Rehkälber das ganze Jahr hindurch,
7) der Dachs vom 1. Dezember bis Ende September,
8) Auer-, Birk-, Fasanen-Hähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August,
9) Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne

---

*) Der Ausschluß der Hohenzollernschen Lande vom Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes rechtfertigt sich dadurch, daß für diese Landestheile ein, ihrer geographischen und isolirten Lage entsprechendes Wildschongesetz bereits unterm 2. Mai 1853 erlassen ist, welches die ganze hier behandelte Rechtsmaterie umfaßt und einer Aenderung nicht bedarf.

**) Der Standort des Elchwildes ist ein so singulärer, daß dasselbe fast nur vorkommt in einer großen Forst in Ostpreußen (Ibenhorst am Haff).

***) Umgehungen des Wildschongesetzes betreffend.

Es sind in neuer Zeit mehrfach Fälle zur Anzeige gekommen, wo in der durch § 1 sub 4 des Wildschongesetzes vom 26. Februar v. J. für die Erlegung von männlichem Rehwild (Rehböcken) nachgelassenen Zeit auch weibliches Rehwild (Ricken) erlegt und in die Städte eingebracht oder mit der Post versandt sind, indem man sich bemüht hat, die Kennzeichen des weiblichen Rehwildes zu beseitigen und die Ricken als erlegte Rehböcke auszugeben.

Um dieser strafbaren Umgehung des Wildschongesetzes entgegen zu treten, haben wir die betreffenden Polizei-, Steuer- und Forst-Beamten unseres Regierungs-Bezirks angewiesen, darauf zu wachen, daß eine solche Umgehung des Gesetzes gebührend verfolgt und zur Bestrafung gebracht wird. Insbesondere sind die in den Städten zur Kontrolle bestellten Steuerbeamten beauftragt worden, ein Stück Rehwild, an welchem jedes Kennzeichen des Geschlechtes beseitigt ist, anzuhalten und erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Sachverständigen das Geschlecht des eingebrachten Wildes festzustellen. Ergiebt sich dabei, daß das erlegte Stück eine Ricke ist, so wird dasselbe nicht allein confiscirt, sondern auch die Jagdcontravention gehörigen Ortes zur strafrechtlichen Verfolgung des Jagdfrevels zur Anzeige gebracht werden.

In gleicher Weise wird auch in Bezug auf die Erlegung und Einbringung von Roth- und Dammwild in der für weibliches Wild dieser Art bestimmten Schonzeit verfahren werden.

Potsdam, den 8. August 1871.

Königl. Regierung.

Vergl. auch Seite 11.

Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden,

10) Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni,

11) Rebhühner in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August,

12) Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August,

13) für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger dürfen das ganze Jahr hindurch gejagd werden. Beim Roth-, Damm- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.

Zu § 1 führen die Motive aus:

Der § 1 stellt diejenigen Zeiten fest, in welchen die einzelnen Wildarten mit der Jagd verschont werden sollen.

Diese Festsetzung beruht zunächst auf technischer Beurtheilung, auf Beachtung der Natur des Wildes, den Brunst-, Satz- und Brütezeiten, daneben aber auch auf den gebieterischen Rücksichten der Landeskultur, der Schonung der Feldfrüchte, der national-ökonomischen Verwerthung des Wildpretts und auf der Aufgabe, mit möglichst wenigen Kategorien die alten auseinandergehenden Vorschriften zweckmäßig zu verschmelzen und provinzielle Verschiedenartigkeiten, soweit sie bestehen, auszugleichen.

Wenn es nahe liegt, mit derselben diejenige zu vergleichen, welche in dem der neueren Zeit angehörigen Gesetze vom 2. Mai 1853 für die Hohenzollernschen Lande getroffen ist, so liegt die Erklärung der Abweichungen darin, daß für den Gesammtumfang der Monarchie (mit Ausschluß jener Lande) eine Ausgleichung zu treffen und für solche dasjenige nicht zur Norm zu nehmen war, was in dem isolirt und viel südlicher belegenen Landestheile als das Angemessene erscheinen konnte.

Der Entwurf ist jenem Gesetze aber darin gefolgt, daß er das ganze Thema mit Spezialbestimmungen erschöpft und nicht, wie zum Theil die bisherigen Gesetzgebungen, vorweg eine allgemeine Schonzeit festgesetzt hat.

Das Erschöpfende jener Spezialbestimmungen macht eine solche generelle Festsetzung überflüssig, läßt alle Uebelstände und Mißverständnisse vermeiden, welche aus der bisherigen Anordnung entstanden sind und läßt auch ganz vollkommen den Zweck erreichen, die Interessen der Feldkultur wahrzunehmen.

Ist für alle diejenigen Wildgattungen, welche sich in offenen Feldern zu halten pflegen, eine und dieselbe Schonzeit festgesetzt, und während dieser das Jagen verboten, so dürfen der Jagd wegen, die Felder 2c. auch nicht betreten werden.

Die Abweichungen, welche der vorliegende Entwurf bezüglich der Schonzeiten von dem früheren Entwurfe nachweist, finden ihre Erklärung in den Beschlüssen des Herrenhauses und der Agrar-Kommission des Abgeordnetenhauses.

Der besseren Uebersicht wegen sind die Schonzeiten, wie ihnen gegenüber die der Jagd freigegebenen Zeiten, in einer tabellarischen Uebersicht diesen Motiven angehängt.

§ 2. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien) sind befugt, für die § 1 unter 7, 11 und 12 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

Zu § 2. (Motive.)

Soll der zu § 1 angedeutete Zweck, auch die Schonung der Felder zu garantiren, erreicht werden, so muß es nach dem Vorgange der Kabinetsordre vom 23. Januar 1842, des § 29 der Jagd-Ordnung für das vormalige Königreich Hannover vom 11. März 1859 und des § 27 des Kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865 den Regierungen in die Hand gelegt werden, innerhalb gewisser, ein- für allemal feststehender Grenzen, die Schonzeit für die betreffenden Wildarten alljährlich, je nachdem der Witterungsverlauf auf den Stand der Felder, wie auf die Entwickelung des Wildes von Einfluß gewesen, bestimmen zu dürfen.

Dem im Bericht der Agrar-Kommission des Abgeordnetenhauses vom 15. Februar 1869 gemachten Vorschlage, diese Befugniß der Regierungen auf den Schlußtermin der Schonzeit zu beschränken, den gesetzlichen Anfangstermin aber unverändert festzuhalten, steht die Erwägung entgegen, daß eine derartige Disposition nicht nur mit der im größten Theile des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehenden und bewährten Praxis in Widerspruch treten, sondern auch dahin führen würde, daß je nach eintretenden Witterungsverhältnissen der zum Schutz der Feldkultur erforderliche Abschuß des kleinen Wildes verhindert werden könnte.

§ 3. Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

Zu § 3. (Motive).

Es bestehen zur Zeit in den alten Landestheilen, auch in der Mehrzahl der neuerworbenen, gesetzliche Bestimmungen, welche in der Tendenz, den Wildschaden möglichst zu verhüten in der Beobachtung der Hege- und Schonzeiten Ausnahmen zulassen, sogar befehlen.

1) In den alten Landen ermächtigen und verpflichten die §§ 23 und 24 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 den Landrath in den Fällen, wo das aus dem benachbarten Walde austretende Wild

oder wilde Kaninchen die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder einer Waldenklave erheblich beschädigen, den Jagdpächter, beziehentlich den Besitzer des enklavirenden Waldes zum Wildabschusse auch während der Schonzeit aufzufordern, event. die Grundbesitzer selbst zum Abschusse zu ermächtigen.

2) Im vormaligen Herzogthum Nassau verordnen ein Gleiches die §§ 25 und 26 der Verordnung vom 30. März 1867.

3) Im vormaligen Königreich Hannover befiehlt der § 25 der Jagd-Ordnung vom 11. März 1859 die Ausrottung des außerhalb geschlossener Wildgärten stehenden Schwarzwildes und gestattet der § 27 ibidem die Erlegung des in Feldmarken zu Schaden gehenden Rothwildes auch während der Schonzeit.

4) Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen berechtigt zunächst § 26 des Gesetzes vom 7. September 1865 jeden Grundeigenthümer, zu verlangen, daß das Wild in den betreffenden Jagdrevieren nicht in höherem Grade geschont werde, als solches zur Erhaltung der Jagd erforderlich erscheint; es verordnet sodann aber § 28, daß Schwarz- und Roth- (Edel- und Damm-) Wild nur in Parks oder solchen Revieren unterhalten werden darf, welche dergestalt befriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen noch in Jemandes Eigenthum irgend Schaden verrichten kann. Die Jagdberechtigten sollen solches Wild in dergleichen befriedigte Reviere einschließen oder abschießen, widrigenfalls letzteres auf Requisition der Ortspolizei-Behörde durch den zunächst wohnenden Staats-Revierförster bewirkt wird.

5) In den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen verordnet § 20 des Gesetzes vom 6. August 1810, daß im Falle die Jagdberechtigten einen so großen Wildstand bestehen lassen, daß der Schaden an Gärten, Feldern, Wäldern, die ihnen nicht selbst gehören, sehr beträchtlich wird, das Ober-Forstkolleg die Pflicht hat, auf Anrufen der Betheiligten dahin zu verfügen, daß der Wildstand vermindert werde. Auch soll ein übertriebener Wildstand in den eigenen Waldungen des Jagdberechtigten nach den für Walddevastation geltenden Grundsätzen behandelt werden.

Demnächst verordnet § 16 der Verordnung vom 21. September 1815, daß, wenn Klagen über Wildschaden entstehen, auch außer der Jagdzeit auf besondere Anordnung des Ober-Forstamts geschossen werden soll.

6) Im Landgrafenthum Hessen-Homburg verordnet § 18 des Gesetzes vom 8. Oktober 1849 für das Amt Homburg, daß die Polizeibehörde von Amts wegen oder auf Antrag der bedrohten Grundbesitzer für Verminderung übertriebener Wildstände Sorge zu tragen hat.

7) In dem vormals Bayerischen Landestheile gilt die Verordnung vom 5. Oktober 1863, welche im § 18 den Jagdberechtigten verpflichtet, einen der Land- und Forstwirthschaft nachtheiligen Wild-

stand in der von der Distrikts-Polizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzuändern.

Endlich ist

8) im Herzogthum Holstein das Forst- und Jagd-Amt durch Ministerialschreiben vom 23. Juni 1860 autorisirt, Spezial-Aufträge zum Erlegen einzelner auf Schaden gehender Stücke Rothwild während der geschlossenen Zeit zu ertheilen.

Diese in den einzelnen Landestheilen gesetzlich bestehenden Ausnahmen von den daselbst ebenfalls im Gesetze beruhenden Hege- und Schonzeiten dürfen durch ein Gesetz, welches einzig und allein den Zweck hat, diese Zeiten anderweit und für das ganze Land gleichmäßig zu reguliren, nicht alterirt werden.

Die Veranlassung und innere Berechtigung jener Ausnahmen liegt auf einem Gebiete, welches das vorliegende Gesetz nicht zu betreten hat. Es ist dies das viel weitere Gebiet der Jagdpolizei überhaupt, dasjenige, auf dem über das Verhältniß der Jagd zum Grund und Boden und ganz besonders über die Frage um Ersatz des Wildschadens zu entscheiden ist. Lägen auf diesem Gebiete die Gesetzgebungen in den einzelnen Landestheilen konform, so würde eine Konformität der Ausnahme sich von selbst ergeben: sie weichen aber in den wichtigsten Grundsätzen von einander ab, und müssen bis dahin, wo die jetzt bestehenden Divergenzen im Wege der Gesetzgebung ausgeglichen werden, ebenso unangetastet stehen bleiben, wie diejenigen Rechtsverhältnisse, aus denen sie hervorgegangen sind.

§ 4. Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 untersagt.

§ 5. Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§ 1 No. 13) treten folgende Geldbußen ein:

1) für ein Stück Elchwild	50	Thaler,
2) für ein Stück Rothwild	30	=
3) für ein Stück Dammwild	20	=
4) für ein Stück Rehwild	10	=
5) für einen Dachs	5	=
6) für einen Auerhahn oder Henne	10	=
7) für einen Birkhahn oder Henne	3	=
8) für einen Haselhahn oder Henne	3	=
9) für einen Fasanen	10	=
10) für einen Schwan	10	=
11) für eine Trappe	3	=
12) für einen Hasen	4	=
13) für ein Rebhuhn	2	=
14) für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel	2	=

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaß von Einem Thaler herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 335 des Strafgesetzbuchs.

Zu §. 5.

Die Straffestsetzungen sind dem altländischen Gesetze vom 9. Dezember 1842 entnommen. Soweit sie neu sind, sind sie im Sinne jener nach dem Werthe der Wildgattungen bemessen.

Es liegt keinerlei Bedenken vor, sie auch für die neu erworbenen Landestheile zur Geltung zu bringen.

§ 335 des Strafgesetzbuches lautet: Das niedrigste Maaß der Geldbuße ist zehn Silbergroschen, das höchste Maaß derselben 50 Thaler.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißßrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thaler einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen. Vergl. jetzt deutsches Strafgesetzbuch §§. 27. ff.

§ 6. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die § 347 No. 12 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.

Zu § 6.

Das allgemeine Strafrecht verhängt § 347 No. 12 für das Ausnehmen der Eier und der Jungen des Federwildes eine Strafe; es ist aber zweifelhaft, ob nur gegen die zur Jagd nicht Berechtigten, und dieser Zweifel ist zu beseitigen. (Vergl. oben S. 35. §. 368 Nr. 11.)

Die alten Forst- und Jagd-Ordnungen verpönen diese Handlungen mit Recht überhaupt und ganz allgemein. Es muß ihnen darin um so mehr gefolgt werden, als für die zahlreichen, nur durch Verpachtung genutzten Jagden der stete Wechsel der Nutzungsberechtigten eine unpflegliche Behandlung der Nester mehr als früher befürchten läßt. Daß indeß den Jagdberechtigten und den Besitzern von Fasanerien gestattet sein muß, Eier, welche im Freien gelegt werden, in Brutanstalten zu übertragen, beruht in der Natur der Sache.

§ 7. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genüsse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt, zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes, in eine Geldbuße bis 30 Thaler.

Ist das Wild in den § 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer, oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thalern verfällt.

Zu § 7. (Motive.)

Es ist sicher gerechtfertigt, die Befolgung der gegebenen Vorschriften außer durch Strafen auch noch durch Anordnungen zu schützen, welche den Zweck haben, dem Kontravenienten die Erreichung pekuniärer Vortheile zu erschweren und zu verkümmern, und es ist nur konsequent, den Handel mit solchem Wildprett, welches während der Schonzeit, also unbefugter Weise erlegt ist, zu unterdrücken.

Ein Vorgang hierzu befindet sich in dem für einen Theil der Rheinprovinz geltenden Rechte, der General-Gouvernements-Verordnung für den Nieder- und Mittelrhein und der Verordnung der Oesterreich-Bayerschen Administrations-Kommission, nicht minder in der Jagd-Ordnung für das vormalige Königreich Hannover vom 11. März 1859 und im § 6 Tit. III. der Forst-Ordnung für Westpreußen und den Netzdistrikt vom 5. Oktober 1805.

Dagegen würde es zu weit führen, wenn man auch den Käufer des verbotswidrig feilgehaltenen Wildes mit Strafe belegen wollte. Dem Publikum, welches nicht selbst die Jagd betreibt, oder mit Wildprettshandel beschäftigt, kann nicht wohl zugemuthet werden, sich von den speziellen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeiten, geschweige denn von den wechselnden Modifikationen derselben eine genaue Kenntniß zu verschaffen. Auch findet sich für eine exceptionelle Vorschrift kein Vorgang in irgend einer Jagdgesetzgebung.

Der Absatz 2 dieses Paragraphen motivirt sich dadurch, daß dem Jagdberechtigten nicht die Gelegenheit entzogen werden darf, das lediglich im Landeskultur-Interesse zur Verhütung von Wildschaden abgeschossene Wild zu verwerthen, eine Rücksicht, welche auf den im § 4 behandelten Ausnahmefall keine Anwendung findet, weil es hier von der freien Entschließung des Jagdberechtigten abhängt, ob er während der Schonzeit in seinem Wildgarten jagen will.

§ 8. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.*)

---

*) In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 3. Febr. 1870 wurde der Antrag gestellt und angenommen, in § 8 des Entwurfs die Worte:

„In den Theilen der Mark aber, für welche die Forstordnung vom 10. Mai 1720 erlassen war, bleibt rücksichtlich der Schwäne das Publikandum vom 17. September 1787 in Gültigkeit."

zu streichen.

Motive. Es ist fast allgemein unbekannt, für welche Theile der Mark die Forstordnung vom 10. Mai 1720 erlassen war, und was der Inhalt des Publikandum vom 17. September 1787 ist. Die Bestimmungen gegen die Beschädigung u. s. w. der **zahmen** Schwäne gehören nicht in das Gesetz über die Schonzeit des Wildes. Die betreffenden besonderen Bestimmungen des Publikandum vom 17. September 1787 sind außerdem durch das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten beseitigt.

Das Publikandum lautet folgendermaßen:

Es ist seit einiger Zeit mißfällig bemerkt worden, daß die Verminderung der Schwäne daher rührt, daß nicht nur die Eier derselben aufgesucht und weggenommen, sondern auch die Schwäne selbst im Brüten dadurch gestört werden und also nur wenige zuwachsen können.

Da nun die emanirte Forstordnung vom 20. Mai 1720 die Bestrafung mit fünfundsiebenzig Thalern für geschehene Beschädigung der Schwäne allbereits festsetzet, so wird dieses Verbot nicht nur hiermit wiederholet und erneuert, sondern auch auf das Ausnehmen der Schwanen-Eier eine Strafe von 20 Rthlrn. hierdurch festgesetzt. Wonach sich also Jeder männiglich genau zu achten und für diese Strafen zu hüten hat, maßen auf die Entdeckung der Kontraventionsfälle genau invigiliret werden wird.

Berlin, den 17. September 1787.

Es werden in diesem Publikandum zwei rechtlich ganz verschiedene Dinge, das Beschädigen der wilden Schwäne und das Beschädigen der zahmen Schwäne, Jagdfrevel auf der einen Seite, und Beschädigung fremden Eigenthums auf der andern Seite, rechtlich ganz gleich behandelt und mit unverhältnißmäßig hohen Strafen bedroht.

Das Kammergericht in Berlin hat in der Untersuchung wider Koch in dem Erkenntnisse vom 18. Juli 1871 angenommen, daß das Publikandum durch das Strafgesetzbuch außer Kraft gesetzt worden ist.

In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 3. Februar 1870 wurde schließlich nachfolgende Resolution beschlossen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage einen Gesetzentwurf über Schonung aller nützlichen Vögel vorzulegen, oder Sorge zu treffen, daß in dem neuen Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund dahin gehende Bestimmungen Platz finden.

Diskussion.

Abgeordneter Graf v. Frankenberg: Ich glaube meine Herren, ich brauche Sie mit einer langen Rede in dieser Angelegenheit nicht zu behelligen. Es ist bereits von Seiten des Herrn Berichterstatters heute, und in der vorigen Sitzung durch den Herrn Abgeordneten Solger mit sehr treffenden Worten auf die Nützlichkeit der Vögel hingewiesen worden und zugleich auch der Schaden angedeutet, der durch die unerhörte Vertilgung dieser nützlichen Freunde des Land- und Forstwirthes geschieht. Es ist vor einiger Zeit in Oesterreich bereits ein Gesetz erlassen worden, welches diese Thiere in Schutz nimmt und sehr segensreich wirkt. Ich möchte Sie bitten, daß wir auch in Preußen endlich mit einer ähnlichen Gesetzgebung vorgehen. Denn wenn auch dieser Schutz im ganzen Lande durch Polizei-Bestimmungen gewahrt werden soll, so gehören doch diese Bestimmungen zu denjenigen, welche bei der herrschenden gemüthlichen Anarchie in Polizei-Sachen auf dem Lande niemals gehalten werden. Kommt aber ein einheitliches Gesetz zum Schutz der Vögel zu Stande, so bin ich überzeugt, daß für die Hebung des National-Wohlstandes dies einen bedeutenden Erfolg haben wird, einen Erfolg, viel bedeutender und segensreicher als der manches anderen Ge-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

---

setzes, das wir hier gegeben haben. Ich bitte die Staatsregierung, sich hinsichtlich meines Antrages zustimmend erklären zu wollen.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten v. Selchow: Dieser Gegenstand ist in dieser Vorlage nicht mit berührt worden, weil er nicht in das eigentliche Wildschutzgesetz fällt. Die Regierung ist aber eifrig mit demselben beschäftigt, sie hat Verhandlungen mit den Regierungen auswärtiger Staaten über diesen Gegenstand eingeleitet und hofft, entweder in diesem Hause demnächst eine auf diese Materie bezügliche Vorlage machen oder, wenn der Gegenstand in den Kreis der Bundes-Gesetzgebung gezogen werden sollte, an anderer geeigneter Stelle eine Anregung zu der fraglichen Gesetzgebung geben zu können.

Für Berlin und Charlottenburg besteht folgende Polizei-Verordnung:

Berlin, den 29. März 1872.

Die nachstehende

Polizei-Verordnung,
betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten:

Nach den gemachten Erfahrungen hat das durch die Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. April 1860 (Amtsblatt Seite 157.) ausgesprochene Verbot des Einfangens und Tödtens gewisser nützlicher Vogelarten keinen ausreichenden Schutz für diese Vögel gewährt, denn es werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derselben in Menge versehen. Auch ist die Zahl dieser für die Land- und Forstkultur so wichtigen Thiere notorisch in fortwährender Abnahme begriffen. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, auf Grund der §§ 5. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265.) für den engeren und weiteren Polizeibezirk von Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg hiermit zu verordnen was folgt: § 1. Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogelarten: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kukuk, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule (mit Ausschluß des Uhu) ist untersagt. § 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im §. 1. aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen. § 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. § 4. Vom 1. Januar 1868 an dürfen die im § 1. aufgeführten Vogelarten auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden. Wer dies Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des §. 187. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen §. 5. Die Polizei-Verordnung vom 23. September 1852 (Amtsblatt St. 40.) und 3. Juni 1858 (Amtsblatt St. 26.) werden aufgehoben. Berlin, den 19. Oktbr. 1867.

Königl. Polizei-Präsidium. von Wurmb.

wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß an Stelle des § 187. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 der § 149. ad 6. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 getreten ist.

Königliches Polizei-Präsidium. gez. von Wurmb.

Uebersicht
der
Schon- und Schießzeiten.

Nr.	Wildgattung.	Schonzeit.	Schießzeit.
1	Elchwild.	1. Dez. b. E. Aug.	1. Sept. b. E. Nov.
2	Männl. Roth- und Dammwild.	1. März b. E. Juni.	1. Juli b. E. Febr.
3	Weibliches Rothwild, weibliches Dammwild u. Wildkälber.	1. Febr b. 15. Okt.	16. Okt. b. E. Jan.
4	Rehbock.	1. März b. E. April.	1. Mai b. E. Febr.
5	Weibliches Rehwild.	15. Dez. b. 15. Okt.	16. Okt. b. 14. Dez.
6	Rehkälber.	das ganze Jahr	
7	Der Dachs.	1. Dez. b. E. Sept.	1. Okt. b. E. Nov.
8	Auer-, Birk-, Fasanenhähne.	1. Juni b. E. Aug.	1. Sept. b. E. Mai.
9	Enten.	1. April b. E. Juni.	1. Juli b. E. März.
10	Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- u. Wassergeflügel mit Ausnahme der wilden Gänse und Fischreiher.	1. Mai b. E. Juni.	1. Juli b. E. April.
11	Rebhühner.	1. Dez. b. E. Aug.	1. Sept. b. 1. Dez.
12	Auer-, Birk- u. Fasanenhennen Haselwild, Wachteln u. Hasen.	1. Febr. b. E. Aug.	1. Sept. b. E. Jan.

Die Schonzeit für Enten unter Nr. 9 kann für einzelne Landstriche durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden.

Für die unter Nr. 7, 11 und 12 benannten Wildarten ist die Regierung (Landdrostei) befugt, die Schonzeit alljährlich anderweit festzusetzen. (Vergl. § 2 des Gesetzes).

XIII.

Cirkular-Erlaß vom 7. April 1870, — betreffend die Schonzeiten des Wildes.

Das in Nr. 9. der Gesetz-Sammlung verkündete Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar c. bedarf einer kräftigen Handhabung, wenn der beabsichtigte Zweck nicht verfehlt werden soll. Namentlich gilt dies von den Bestimmungen des § 7, deren strenge Ausführung um so nothwendiger erscheint, als durch die hier angeordneten Beschrän-

kungen des Wildpretthandels nicht allein die Innehaltung der Schonzeiten gesichert, sondern hauptsächlich auch dem Wildfrevel entgegengetreten wird.

Die Königliche Regierung (Landrostei) wolle daher Sorge tragen, daß einerseits das Publikum durch geeignete Bekanntmachungen in den amtlichen Blättern auf jene Vorschriften noch besonders aufmerksam gemacht wird und daß andererseits die Lokalbehörden und Aufsichtsbeamten zur Ueberwachung und nachdrücklichen Verfolgung aller Uebertretungen angewiesen werden.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird übrigens bemerkt, daß dem in § 7 enthaltenen Verkaufsverbote alles Wild, welchem nach § 1 eine Schonzeit zu Theil geworden ist, unterliegt, es mag im Inlande erlegt, oder aus dem Auslande selbst mit Ursprungs-Zeugnissen bezogen sein. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, da nach der Absicht des Gesetzes die Konfiskation des Wildes zum Besten der Armenkasse erfolgen soll, mithin auch eine Verwerthung desselben nothwendig ist, die Obrigkeit das konfiszirte Wild auch während der ganzen Hege- und Schonzeit zu verkaufen befugt ist, sofern sie es nicht etwa vorzieht, über dasselbe zu Gunsten wohlthätiger Anstalten zu verfügen.

Bei dieser Gelegenheit wird die Königliche Regierung (Landrostei) vorläufig davon in Kenntniß gesetzt, daß den Jagdscheinen eine andere äußere Einrichtung gegeben werden wird, weshalb sie sich darauf beschränken mag, für jetzt nur den augenblicklich nothwendigen Bedarf an Jagdschein-Formularen zu bestellen. Weitere Anweisungen hierüber werden binnen Kurzem erfolgen,

Berlin, den 7. April 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern. Im Auftrage:
v. Selchow.	v. Klützow.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landrosteien (exkl. Regierung zu Sigmaringen).

XIV.

Staatsverträge, die Jagd betreffend.

Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. Dezember 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten.

(Vom 3. Januar 1865. Ges.-Samml. No. 5995.)

Nachdem die Königlich preußische und die Königlich würtembergische Regierung sich verständigt haben, übereinstimmende Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den Grenzgebieten gegenseitig zu treffen, sind zwischen beiden Re-

gierungen, unter gleichzeitiger Aufhebung der von dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen mit der Krone Würtemberg unterm $\frac{\text{27. Februar}}{\text{9. März}}$ 1838 getroffenen Uebereinkunft die nachstehenden Bestimmungen verabredet worden:

Artikel 1. Es verflichten sich beide kontrahirende Regierungen, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel, welche ihre Unterthanen in dem Gebiete der anderen Regierungen verüben sollten, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

Unter Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifreveln werden in gegenwärtiger Uebereinkunft alle Verfehlungen gegen die bezüglichen Straf- und Polzeigesetze verstanden.

Uebrigens steht es den beiderseitigen Behörden, wie bisher, auch fernerhin frei, die auf ihrem Gebiete, sei es bei oder nach der That, betroffenen Frevler nach den Landesgesetzen zu bestrafen.

Art. 2. Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe zu den Zwecken der Untersuchungen, welche von ihren Behörden in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikel 1. (Abs. 1 und 3) geführt werden.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Handlung, auf welche die Untersuchung sich bezieht, auch nach den Gesetzen desjenigen Staates dessen Behörden um Rechtshülfe angegangen worden sind, mit Strafe bedroht ist.

Auch hat die Behörde des Heimathstaates des Thäters, wenn dieselbe wegen eines in dem anderen Staate verübten Frevels von den Behörden des letzteren um Rechtshülfe angegangen wird, solche nur dann zu gewähren, wenn und so lange sie in Folge der gegen den Thäter in dem anderen Staate verhängten Haft außer Stande ist, selbst gegen denselben einzuschreiten.

Art. 3. Die betreffenden Forst- und Polizeibeamten sollen befugt sein, zum Zwecke der Ermittelung oder Ueberführung des Thäters so wie zur Ermittelung der entwendeten Gegenstände, Haussuchungen auch im Gebiete des andern Staates zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Behufe an den Ortsvorstand der betreffenden ausländischen Gemeinde oder Theilgemeinde zu wenden, welcher in ihrer Gegenwart zur Vornahme der Haussuchung nach Maßgabe der Landesgesetze alsbald zu schreiten hat.

Art. 4. Ueber die vorgenommene Haussuchnug und deren Ergebniß ist von dem Ortsvorstande ein Potokoll in zwei gleichlautenden Exemplaren aufzunehmen und eines davon dem requirirenden Beamten auszuhändigen, das andere aber unverzüglich der vorgesetzten Behörde einzureichen. Für ihre Mitwirkung bei der Haussuchung hat die Ortsbehörde keine Belohnung in Anspruch zu nehmen.

Art. 5. Die Forst- und Polizeibeamten sind berechtigt, die Spur der Frevler in das Gebiet des andern Staates zu verfolgen, und letz-

tere auf dem fremden Gebiete zu verhaften, mit der Verbindlichkeit jedoch, die Verhafteten unverzüglich der nächsten Polizei- oder Justizbehörde desselben Gebietes zuzuführen, damit von dieser der Name und Wohnort der Verhafteten ausgemittelt werden kann. Das weitere Verfahren ist alsdann, sofern der Frevler dem Staate, auf dessen Gebiete er verhaftet wurde, angehört, den Behörden des letzteren zu überlassen.

Art. 6. Für die Konstatirung eines der im Artikel 1 bezeichneten Frevel, welche von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen werden, soll den Aussagen, welche von den kompetenten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Orts des begangenen Frevels gemacht, sowie den Protokollen und Abschätzungen, welche von denselben aufgenommen werden, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Aussagen, Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Art. 7. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden beider Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der zu ihrer Kenntniß gebrachten Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach den Gesetzen des betreffenden Staates nur immer möglich ist. Der requirirenden Behörde soll das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt und von der Vollstreckung der erkannten Strafe Kenntniß gegeben werden.

Art. 8. Die Vollziehung der Straferkenntnisse, sowie die Beitreibung der den Wald-, Jagd-, Flur- und Fischerei-Eigenthümern zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Gesetzen des Landes, in welchem das Erkenntniß gefällt worden ist.

Der Betrag der Strafe, so wie der Gerichtskosten verbleibt demjenigen Staate, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Dagegen wird der Betrag des Schadenersatzes, und wo Pfandgebühren gesetzlich bestehen, auch der Betrag der letzteren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Die Ausbezahlung von Anbringgebühren wird von beiden Staaten gegenseitig nicht beansprucht.

Art. 9. Gegenwärtige Uebereinkunft soll durch Auswechselung übereinstimmender Ministerial-Erklärungen vollzogen und seiner Zeit, sobald wie möglich, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. Dezember 1864.

Der Königlich preußische Präsident des Staats-Ministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) **v. Bismark-Schönhausen.**

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich würtembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. September v. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Januar 1865.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage: **v. Thiele.**

Aehnliche Staatsverträge wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel sind mit fast allen Grenzstaaten Preußens abgeschlossen.

Diese Conventionen sind als beseitigt anzusehen, wo die betreffenden Bestimmungen derselben entweder durch die Vorschrift des norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend: **Die Gewährung der Rechtshülfe,***) völlig gedeckt werden, oder aber auch sie mit dem Wortlaute oder dem Sinne dieses Gesetzes im Widerspruch stehen.

XV.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein.

Einleitung.

In den vormals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein bestehen noch Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

In den Hessischen Landestheilen sind sie zwar gegen jeden Berechtigten und in den Elbherzogthümern gegen den Fiskus ablösbar; es ist aber von der Ablösung nur erst theilweise Gebrauch gemacht worden.

Nachdem in allen übrigen Landestheilen die Jagdberechtigungen auf fremden Grundstücken durch die frühere Gesetzgebung zur Aufhebung gekommen sind, erscheint das weitere Fortbestehen dieses Zustandes in einem verhältnißmäßig kleinen Theile der Monarchie aus volkswirthschaftlichen, wie aus politischen Gründen unzuläßig.

Aus dieser Erwägung ging bereits im Jahre 1868 ein Gesetz-Entwurf hervor, welcher den Zweck hatte, alle noch bestehenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden nebst Jagddiensten und den etwa damit in Verbindung stehenden Gegenleistungen zu beseitigen.

Der Gesetz-Entwurf wurde nach vorgängiger Begutachtung durch die betreffenden Provinzial- und Kommunallandtage der Landesvertretung in der Sitzungsperiode von 1868/69 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, aber nur im Herrenhause durchberathen.

Die im Frühjahre 1872 wieder aufgenommenen legislatorischen Verhandlungen über einen dasselbe Ziel verfolgenden Gesetz-Entwurf führten ebenfalls nicht zum Abschluß. Der Landtag wurde geschlossen, nachdem die Vorlage nur erst in der verstärkten Agrarkommission des Hauses der Abgeordneten zur Durchberathung gelangt war.

---

*) Commentirt erschienen in Carl Heymanns Verlag 1869, 5 Sgr.

Die jetzige Vorlage schließt sich dem im Frühjahre 1872 eingebrachten Gesetz-Entwurfe in den leitenden Grundsätzen überall an.

Die Bedürfnißfrage wird nach dem Vorausgeschickten einer weiteren Erörterung um so weniger bedürfen, als sie nicht nur von den Provinzialständen, sondern auch bei den Berathungen im Herrenhause und in der verstärkten Agrarkommission des Hauses der Abgeordneten bejaht worden ist.

Im Einzelnen ist zu dem Gesetze aus den Motiven Folgendes zu bemerken.

Zu § 1. Mit dem Jagdrechte selbst müssen auch die Jagddienste und die etwaigen Gegenleistungen beseitigt werden.

Soweit sie sich auf den vom fremden Jagdrechte befreiten Grund und Boden beziehen, versteht sich ihr Wegfall von selbst. Aber auch soweit sie auf den den Berechtigten verbleibenden eigenen Jagdrevieren zu leisten sind, können sie nicht fortbestehen bleiben.

Das Gleiche gilt von der Jagdfolge. In Hessischen Landestheilen ist sie bereits durch die frühere Gesetzgebung beseitigt worden, und zwar in den vormals Kurfürstlich Hessischen Landestheilen durch § 29 des Gesetzes vom 7. September 1865 und in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen durch § 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1848 In der Provinz Schleswig-Holstein dagegen besteht sie noch gegenwärtig nach gemeinem Recht (Mittermaier, Deutsches Privatrecht § 218) und muß daher ihr Wegfall ausdrücklich ausgesprochen werden.

Die Außerkraftsetzung der Jagd-Pachtverträge, soweit sie ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffen, und die Bestimmung, daß eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht künftig nicht mehr stattfinden darf, sind Konsequenzen des in Alinea 1 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes und bedürfen deshalb keiner weiteren Motivirung.

Zu § 2. Die Jagdrechte können ohne Unbilligkeit den bisher Berechtigten nicht ohne Entschädigung entzogen werden.

Die Entschädigung aber von den bisher Belasteten aufbringen zu lassen, muß schon aus dem Grunde Bedenken getragen werden, weil die Grundbesitzer in den Altpreußischen Provinzen und im vormaligen Herzogthum Nassau ohne alle Gegenleistung in den Besitz des Jagdrechts auf ihren Grundstücken gelangt sind. Ueberdies kommt in Betracht, daß es in erster Linie politische Erwägungen sind, welche die Aufhebung der Jagdrechte auf fremden Grundstücken nothwendig erscheinen lassen.

Geschieht aber die Aufhebung im allgemeinen staatlichen Interesse, so ist es auch Sache des Staates, die bisher Berechtigten schadloszu halten.

Es soll daher ebenso, wie es durch die Verordnung vom 30. März 1867 für Nassau geschehen ist, das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden unentgeltlich aufgegeben, die den sonstigen Jagdberechtigten gebührende Entschädigung dagegen auf die Staats-Kasse übernommen werden.

Die Aufhebung der Jagdfolge kommt allen Grundbesitzern bezw. Jagdberechtigten gegenseitig zu Statten. Eine besondere Entschädigung kann daher dafür nicht gewährt werden.

Der unentgeltliche Wegfall der Jagddienste, welche sich auf das aufgehobene Jagdrecht beziehen, bedarf keiner Rechtfertigung, weil diese Leistungen gegenstandlos geworden sind.

Aber auch bezüglich derjenigen Jagddienste, welche auf den bestehen bleibenden eigenen Jagdrevieren der Berechtigten zu leisten sind, hat von einer besonderen Vergütung Abstand genommen werden müssen.

Nach den vorliegenden Materialien sind diese Dienste nicht nur großentheils streitig, sondern auch in neuerer Zeit vielfach gar nicht oder doch nicht im vollen Umfange mehr geleistet worden. Die Feststellung der Rechtsverhältnisse und die Werthsermittelung würden einen Zeit- und Kostenaufwand erfordern, welcher mit dem an sich höchst unbedeutenden Objekte im grellsten Mißverhältnisse stehen würde.

Zu bemerken bleibt noch, daß die Provinzialstände für Schleswig-Holstein auch den Wegfall der für Aufhebung des fiskalischen Jagdrechts und der Jagddienste bereits regulirten Ablösungsrenten beantragt haben. Diesem Verlangen kann jedoch nicht stattgegeben werden, da an die Stelle des früheren Jagdrechts im Wege der Novation Rente getreten und damit das vormalige Rechtsverhältniß vollständig umgeschaffen ist.

Zu § 3. Nach dem kurhessischen Gesetze vom 7. September 1865 beträgt der Ablösungssatz pro Kasseler Acker 2 Sgr. Kapital. Dieser Satz wird als maßgebend beibehalten. Unter Zugrundelegung desselben beläuft sich die Kapital-Entschädigung für den Hektar in abgerundeter Summe auf 8½ Silbergroschen.

In den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen gilt nach dem Gesetze vom 2. August 1858 als Ablösungssatz der 18fache Betrag desjenigen Ertrags, welcher das den Gemeinden und Grundbesitzern seit dem Gesetze vom 26. Juli 1848 bis zum vorgenannten Gesetze vom 2. August 1858 zuständig gewesene Jagdrecht gewährt hatte.

Dieser Maßstab läßt sich aber nicht beibehalten; er macht ein mit dem Objekte nicht im Verhältniß stehendes weitläufiges Verfahren nothwendig. Es erscheint nicht bedenklich, den Kurhessischen Satz auf die gleichartigen lokalen Verhältnisse der Großherzoglich Hessischen Landestheile in Anwendung zu setzen.

In den Elbherzogthümern haben die Gesetze den Ablösungsmodus verschieden regulirt.

In Schleswig gilt nach der Verordnung vom 8. Februar 1854 der Entschädigungssatz von 4 Bß. (ziemlich genau 1 Sgr.) von jedem 100 Thaler damaliger Reichsmünze Steuerwerth der Ländereien; in Holstein dagegen wird nach der Verordnung vom 29. Dezember 1853 der Jagdwerth in jedem einzelnen Falle durch Taxation gefunden.

Der eine wie der andere Modus muß aufgegeben werden. Der in Schleswig geltende hat sich als unzutreffend erwiesen, da der Werth der Jagd fast in keinem Falle mit dem Steuerwerthe der Ländereien

gleichen Schritt hält; der in Holstein geltende aber erheischt einen Arbeits- und Kostenaufwand, welcher mit dem Gegenstande nicht im Verhältniß steht. Es ist deshalb derselbe Weg eingeschlagen worden, welcher im ehemaligen Herzogthum Nassau durch die Verordnung vom 30. März 1867 mit dem günstigsten Erfolge betreten worden ist.

Die ermittelten Durchschnittserträge der fiskalischen Jagden und besondere Taxen, welche für die einzelnen Landraths- und Oberförster-Bezirke von unparteiischen Sachverständigen aufgestellt worden sind, haben einen genügend sicheren Anhalt geboten, um für die ganze Provinz eine auf gleichmäßigen und billigen Grundsätzen beruhende Klassifikation auszuführen, wie solche in der dem Gesetze beigefügten Tabelle nachgewiesen ist.

Zu § 5. Die Antheile, mit welchen die zur Koppel- und Mangjagd Berechtigten an der Entschädigung partizipiren, regeln sich der Natur der Sache nach, nach Verhältniß ihrer Antheile an der Jagd.

Nur in den Fällen, wo die hohe und niedere Jagd in verschiedenen Händen sind, muß zur Vermeidung von Weiterungen ein einfacheres Theilnahme-Verhältniß festgesetzt werden.

Zu § 6. Die auf den Schleswigschen Westsee-Inseln bestehenden sogenannten Vogelkojen haben für die dortige Gegend eine große Bedeutung.

Es sind dies Einrichtungen, mit denen die Besitzer die im Herbst in unzähligen Schwärmen von fernen Inseln und Küsten herüberkommenden wilden Enten einfangen und zwar in solchen Massen, daß in günstigen Fällen auf einer Koje an 30,000 Stück Enten gefangen werden.

Das Hundert Enten wird mit 7 Thlr. bezahlt.

Die langjährige und bisher von Staatswegen geschützte Existenz solcher Kojen, die Unergiebigkeit der umliegenden Jagd-Reviere, die nur in den Kojen selbst liegende Möglichkeit, des wilden Geflügels habhaft zu werden, rechtfertigt den Zweck, sie fernerhin zu erhalten, auch weitere Anlagen der Art möglich zu machen.

Sie bedürfen dazu während der Fangzeit eines besonderen Schutzes und zwar insonderheit gegen alles Lärmen und Schießen, was das scheue Wild verjagt. Es geschieht mit ausdrücklicher Zustimmung der Provinzialstände, wenn eine, solchen Schutz garantirende Vorschrift in das Gesetz aufgenommen wird. Zur Anlegung solcher Vogelkojen eine Königliche Verordnung zu desideriren, erschien jedoch nicht nothwendig, vielmehr konnte die Verordnungs-Befugniß der Bezirks-Regierung übertragen werden.

Zu § 7. In der Provinz Schleswig-Holstein fehlt es an ausreichenden jagdpolizeilichen Vorschriften. Die Forst- und Jagd-Ordnung vom 2. Juli 1784 und die Verordnung vom 27. Dezember 1799 beziehen sich ausschließlich auf die Königlichen und Mangjagden. Die neueren Verordnungen aber, insbesondere die vom 15. Dezember 1853 für Holstein und die vom 8. Februar 1854 für Schleswig enthalten

war auch Bestimmungen über die Nutzung und Verwaltung der Gemeindefeldmarks-Jagden, sie finden jedoch nur auf solche Gemeinde-Bezirke Anwendung, welche dem bisher allein ablösbaren fiskalischen Jagdrechte unterworfen waren und gehen überdies von der jetzt nicht mehr zutreffenden Voraussetzung aus, daß eine Befreiung von diesem Jagdrechte nur auf zusammenhängenden Grundstücks-Complexen von mindestens 1000 Tonnen zulässig sei.

Mit Aufhebung der noch bestehenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden muß daher in Schleswig-Holstein zugleich die Ausübung der Jagd gesetzlich geregelt werden. Es empfiehlt sich, zu diesem Zweck provisorisch, d. h. bis dahin, wo das in Aussicht genommene, von dem Ergebnisse der Berathungen über den Entwurf der Kreis-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen wesentlich abhängige allgemeine Jagdpolizeigesetz erlassen wird, das in den älteren Provinzen geltende Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 in diesen Landestheil einzuführen. Der Ausschluß der §§ 18 und 26 dieses Gesetzes rechtfertigt sich dadurch, daß der § 18 durch das Gesetz vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes bereits außer Kraft gesetzt worden ist, der § 26 aber Verhältnisse vor Augen hat, welche in der Provinz Schleswig-Holstein nicht vorliegen.

In den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen ist die Jagdpolizei durch die dort bestehende Gesetzgebung bereits genügend geregelt,

> cfr. Kurfürstlich Hessisches Gesetz vom 7. September 1865 (Sammlung von Gesetzen S. 571), Großherzoglich Hessische Gesetze vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt S. 229), vom 19. Juli 1858 (Regierungsblatt S. 345) und vom 2. August 1858 (Regierungsblatt S. 357); — Preußisches Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 141).

und kann es hierbei bis zum Erlaß eines allgemeinen neuen Jagdpolizeigesetzes bewenden.

Um aber jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die in diesen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Jagdausübung, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen und namentlich die Vorschriften über Verpachtung der Gemeindebezirksjagden durch die Gemeinden auch auf diejenigen Fälle Anwendung finden, in welchen die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch das gegenwärtige Gesetz eintritt, so ist dies, dem Antrage des Kommunal-Landtags zu Kassel entsprechend, im § 7 alinea 3 und 4 ausdrücklich angeordnet worden.

Zu § 8. Der Uebergang in die neuen Verhältnisse wird sich am leichtesten nach Eintritt der für die hauptsächlich in Betracht kommenden Wildarten bestimmten Schonzeit vollziehen. Das Gesetz soll deshalb am 1. März 1873 in Wirksamkeit treten.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. März 1873.

(Gesetz-Sammlung 1874 S. 27).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden einschließlich der Jagdfolge, die Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in den ehemals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein noch bestehen, werden hiermit aufgehoben.

Bei Grundstücken, welche in Erbpacht, Erbzins oder Erbfeste verliehen sind, geht, gleichviel ob ein Dritter oder der Erbpächter, der Erbzinsherr, der Erbfesteverleiher zur Ausübung der Jagd auf ihnen berechtigt war, die fernere Ausübung derselben auf den Erbpächter, Erbzinsmann oder Erbfester über.

Die bestehenden Jagdpachtverträge, soweit sie ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffen, treten außer Kraft.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund- und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.

§ 2. Die Aufhebung der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen geschieht ohne Entschädigung.

Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen.

Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Staatskasse Entschädigung gewährt.

§ 3. Die vorgedachte Entschädigung besteht in den vormals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen in dem Kapitalbetrage von acht Silbergroschen sechs Pfennigen für jeden Hektar, in der Provinz Schleswig-Holstein aber in Kapitalbeträgen von zwei Silbergroschen bis Ein Thaler zehn Silbergroschen für den Hektar nach Maßgabe der diesem Gesetze beigefügten Nachweisung.

§ 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Jagdrechte müssen bis zum 1. Januar 1874 bei der Regierung, in deren Bezirk die betreffenden Jagdreviere liegen, unter Bezeichnung der Lage und des Flächeninhalts, sowie des zur Anwendung kommenden Entschädigungssatzes schriftlich angemeldet werden.

Werden die Entschädigungsansprüche binnen der gesetzlichen Frist nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig.

§ 5. Die Koppel- und Mangjagdberechtigten theilen die Entschä-

digung nach Maßgabe der ihnen an der Jagd zuständig gewesenen Antheile. Die Berechtigung zur hohen Jagd gibt nur, insoweit es sich um Jagd in Waldungen handelt, Anspruch auf Antheil an der Entschädigung. Dieselbe fällt zur einen Hälfte an den zur hohen und zur anderen Hälfte an den zur niederen Jagd berechtigt Gewesenen.

§ 6. Die zum Schutze der auf den Schleswigschen Westseeinseln landesherrlich konzessionirten Vogelkojen zu treffenden Maßregeln, die Erneuerung der bestehenden und die Ertheilung neuer Konzessionen bleiben der Verordnung der Bezirksregierung vorbehalten.

§ 7. In der Provinz Schleswig-Holstein treten zugleich mit diesem Gesetze die Vorschriften des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 165.) mit Ausschluß der §§ 18 und 26 in Kraft.

Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1865 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen S. 571), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit und finden namentlich dessen Vorschriften über die Jagdausübung, sowie über die Verpachtung der Jagdnutzung durch die Gemeinden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch das gegenwärtige Gesetz eintritt.

Ebenso bleiben in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen die Bestimmungen der Gesetze vom 26. Juli 1848 (Regierungs-Blatt S. 229) und vom 2. August 1858 (Regierungs-Blatt S. 357), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit.

§ 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Nachweisung
der
in den einzelnen Gemarkungen der Provinz Schleswig-Holstein für den Hektar zu entrichtenden Jagdentschädigungs-Kapitalien.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
	Klasse a. zu 2 Sgr. Kapitalentschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Gemeinde Hjernhütt des Kirchspiels Hammelef der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Skrydstrup der Hardesvogtei Hadersleben I. mit Ausschluß der Gemeinden Uldall und Uldalllund.
	Gemeinden Oberjersdal, Abkjer und Arnitlund des Kirchspiels Wittstedt der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Jägerup der Hardesvoigtei Hadersleben II.
	Gemeinden Oxenwatt und Stursbüll des Kirchspiels Oxenwatt der Hardesvogtei Hadersleben II.
	Kirchspiel Carlslund der Hardesvogtei Rödding.
	Gemeinden Fädstedt mit Fädstedtoft und Knorberg mit Beenberg des Kirchspiels Hygum der Hardesvogtei Rödding.
	Die Hardesvogtei Toftlund mit Ausschluß der Gemeinde Baulund-Wellerup, des Kirchspiels Agerskow, der Gemeinde Roost des Kirchspiels Arrild, der Gemeinden Götterup und Tiislund des Kirchspiels Tiislund, der Gemeinde Toftlund des Kirchspiels Toftlund und des Kirchspiels Branderup.
	Die Gemeinden Endrupskow mit Gjelsbro und Thiset der adeligen Güter Gramm und Nübel.
Tondern.	Der ganze Kreis.
Husum.	Insel Pellworm und Nordstrand und die Koege mit den Außendeichsländereien.
	Klasse b. zu 4 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Gemeinden Uldall und Uldalllund des Kirchspiels Skrydstrup der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Gemeinden Ustrup, Weiböll und Högelund des Kirchspiels Wittstedt der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Oxenwatt der Hardesvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinden Oxenwatt und Stursböll.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Hadersleben.	Die Kirchspiele Nustrup und Sommerstedt der Hardesvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinde Sommerstedt.
	Das Kirchspiel Branderup, die Gemeinde Baulund-Wellerup des Kirchspiels Agerskow, die Gemeinde Roost des Kirchspiels Arrild, die Gemeinden Götterup und Tiislund des Kirchspiels Tiislund und die Gemeinde Toftlund des Kirchspiels Toftlund der Hardesvogtei Toftlund.
	Die adeligen Güter Gramm und Nübel mit Ausschluß der Gemeinden Endrupskow mit Gjelsbro und Thiset.
Apenrade.	Die Kirchspiele Hellewadt und Eckwadt und die Gemeinden Norderenleben, Lunderup und Myols des Kirchspiels Ries der Hardesvogtei Apenrade.
	Adeliges Gut Ahretoft mit Paulskrug.
Flensburg.	Hargesvogtei Flensburg mit Ausschluß der Kirchspiele Groß- und Klein-Solt.
	Die von den Feldmarken der Hardesvogtei Flensburg enklavirten adeligen Güter resp. deren Gemeinden.
Husum.	Hardesvogtei Bredstedt, Flecken Bredstedt und adeliges Gut Mürebüll.
Schleswig.	Die Kropp- und Meggerdorfer Harde der Hardesvogtei Schleswig I.
	Die St. Michaelis-Landgemeinde der Hardesvogtei Schleswig II.
Eckernförde.	Die Gemeinden Norbye, Bocklund, Esprehm, Owschlag, Ramsdorf, Sorgwohld, Groß- und Klein-Breckendorf der Hardesvogtei Fleckebye.
Rendsburg.	Die Gemeinden Krogaspe, Gnutz, Böcken, Brammer und Bockel der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Die Gemeinden Alten- und Nien-Kattbeck der Kirchspielvogtei Rendsburg.
	Die Gemeinden Besdorf, Gockels, Gribbohm, Holstenniendorf, Vaale, Vaaler-Landweg, Nütteln, Vaaler- und Nütteler-Moor, Wacken und Bohmsgraben, Ohrsee, Puls und Kammershorst, Seefeld, Warringholz, Agethorst, Nienbüttel, Kohlenbeck und Bockelrehm der Kirchspielvogtei Schenefeld.
Pinneberg.	Gemeinden Lutzhorn, Heede und Langeln.
Segeberg.	Gemeinden Haasenmoor mit Fuhlenrühe, Bimöhlen und Weide der Kirchspielvogtei Bramstedt.
	Gemeinden Hamdorf, Schaafhaus, Hartenholm, Todes-

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Segeberg.	felde mit Foßöhlen, Negernbötel mit Heidkathen, Bark mit Bockhorn, Fehrenbötel mit Schoenmoor, Wittenborn, Wahlstedt, Schackendorf, Fahrenkrug, Heidmühlen mit Radesforde, Glashütte der Kirchspielvogtei Segeberg.
	Adeliges Gut Erfrade, Kanzleigut Kuhlen.
	Klasse c. zu 8 Sgr. Kapitalentschädigung pro Hektar.
Apenrade.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b. und d. gehört.
Husum.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse a. und b. gehört.
Eiderstedt.	Der ganze Kreis.
Schleswig.	Die Kirchspiele Hollingstedt und Treya, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Selk des Kirchspiels Haddebye der Hardesvogtei Schleswig I.
	Die Kirchspiele Eggebeck und Havetoft, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Stolk des Kirchspiels Fahrenstedt der Hardesvogtei Schleswig II.
	Die Hardesvogtei Friedrichstadt.
Eckernförde.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., f. und g. gehört.
Kiel.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse d., g. und h. gehört.
Steinburg.	Die Kirchspielvogteien Crempe, Wilster und St. Margarethen, die Stadt Glückstadt, die adeligen Güter Groß- und Klein-Colmar und Neuendorf und die Engelbrecht'sche und Blom'sche Wildniß.
Süderdithmarschen.	Der ganze Kreis.
Norderdithmarschen.	Der ganze Kreis.
Rendsburg.	Gemeinde Timmaspe der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Gemeinden Schülp, Jevenstedt, Bramkamp, Breiholz, Staffstedt, Hammwedel, Schwabe, Schachtholm, Hörsten, Luhnvich und Westerrönfeld der Kirchspielvogtei Rendsburg und Kanzleigut Hanerau.
Oldenburg.	Insel Fehmarn.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
	Klasse d. zu 12 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen a. und b. gehört.
Apenrade.	Das Kirchspiel Loit mit Ausschluß der Gemeinden Bodum, Norby und der Insel Barsoe, das Kirchspiel Ries mit Ausschluß der Gemeinden Norderenleben, Lunderup und Myols, die Gemeinden Aarsleben und Nübbel des Kirchspiels Jordkirch und die Gemeinde Bollersleben des Kirchspiels Bjolderup der Hardesvogtei Apenrade.
	Das Kirchspiel Atzbüll und die Gemeinden Süder-Hostrup, Stübbeck und Aarup des Kirchspiels Gravenstein, Stadtfeld Apenrade.
Sonderburg.	Der ganze Kreis.
Flensburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und f. gehört.
Rendsburg.	Gemeinden Bargfeld, Meezen, Homfeld, Rade, Bünzen, Luhnstedt, Jnnien, Tappendorf, Mörel, Nindorf, Bargstedt, Oldenhütten und Feinkenborstel der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Gemeinden Ohe, Hoebeck, Schülldorf, Osterrönfeld, Schacht, Audorf, Ostenfeld, Rade, Osterstedt, Beringstedt, Remmels, Nienborstel, Maisborstel, Todenbüttel, Hale, Embühren, Brinjahe der Kirchspielvogtei Rendsburg.
	Gemeinden Vaasbüttel und Lütgenwestedt der Kirchspielvogtei Schenefeld.
Kiel.	Die Gemeinden Tungendorf, Brachenfeld und Bönebüttel der Kirchspielvogtei Neumünster, Stadtfeld Neumünster.
	Gemeinden Einfeld und Loop der Kirchspielvogtei Bordesholm.
Ploen.	Die Kirchspielvogtei Ploen mit Ausschluß der Gemeinden Karpe, Dörnick, Bredenbeck, Pehmen, Vorwerk Ploen und Ruhleben.
Segeberg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., e. und g. gehört.
Steinburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse c. und e. gehört.
Pinneberg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., g. und i. gehört.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
	Klasse e. zu 16 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Ploen.	Gemeinden Karpe, Dörnick, Bredenbeck und Pehmen der Kirchspielvogtei Ploen.
	Die sogenannten Walddörfer im Bezirk des adeligen Klosters Preetz.
	Die adeligen Güter des früheren Preetzer Distrikts Flecken Preetz.
Oldenburg.	Die Großherzoglich Oldenburger Fideikommißgüter Kuhhof, Kremsdorf, Bollbrügge und Freidorf Sütel.
	Die adeligen Güter Augustenhof, Bürau, Clausdorf, Gaartz, Goddersdorf, Goertz, Großenbrode, Johannisthal, Löhrsdorf, Puttlos, Rosenhof, Satjewitz, Segalendorf mit Blankendorf, Siggen, Süßau, Neuenkirchen.
	Die Lübschen Stiftsdörfer Cloetzin, Dazendorf, Giddendorf, Heringsdorf, Kembs, Röllin, Sulsdorf, Stadtfeldmarken Oldenburg und Heiligenhafen.
Segeberg.	In der Kirchspielvogtei Bramstedt die Gemeinden Wackendorf, Götzberg, Kisdorf, Winsen, Oersdorf, Hüttblek, Kattendorf, Ulzburg, Hennstedt, Nahe, Itzstedt, Sievershütten, Bredenbeckhorst, Struvenhütten, Stuvenborn.
	In der Kirchspielvogtei Segeberg die Gemeinden Traventhal mit Triangel, Tegelbeck und Herrenmühle, Dreggers, Wackendorf, Bühnstorf, Bahrenhof.
Steinburg.	Die Kirchspiele Breitenberg, Stellau und Münsterdorf der Herrschaft Breitenburg.
	Stadtfeldmark Itzehoe.
	Das klösterlich Uetersensche Gut Horst.
Stormarn.	Die Kirchspielvogtei Trittau.
	Das Kanzleigut Tangstedt.
	Klasse f. zu 20 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Flensburg.	Der geschlossene I. Angeler Güterdistrikt.
Schleswig.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und c. gehört.
Eckernförde.	Der Schwansener adelige Güterdistrikt.
	Gemeinde Borbye in der Hardesvogtei Fleckebye.
Rendsburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b., c. und d. gehört.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter, oder Stadtfeldmarken.
	Klasse g. zu 24 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Eckernförde.	Der Dänisch-Wohlder adelige Güterdistrikt.
Kiel.	Die Kirchspielvogtei Bordesholm mit Ausschluß der Gemeinden Einfeld und Loop.
	Adeliges Gut Bothkamp.
Ploen.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen d. und e. gehört.
Oldenburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen c. und e. gehört.
Segeberg.	In der Kirchspielvogtei Segeberg die Gemeinden Söhren, Reinsbeck, Stubben, Eilsdorf, Struckdorf, Wulfsfelde.
	Die adeligen Güter Glasau, von dem Gute Muggesfelde, das Dorf Nehms, Müssen, Rohlsdorf, Wensien, Seedorf mit Hornstorf, Pronstorf, Travenort.
Pinneberg.	In der Kirchspielvogtei Ranzau die Gemeinden Seth, Eckholt, Coelln, Reisieck, Ellerhop und Thiensen.
	In der Kirchspielvogtei Elmshorn Flecken Elmshorn mit Klostersande, Kaltenweide mit Vormstegen, Langeloh, Hainholz, Raa und Besenbeck.
	In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Borstel mit Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Esing.
	Die klösterlich Uetersenschen Gemeinden Wisch und Könholz.
Stormarn.	Kirchspielvogtei Reinfeld, das Lübsche Gut Trenthorst mit Wulmenau und das Lübsche Stiftsdorf Westerau.
	Klasse h. zu 1 Thlr. 2 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Kiel.	Kirchspielvogtei Kiel, Stadtfeldmark Kiel, und sämmtliche adelige Güter des Kreises mit Ausschluß von Bothkamp.
Stormarn.	Kirchspielvogtei Bargteheide.
	Stadtfeldmark Oldesloe.
	Adelige Güter Blumendorf, Froesenburg, Grabau, Hohenholz, Höltenklinken, Jersbeck mit Stegen, Krumbeck, Mönkenbrook, Nütschau, Schulenburg, Tralau, Wulksfelde.
	Lübsche Stiftsdörfer Barkhorst, Pölitz und Frauenholz.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter, oder Stadtfeldmarken.
	Klasse i. zu 1 Thlr. 10 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Pinneberg.	Kirchspielvogtei Blankenese.
	In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Pinnebergerdorf, Appen, Thesdorf, Halstenbeck, Rellingen, Egenbüttel, Schnelsen, Niendorf, Lockstedt.
	Kanzleigut Flottbeck.
Stormarn.	Kirchspielvogtei Reinbeck.
	Adelige Güter Ahrensburg, Hoisbüttel, Wandsbeck, Marienthal.
	Kanzleigüter Silk und Wellingsbüttel.
Altona.	Der ganze Kreis.

XVI.

Jagd-Polizei-Ordnung.

Einleitung.

Das Gesetz vom 31. Oktober 1848 hat einem jeden Grundbesitzer die umbeschränkte Befugniß, auf seinem Grund und Boden die Jagd in jeder erlaubten Art auszuüben, verliehen und zugleich die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes aufgehoben.

In Folge dieser Bestimmungen muß nicht allein in kurzer Zeit eine vollständige Ausrottung des Wildes eintreten, sondern es ist auch der Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte, wofür das citirte Gesetz selbst die Sorge des Staats ausdrücklich in Anspruch nimmt, nicht durchführbar.

Die maaßlose Vermehrung der Jäger, welche ohne einen gemeinsamen Plan ein Jeder für sich dem Wilde nachstellen, und der Gebrauch des Schießgewehrs durch Leute, welche in dessen Handhabung unerfahren sind, bedrohen Leben und Gesundheit sowohl den Schützen unter einander, als auch anderer Menschen, die durch ihre Beschäftigung auf das Feld geführt werden, so wie des im Freien befindlichen Viehs.

Die Jagdlust entzieht einen großen Theil der Bevölkerung seiner nützlicheren und lohnenderen Thätigkeit, erzeugt den Hang zu einer umherschweifenden Lebensweise und leistet der Verarmung einen bedenklichen

Vorschub. Durch die nur zu leicht erregbare Jagdleidenschaft läßt sich der Jäger, welcher auf seinem eignen Reviere nicht mehr genügende Nahrung für seine Neigung findet, bald zur Ueberschreitung der Grenzen seines Grundstückes fortreißen und zur Wilddieberei verleiten, welche eine allgemeine und für das öffentliche Wohl besonders gefährliche Demoralisation zur Folge hat.

Bei einem freien Jagdrechte faßt aber in der Regel auch die Meinung von der Herrenlosigkeit des Wildes im Volke Wurzel, und dadurch erachten sich viele der besitzlosen Klasse angehörige Personen für befugt, sich durch das Erlegen und den Verkauf des Wildes einen Erwerb zu verschaffen, welchen sie einer härteren und unangenehmeren Arbeit vorziehen. Es entstehen zu diesem Behufe ganze bewaffnete Genossenschaften, denen die Grundbesitzer das Betreten ihrer Ländereien zu wehren außer Stande sind, und zu deren Unterdrückung der Staat endlich gewaltsame Mittel aufzubieten genöthigt ist. Auf solche Weise entgeht dem Eigenthümer der ihm durch das Gesetz zugedachte Nutzen der Jagd selbst für diejenige Zeit, in welcher überhaupt noch Wild vorhanden ist.

Eben so wenig ist die Beschädigung der Feldfrüchte zu verhüten, wenn es zügellosen Rotten unbefugter Schützen gelingt, zur Verfolgung des Wildes auf die Aecker zu dringen, oder wenn auch nur der Nachbar berechtigt ist, auf seinem Grund und Boden beliebig zu jagen, weil bei dieser Gelegenheit das Umherlaufen der Hunde nicht vermieden werden kann. Besonders fühlbar machen sich in dieser Beziehung die Nachtheile der unbeschränkten Jagd in solchen Gegenden, wo, wie dies nach Beseitigung der nicht minder auf den Schutz der Feldfrüchte als des Wildes berechneten Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes gegenwärtig in Preußen der Fall ist, keine Gesetze bestehen, welche die Ausübung der Jagd während der Jahreszeit, in der die Felder mit Früchten bestanden sind, verbieten.

Daß die freie Jagd in kurzer Zeit eine vollständige Vernichtung des Wildstandes nach sich ziehen muß, bedarf keines Beweises. Dennoch ist dieser Erfolg mit den Grundsätzen einer vernünftigen Volkswirthschaft unerträglich, indem dadurch einerseits ein gesunder Nahrungsartikel beseitigt wird, dessen Mangel die Preise anderer Fleischgattungen nothwendig steigern muß.

In Frankreich, dem einzigen Lande außer Preußen, in welchem die Befugniß zur Jagdausübung einem jeden Grundeigenthümer auf seiner Besitzung eingeräumt worden ist, und zwar durch das Gesetz vom 11. August 1789, sind die soeben geschilderten Nachtheile eines solchen Zustandes sehr bald empfunden worden. Man hat sich deshalb schon am 30. April 1790 zum Erlasse eines Reichsgesetzes gegen das Jagen auf fremden Grundstücken ohne Erlaubniß des Eigenthümers und zur Einführung einer Schonungszeit, zum Vortheile der Feldfrüchte, genöthigt gesehen. Allein diese Beschränkungen reichten nicht aus, es wurden deswegen später mit hohen Abgaben belastete Waffenscheine eingeführt, wodurch wenigstens die Ausübung der Jagd mit dem Schießgewehr den

Unbemittelten erschwert wurde. Endlich ist aber am 3. Mai 1844 in Frankreich ein vollständiges Jagdpolizei=Gesetz ergangen, wonach die Befugniß zur Ausübung der Jagd von der dem Ermessen des Präfekten anheimgegebenen Ertheilung eines auf je ein Jahr gültigen und mit 25 Francs zu bezahlenden Jagd=Erlaubnißscheins abhängig gemacht, und die Schon= und Hegezeit für das Wild wieder hergestellt worden ist.

In den preußischen Landestheilen am linken Rheinufer wurden bei deren Abtretung von Frankreich die bis dahin erlassenen französischen Gesetze vorgefunden; man erachtete dieselben aber für den öffentlichen Rechtszustand nicht für genügend und ordnete deshalb in den Jahren 1814 und 1815 durch verschiedene Gouvernements=Verordnungen, welche zugleich Schonungszeiten für das Wild geboten, eine zwangsweise Verpachtung der Jagd auf allen Grundstücken einer Feldmark zu Gunsten der Gemeinden an. Durch das Gesetz vom 17. April 1830 (Ges.=Samml. S. 65.) wurde dieses Provisorium aufgehoben und statt dessen unter Beibehaltung der Bestimmungen wegen der Schonzeit, die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vorgeschrieben, auf welchen zum Besten der Grundeigenthümer die Jagd administrirt oder verpachtet werden sollte. Nur auf mindestens 300 Morgen im Zusammenhange großen und einigen anderen Grundstücken wurde die Jagdausübung dem Eigenthümer belassen.

Diese Regelung der Jagdnutzung hat allen Interessen entsprochen und bis zu ihrer am 31. Oktober 1848 erfolgten Aufhebung zu keinen irgend erheblichen Beschwerden Veranlassung gegeben. Vielmehr hat dieselbe, weil sie sich praktisch vollkommen bewährt hat, der im Jahre 1848 über das Jagdrecht in fast allen deutschen Staaten erlassenen Gesetzgebung beinahe überall als Muster gedient.

Die Uebelstände der unbeschränkten Befugniß aller Grundbesitzer zur Jagdausübung auf eigenem Grund und Boden haben sich auch bei uns trotz des kurzen Zeitraums der Gültigkeit des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 bereits zur Genüge bemerklich gemacht, wovon die große Menge von Petitionen wegen gesetzlicher Beschränkung des Jagens, welche beim Ministerium eingegangen ist, Zeugniß ablegt. Auch hat die erste Kammer aus diesem Grunde bereits eine Kommission zur Entwerfung eines Jagd=Polizei=Gesetzes niedergesetzt. Die Regierung erachtete sich deshalb für verpflichtet, zur Befriedigung eines von allen Seiten anerkannten, dringenden Bedürfnisses des öffentlichen Wohls den Kammern mit der Vorlage eines Entwurfs zu einem Jagd=Polizei=Gesetze entgegenzukommen.

Das Gesetz zerfällt in drei Haupttheile, von welchen der erste die Bedingungen regelt, unter denen die Jagdausübung überhaupt stattfinden darf; der zweite die Beschränkungen wieder herstellt, denen sich die zur Jagdausübung Befugten im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder des Schutzes der Feldfrüchte, oder der Erhaltung eines mäßigen, der Landeskultur nicht schädlichen Wildstandes unterwerfen müssen; der dritte aber vom Wildschaden handelt.

Da das französische System der hochbesteuerten Jagderlaubnißscheine die Jagd zu einem Vorrechte der begüterten Klassen der Bevölkerung macht und der Beamtenwillkür einen zu großen Spielraum eröffnet, auf der anderen Seite aber dennoch keine Sicherheit gegen eine zu große Anhäufung der Jäger an einzelnen Orten gewährt; da hingegen das in dem Gesetze vom 17. April 1830 durchgeführte System diese Mängel vermeidet, seinen Zweck nach allen Richtungen hin bisher erfüllt hat, und wenigstens in einem Theile des Staats schon seit einer Reihe von Jahren einheimisch geworden ist, so konnte es nicht bedenklich sein, rücksichtlich der Bedingungen für die Befugniß zur Jagdausübung auf die Vorschriften des Gesetzes vom 17. April 1830 zurückzugehen.

Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. März 1850.

(Gesetz-Sammlung Seite 165).

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;*)

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden**)

---

*) Die Vorschrift der § 2 a, des Jagdpolizei-Gesetzes, daß die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, als Unterbrechung des Zusammenhanges von Grundstücken, welche den Besitzer zur selbstständigen Jagdausübung berechtigen, nicht angesehen werde, hat selbstredend nur solche Grundstücke vor Augen, welche ohne das Vorhandensein von Wegen 2c. in ungetrenntem Zusammenhange liegen würden, keineswegs aber solche, die durch die Wege eben nur verbunden werden. (Min.-Bescheid vom 10. März 1864. Staats-Anzeiger S. 792)

**) Oeffentliche Ströme sind als jagdfähig zwar nicht erwähnt, doch ist damit noch nicht ausgeschlossen daß auch auf ihnen die Jagd geübt werden kann. Nach dem Jagdpolizei-Gesetze müssen aber auch hier selbstständige Jagdbezirke nicht unter 300 Morgen in zusammenhängender Fläche halten. Min.-Verfügung v. 30. Juli 1852. Minist.-Bl. d. i. V. S. 176.

Bei Streitigkeiten, ob der Besitzer eines See's der innerhalb des Jagdbezirks einer Gemeinde gelegen ist, zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts auf dem See berechtigt sei, ist der Rechtsweg zulässig. Erkenntn. des Gerichtsh. zur Entscheid. der Competenz-Conflicte v. 3. Mai 1856. Just.-Min.-Bl. S. 187.

§ 3. Wenn die im § 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

Zu §§ 2 und 3 bemerken die Motive:

Auf einem Grundstücke, welches eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen bildet, kann dem Besitzer die selbstständige Ausübung seines Jagdrechts ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit unbedenklich überlassen werden. Auch ist es in dieser Beziehung gleichgültig, ob ein solches Grundstück in einem einzigen Gemeindebezirke liegt, oder sich über dessen Grenzen hinauserstreckt. Um jedoch zu verhindern, daß die selbstständige Ausübung der Jagd nicht auf solchen Besitzungen in Anspruch genommen werde, welche sich vermöge ihrer Figur oder Bestimmung dazu überhaupt nicht eignen, wie auf Eisenbahnen und und Chausseen, erscheint die Beschränkung nothwendig, daß das Grundstück in höchstens zwei aneinander grenzenden Gemeindebezirken das gesetzliche Flächenmaaß erfüllen muß.

Eben so wenig ist eine genügende Veranlassung vorhanden, dem Eigenthümer die Jagd auf seinen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken zu untersagen, da die Abschließung von den Nachbargrundstücken einen ausreichenden Schutz gegen Beschädigungen gewährt und der Zwang zur Verpachtung der Jagd in Gehöften, Gärten und andern Besitzungen, welche zur Verhütung des Betretens durch Fremde besonders eingehegt worden sind, eine große Belästigung enthalten würde. Während der § 7 des Gesetzes vom 17. April 1830 die verschiedenen Mittel der Einfriedung aufgezählt hat, ist es vorgezogen worden, in dem Entwurfe eine allgemeinere Fassung zu wählen, weil eine erschöpfende Angabe der Arten der Einhegung schwierig ist und die Anwendung des Gesetzes bei der Aufstellung eines bestimmten Grundsatzes den Umständen eines einzelnen Falles besser angepaßt werden kann.

Aus den nämlichen Ursachen, aus denen die Jagdausübung dem Besitzer auf eingefriedeten Grundstücken gestattet bleibt, muß dasselbe auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche eine einzige Besitzung bilden, geschehen, selbst wenn dieselben den Flächeninhalt von 300 Morgen nicht erreichen. Damit nicht jedes in einer Feldmark belegene Wasserloch als ein eigenes Jagdrevier betrachtet werden könne, ist in dem Entwurfe nur derjenigen Teiche Erwähnung gethan worden, welche zur Fischerei eingerichtet sind. Zwischen Inseln, deren Gebiet unter mehrere Besitzer getheilt ist, und an-

deren Grundstücken findet in Betreff der Jagdausübung kein Unterschied statt.

Auf den im § 2 erwähnten Besitzungen, welche mehr als drei Besitzern gemeinschaftlich gehören oder sich im Eigenthum von Gemeinden oder Korporationen befinden, würden die Nachtheile einer unbeschränkten Jagdbefugniß fortdauern, wenn sämmtlichen Miteigenthümern z. B. auf einem Markenwalde oder einer großen gemeinschaftlichen Hütungsfläche, oder wenn allen Gemeinde- oder Korporations-Mitgliedern auf solchen Grundstücken das Jagen freigelassen werden sollte. Diesem Uebelstande soll durch den § 3 des Entwurfs vorgebeugt werden.

§ 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im § 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem andern Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.*)

§ 5. Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im § 2 gedachten gehören.

§ 6. Auf den nach § 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§ 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer

*) Jeder Gemeindebezirk soll, ohne Rücksicht auf seinen Umfang, einen Jagdbezirk bilden; wenn es im § 4 des Jagdpolizei-Ges. heißt: „der Regel nach", so ist damit nur auf die durch freiwillige Vereinigung mit andern Gemeindebezirken veranlaßte Ausnahme hingewiesen. Minist.-Besch. v. 13. Nov. 1863. Staats-Anz S. 2426.

des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädiguug erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu verpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübnng der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke aneinander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche vom mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.*)

§ 8. Die im § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Ges.-Samml. für 1848 Seite 344) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§ 9. Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke, werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.**)

---

*) a. Erfolgt der Einschluß eines Grundstücks durch den Wald erst während eines bestehenden Jagdpachtvertrages, so wird das Grundstück dadurch noch nicht zur Waldenklave im Sinne des § 7 des Jagdpolizei-Ges. Denn hier wird die Enklavirung als bereits bestehend vorausgesetzt.

Ein Grundstück, welches zu einem verpachteten Gemeindebezirke gehört, scheidet aus diesem Pachtverhältnisse dadurch nicht aus, daß während der Pachtzeit an einem anstoßenden Walde solche Veränderungen vorgenommen werden, daß er nunmehr das verpachtete Grundstück einschließt. Der Jagdpächter behält vielmehr auch ferner sein Jagdrecht auf der nunmehrigen Waldenklave. Vergl. Erkenntn. des Ober-Trib. v. 22. Jan. 1863. Just.-Minist.-Bl. S. 86.

b. Streitigkeiten zwischen dem Wald- und dem Enklaven-Eigenthümer über die Berechtigung des Ersteren, die pachtweise Ueberlassung der Jagd auf der Enklave zu verlangen, sind im Rechtswege zu entscheiden. Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Compt.-Confl. v. 8. Nov. 1862. Just.-Minist.-Bl. 1863, S. 9.

c. Der Ausdruck „größtentheils eingeschlossen" heißt jedenfalls über die Hälfte eingeschlossen. Minist.-Verfüg. v. 1. Juni 1850. Minist.-Bl. d. i. Verw. S. 192.

**) Das in der Jagd auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken beruhende Vermögen ist kein Kommunal-Vermögen, sondern Interessenten-Vermögen, die Verwaltung desselben ist darum keine Communal-Angelegenheit. Circular-Erlaß v. 24. Decbr. 1859. Staats-Anz. 1860, S. 35.

In den ländlichen Gemeinden besteht die Gemeinde-Behörde aus dem Schulzen und den Schöppen (Dorfgericht); wo kein Dorfgericht vorhanden, bildet der Schulze allein die Gemeindebehörde. Minist.-Verfüg. v. 29. Oct. 1850. Minist.-Bl. d. i. V. S. 346.

In den Städten sind die Jagdangelegenheiten von dem Vorstande der Gemeinde und den Stadtverordneten zu erledigen.

§ 10. Nach Maaßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:
a. die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b. die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c. dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.*)

§ 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden an die Gemeindekasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

Zu §§ 4—6 und 9—11 führen die Motive an:

Sämmtliche andere Grundstücke eines Gemeindebezirks, auf die sich der § 2 nicht bezieht, mit alleiniger Ausnahme der im § 7 näher bezeichneten Wald-Enklaven, werden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke vereinigt, auf welchem über die Jagdausübung nach einem gemeinsamen Plane in der Art zu verfügen ist, daß die Jagd entweder vollständig ruht oder durch einen angestellten Jäger verwaltet oder verpachtet wird. Die Revenüen der Jagd fallen den Besitzern der zu dem Jagdbezirke gehörigen Grundstücke nach deren Flächenverhältnisse zu. Als Organ der Interessenten eines Jagdbezirks für ihre Jagdangelegenheiten soll der Gemeindevorstand dienen, welcher besser als ein aus der Mitte der Betheiligten zu wählender Jagdvorstand geeignet erscheint, die Rechte der großen und der kleinen Grundbesitzer mit gleicher Sorgfalt zu schützen und dabei das öffentliche Wahl zu wahren.

Damit eine zweckmäßigere Abgrenzung der Jagdbezirke, als diejenige, welche der Gemeindebezirk bildet, nicht verhindert werde, bleibt es den Gemeindevorständen freigestellt, zu diesem Behufe mehrere ganze Ge-

---

*) Ein Formular zu einem solchen Pachtvertrage ist in der weiter unten abgedruckten Circular-Verfügung des Ministers des Innern vom 14. März 1850 Nr. 15 (Minist.-Blatt des Innern S. 108 und 109) angegeben.

Zu einem Jagdverpachtungs-Vertrage über die den Grundbesitzern eines Jagdbezirkes gehörigen Grundstücke ist der Beschluß der Gemeinde-Versammlung erforderlich.

Jagdpolizei-Gesetz §§ 9, 10.

Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1856 § 23.

Entsch. des Ober-Tribunals vom 10. October 1872, Bd. 68 Seite 95, und vom 1. December 1870 Entsch. Bd. 68. S. 29.

Zur Verbindlichkeit eines von einer ländlichen Gemeinde-Behörde abgeschlossenen Jagdverpachtungs-Vertrages in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie ist sowohl die Beidrückung des Gemeinde-Siegels, als auch die Unterschrift des Schulzen und sämmtlicher Schöppen erforderlich.

Erk. des Ober-Tribunals vom 22. October 1872. Entsch. Bd. 68. S. 116.

meindebezirke oder Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Bezirke nach freier Uebereinkunft zusammenzuschlagen. Auch kann ein Gemeindebezirk in mehrere Jagdbezirke zerlegt werden; jedoch ist dazu die Genehmigung des Landraths erforderlich, weil die Zahl der Jagdbezirke nicht unnöthiger Weise gehäuft werden soll.

Besitzer isolirt belegener Höfe dürfen ihre nicht im Gemenge liegenden Grundstücke, wenn sie die Jagdausübung auf denselben ruhen lassen wollen, zeitweise von dem Jagdbezirke ausschließen.

Auch den Besitzern anderer Grundstücke kann der Gemeindevorstand die zeitweise Ausschließung von dem Jagdbezirke gestatten. Ein Recht dazu ist den Eigenthümern aber nicht einzuräumen, weil dadurch jeder Zusammenhang und folgeweise die Nutzbarkeit des Jagdbezirks vereitelt werden könnte.

Zu § 7 (Motive).

Die Ausübung der Jagd auf den Wald-Enklaven durch einen andern als den Forstbesitzer, führt erfahrungsmäßig zur Zerstörung des Wildstandes in dem angrenzenden Walde und enthält eine ungewöhnliche Verlockung zur Begehung schwer zu entdeckender Jagdkontraventionen und Wilddiebstähle. Deshalb muß die Jagdausübung auf den Waldenklaven mehr als die auf anderen Grundstücken beschränkt werden.

Indeß soll die Befugniß zur eigenen Jagdausübung dem Besitzer auf solchen Enklaven, welche unter die Bestimmungen des § 2 des Entwurfs fallen, verbleiben, so daß ihm also z. B. freie Hand gelassen wird, sobald er das Grundstück dauernd und vollständig einfriedet. Auch sollen sich die ausnahmsweisen Vorschriften nur auf solche Enklaven beziehen, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Forste, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen werden, weil sich in kleineren Waldungen kein so erheblicher Wildstand vorfindet, daß derselbe einen besonderen Schutz des Gesetzes beanspruchen könnte.

Sofern mehrere solcher Enklaven aneinander stoßen und dadurch eine ununterbrochene Fläche von wenigstens 300 Morgen zusammen erreichen, so sollen diese Grundstücke einen gemeinschaftlichen Jagebezirk für sich bilden, weil derselbe ohnehin, nämlich von dem allgemeinen Jagdbezirke der Gemeinde, getrennt ist, und der Ertrag der Jagd auf demselben ein höherer sein wird, als auf den übrigen Theilen der Feldmark. Wenn aber einzelne oder mehrere aneinander grenzende Enklaven weniger an Fläche betragen als 300 Morgen, dann soll der Besitzer des einschließenden Waldes die Ueberlassung der Jagd auf den Enklaven zu verlangen befugt sein, wogegen er dem Eigenthümer der Enklave ein Pachtgeld entrichten muß, welches nach Verhältniß des Ertrages der Jagd, vorbehaltlich der beiden Theilen freistehenden Berufung auf richterliche Entscheidung, vom Landrathe festzusetzen.

Will der Waldeigenthümer von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so muß die Jagdausübung auf der Waldenklave gänzlich ruhen.

Durch die Bestimmungen der §§ 24 und 25 des Entwurfs soll dafür gesorgt werden, daß der Besitzer der Enklave gegen Wildschäden gesichert wird.

Zu § 8.

Um den Irrthum nicht entstehen zu lassen, daß der § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 durch die Jagd-Polizei-Ordnung aufgehoben werden solle, wird dessen fortdauernde Wirksamkeit ausdrücklich ausgesprochen.

§ 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im § 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.*)

§ 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

Zu §§ 12 und 13 (Motive).

Der Zweck des Gesetzes würde vereitelt werden können, wenn die Zahl der Pächter einer Jagd nicht beschränkt würde. Andererseits ist es nothwendig, sowohl den Jagdpächtern als den Besitzern solcher Grundstücke, auf denen die Jagd vom Eigenthümer ausgeübt werden darf, die Annahme von Jägern zu gestatten, da sich die Pächter und Eigenthümer von andern Personen bei der Jagd nicht vertreten lassen dürfen.

Die Gefahr, mit welcher Personen und Eigenthum bei der Jagdausübung bedroht werden, macht es nothwendig, daß der Jagdpächter wegen Schädensansprüche bei den inländischen Gerichten belangt werden

*) Die Verpachtung der Jagd darf, bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages, nur gemeinschaftlich an höchstens drei Personen, nicht aber an Einzelne ohne jede Gemeinschaft in der Ausübung des Jagdrechts, erfolgen. Die collidirenden Interessen von Einzelpächtern würden zu einer Jagddevastation führen, während das Gesetz durch die Bestimmung (§ 12) gerade „eine pflegliche Behandlung der Jagd" intendirt. Minist.-Verfüg. v. 15. Febr. 1860. M.-Bl. d. i. V. S. 29.

Es wird im Allgemeinen seitens der Ressort-Minister für erwünscht gehalten, wenn die Schutzbeamten der Communal-Forsten (Communal-Förster und Waldwärter] die Jagd in ihren Schutzbezirken in Pacht erhalten. Doch ist im Interesse des Forstschutzdienstes in den Communalforsten die Bestimmung (des § 8 der Instruction für das Schutzpersonal in den Gemeinde- und Instituten-Waldungen vom 1. Nov. 1841), wonach die Communal-Förster und Waldwärter ohne Genehmigung der K. Regierung eine Jagd nicht anpachten dürfen, aufrecht zu erhalten. Unbedingt nothwendig ist es wenigstens, die Pachtung von Jagden oder die Uebernahme des Beschusses von Jagden außerhalb des zu seinem Schutzbezirke gehörenden Waldes jedem Communal-Forstschutz-Beamten ohne vorherige Genehmigung der Königl. Regierung zu untersagen. Bescheid der Minister der Finanzen, der Landwirthsch. und des Innern vom 26. Januar 1861. Staats-Anz. S. 992.

könne, und aus diesem Grunde kann die Verpachtung der Jagd an Personen, die nicht zu den Inländern gehören, der Regel nach, nicht gestattet werden.

§ 14. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.*)

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers von dem Landrathe des Wohnorts des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§ 16, 17 und 19 gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnorts des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-, Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.*)

---

*) Der Lauf des Jahres datirt nicht vom 1. Januar, sondern von dem Tage an welchem der Jagdschein gelöst worden ist.
Verf. v. 14. Mai 1850, Minist.-Bl. des Innern S. 148

Auch zum Fange von Krammets- oder andern Zugvögeln ist die Lösung eines Jagdscheines erforderlich. Min.-Verfüg. v. 25. März 1852. (M.-Bl. d. i. V. S. 102).

Die durch die Ertheilung von Jagdscheinen veranlaßten Correspondenz- und Geldsendungen, einschließlich der Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine, sind zur Portofreiheit nicht geeignet, sie möge zwischen den Landrathsämtern und den einzelnen Jagdinhabern, oder zwischen Erstern und Orts- oder Polizeibehörden stattfinden. Tritt wegen Ausstellung von Jagdscheinen die Vermittelung der Orts- und Polizeibehörden ein, so kann daraus die Begründung der Portofreiheit der desfallsigen Sendungen nicht hergeleitet werden, weil nach § 14 des Jagd-polizei-Ges. jeder Jagdberechtigte verpflichtet ist, sich einen Jagdschein bei dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes zu lösen, ohne daß es dabei der Mitwirkung der Ortsbehörden bedarf, und weil die a. a. O. angeordnete kosten- und stempelfreie Ausfertigung der Jagdscheine deren portofreie Beförderung nicht einschließt. Verfüg. des General-Postamts v. 20. Mai 1854. (Staats-Anz. S. 989.) — Ueber die Stempelpflichtigkeit der Bürgschaften behufs Erlangung des Jagdscheins für Ausländer s. Min.-Verfüg. v. 6. Mai 1852. Min.-Bl. d. i. V. S. 208.

**) Ueber die Form und Aushändigung der Jagdscheine vergl. die Circular-Verfügung des Ministers des Innern vom 14. März 1850 No. 2—4. (Minist.-Bl. des Innern S. 107—108). Die freien Jagdscheine der unteren Forstbeamten müssen sich auf alle Bezirke erstrecken, in welchen sie nach ihrer Dienstpflicht zur Aufsicht verwendet werden können. Eben so müssen den Oberförstern die unentgeltlichen Jagdscheine für den ganzen Umfang der Oberförsterei ertheilt werden. Verf. v. 6. Mai 1850 (Minist.-Bl. des Innern S. 148).

Zu § 14 (Motive).

Eine Kontrole darüber, daß nur solche Personen, welche dazu die Befugniß haben, die Jagd ausüben, ist in keiner anderen Weise durchzuführen, als durch Anordnung von Jagdscheinen, welche alljährlich von Neuem gelöst und auf der Jagd stets mitgeführt werden müssen.

Auch ist ein Erfolg von der Maaßregel nur dann zu erwarten, wenn Niemand von derselben ausgenommen wird, außer den durch ihre Dienstkleidung kenntlichen Forstbedienten und den in der Begleitung der zur Jagdausübung Berechtigten befindlichen Gastschützen.

Für die Ertheilung der Jagdscheine soll eine mäßige Abgabe von Einem Thaler, die zugleich die Stempelsteuer vertritt, erhoben werden.

§ 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen, oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

Zu § 15 (Motive).

Daß der Jagdschein solchen Leuten, welche eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besorgen lassen, versagt werde, erfordert das allgemeine Wohl. Die besonderen Gründe der Unfähigkeit zur Erlangung eines Jagdscheins sind dem § 5 des Gesetzes vom 17. April 1830 entnommen worden. Der Verlust des Rechts, Waffen zu führen, kann nur in denjenigen Landestheilen vorkommen, in welchen das rheinische Strafrecht gilt.

§ 16. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen, nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

§ 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von 2 bis 5 Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.*)

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§ 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen.

Die Verordnung vom 6. Dezember 1842 §§ 1 und 2 (Gesetz-Samml. 1843 S. 2) und das Publikandum vom 7. März 1843 (Gesetz-Samml. 1843 S. 92) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet. **)

Zu § 18 (Motive).

Die Wiederherstellung der durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 aufgehobenen Bestimmungen über die Setz-, Schon- und Hegezeit des Wildes ist unentbehrlich, um der vollständigen Ausrottung des Wildes vorzubeugen, und gleichzeitig den Feldfrüchten den nöthigen Schutz zu gewähren. Da aber durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 auch mannigfache Zweifel darüber entstanden sind, in wie weit dasselbe andere jagdpolizeiliche Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicher-

---

*) Durch allgem. Verfüg. v. 6. Juli 1854 (Staats-Anz. S. 1269) sind die Gerichtsbehörden angewiesen, die in Untersuchungen wegen unbefugter Ausübung der Jagd konfiscirten Gewehre und Jagdgeräthschaften,

a. falls das Vergehen auf einem Königlichen Jagdreviere stattgefunden hat, dem betreffenden Revier-Oberförster,

b. falls dasselbe auf einem Gemeinde- oder Privatrevier verübt worden ist, dem betreffenden Landrath

zu übersenden und davon, daß dies geschehen, der Regierung des Bezirks Mittheilung zu machen. Die Regierungen haben über die konfiscirten Gewehre und Jagdgeräthschaften nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 26. Juni 1854 (Staats-Anz. S. 1245) zu verfügen. Gewehre sollen entweder aus freier Hand gegen eine Taxe an sichere Leute verkauft, oder an verdiente Forstschutzbeamte als Belohnung oder auch als Ersatz der ihnen von widersetzlichen Forstfrevlern zerschlagenen Gewehren abgegeben, oder endlich im Fall völliger Werthlosigkeit und alleiniger Brauchbarkeit für Kontravenienten vernichtet und als altes Eisen veräußert werden. Der Erlös ist bei der Regierungs-Hauptkasse zu verrechnen. — Auf ähnliche Weise soll mit andern konfiscirten Jagdgeräthschaften verfahren werden. Hasenschlingen sollen stets vernichtet, Hunde in der Regel zum öffentlichen Verkauf gestellt, oder, wenn kein angemessenes Gebot erfolgt, todtgeschossen werden. —

**) Vergl. Wildschongesetz Seite 52.

heit, oder des Feldbaues, oder die Erhaltung des Wildstandes, oder die Beaufsichtigung des Verkehrs mit dem Wilde bezwecken, außer Kraft gesetzt habe, so empfiehlt es sich, die fortdauernde Gültigkeit dieser Vorschriften ausdrücklich zu bestätigen.

Zwar bedürfen die bisherigen jagdpolizeilichen Bestimmungen einer Revision; bevor aber den Kammern über eine solche genügende Vorlagen gemacht werden können, sind noch zeitraubende Vorarbeiten erforderlich. Auch ist es wünschenswerth, daß darüber zunächst die Provinzial-Vertretung gehört werde, weil es bei diesem Gegenstande ganz besonders auf eine Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ankommt. Unter anderem wird dabei zu erwägen sein, in wie fern einigen vorzugsweise schwer zu hegenden, oder ihrem gänzlichen Aussterben sonst entgegengehenden Wildgattungen, z. B. den Fasanen und dem Elendwilde, ein außergewöhnlicher Schutz zu verleihen sein möchte. Für die nächste Zukunft wird es deshalb bei den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen jagdpolizeilichen Vorschriften sein Bewenden behalten müssen; über ihre etwaigen Lücken kann einstweilen um so mehr hinweggesehen werden, da die Staatsverwaltung damit umgeht, durch ein bald zu beantragendes Gesetz den Regierungen die generelle Befugniß zum Erlaß lokalpolizeilicher Anordnungen beizulegen, und auf diesem Wege alsdann auch den etwaigen örtlichen Bedürfnissen der Jagdpolizei angemessen abgeholfen werden kann.

§ 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.*)

§ 20. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung so kleine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.**)

Zu § 20 (Motive).

Die Verjährungsfrist von drei Monaten stimmt mit den für ähnliche Uebertretungen im § 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 eingeführten Fristen überein.

§ 21. Durch Klappern aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Ab-

---

*) Auf Gesellen findet dies keine Anwendung.

**) Die Forstbeamten, Gensd'armen, Feldhüter ꝛc. sind mit Rücksicht auf diese kurze Verjährungsfrist angewiesen, die zu ihrer Kenntniß kommenden Jagdpolizei-Kontraventionen schleunigst dem betreffenden Staatsanwalt oder Richter anzuzeigen.
Circular-Verfügung v. 14. März 1850 Nr. 6 (Minist.-Blatt des Innern S. 108.)

wehr des Roth=, Damm= und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.*)

§ 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§ 23. Wenn die in Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Walden überlassen ist (§ 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzuforDern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld= und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungs=Behörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden erstattet werden.**)

§ 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher

---

*) Vergl. Anmerk. Seite 9.

**) Bescheid an den Steuererheber Herrn N. und Genossen zu N., die gesetzlichen Vorschriften wegen Verhütung des Wildschadens betreffend, vom 11. November 1873.

Auf die Vorstellung vom 14. August c. erwidere ich Ihnen, daß Ihren Anträgen nach Lage der Gesetzgebung nicht entsprochen werden kann.

Die Verwaltungsbehörde hat weder die Befugniß, die Jagdberechtigten zur vollständigen Vertilgnng des in ihren Reviren stehenden Wildes zu zwingen, noch auch ist ihr gestattet, die gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten für ganze Gegenden ohne Beschränkung der Zeitdauer außer Kraft zu setzen. Die Erlaubniß zum Abschuß des Wildes während der Schonzeit darf vielmehr nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 23. und 24. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 nur ausnahmsweise für bestimmte in der Nähe von Forsten gelegene oder von solchen umschlossene Grundstücke, welche erheblichem Wildschaden ausgesetzt sind, und auch hier nur nach vorausgegangener sorgfältigen Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben ertheilt werden 2c. Berlin den 11 November 1873.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheit. Im Auftrage:
Schellwitz.

(Minist.=Bl. d. in. Verw. S. 305.)

die Jagd nach § 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, daß auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§ 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§ 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

Zu §§ 21—25 (Motive).

Nachdem alle Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden aufgehoben worden sind, ist ein auf das Gesetz gegründeter Anspruch wegen des Ersatzes von Wildschäden nur noch gegen den Nachbar geltend zu machen, welcher auf seiner Besitzung einen übermäßigen Wildstand hegen möchte. Bei den vielen Nachstellungen, welchen das auf fremde Grundstücke übertretende Wild in Zukunft ausgesetzt sein wird, läßt sich erwarten, daß diejenigen, welche sich einer außergewöhnlichen Pflege des Wildes etwa noch unterziehen wollen, ihre Reviere einzäunen werden, weshalb auch in solchen gewiß seltenen Fällen eine Beschädigung der angrenzenden Ländereien durch das Wild nur ausnahmsweise vorkommen dürfte. Indeß macht es die bekannte Zweifelhaftigkeit und Gehässigkeit der Processe wegen des Ersatzes von Wildschäden wünschenswerth, diese Streitigkeiten, in so weit sie aus dem Gesetze entnommen sind, unbedingt abzuschneiden. Daß eine solche Maaßnahme vollkommen gerechtfertigt ist, darüber kann nicht wohl ein Zweifel obwalten, sobald einem jeden Grundstücksbesitzer genügende Mittel gewährt werden, sein Eigenthum gegen die Beschädigung durch das Wild selbst zu schützen. Dazu ist nun, wie sich von selbst versteht, derjenige, welcher zur eigenen Jagdausübung auf seiner Besitzung befugt ist, vollkommen in den Stand gesetzt. Für die Sicherung derjenigen Grundstücksbesitzer aber, welche eine solche Befugniß nicht haben, scheint durch die Vorschriften in den §§ 21—24 ebenfalls ausreichend gesorgt zu sein. Denn hiernach steht es zunächst einem Jeden frei, durch Klappern, Schreckbilder, Zäune und kleine oder gemeine Hunde das Wild von seinen Grundstücken zu verscheuchen. Wer von dem Rechte, seine der Regel nach zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehörigen Besitzungen von demselben auszu-

schließen, Gebrauch macht, und in Folge dessen auf diesen Grundstücken die Jagd gänzlich ruhen lassen muß, der hat allerdings ein weiteres Mittel zur Abhaltung des Wildes nicht: allein er zieht sich diesen Uebelstand durch seine eigene Wahl zu. Wenn er dagegen bei dem gemeinsamen Jagdbezirke mit seiner Besitzung verbleibt, so kann er verlangen, daß der Gemeindevorstand das Grundstück durch einen Pächter oder Jäger beschießen läßt. Da überdies nichts im Wege steht, den Pächter eines Jagdreviers noch besonders vertragsmäßig zu einer sorgfältigen Verfolgung des schädlichen Wildpretts zu verpflichten, so wird auf diese Weise im Allgemeinen den Wildschäden genugsam vorgebeugt werden. — Zwar können zu einem gemeinschaftlichen Jagdreviere gehörige Grundstücke, welche in der Nähe wildreicher Forsten liegen, dem ungeachtet noch erheblichen Wildschäden ausgesetzt sein, oder auch bei einer andern Lage, durch Kaninchen, wo diese sich bedeutend vermehrt haben, Nachtheil erleiden. Allein für einen solchen Ausnahmefall soll der Landrath ermächtigt sein, den Grundbesitzern für die Dauer des Bedürfnisses die Genehmigung zu ertheilen, das Wild, oder beziehungsweise die Kaninchen, auf ihren Grundstücken in jeder erlaubten Art, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs, zu fangen oder zu tödten. Natürlich müssen die Besitzer, weil ihnen nur ein Nothwehrrecht eingeräumt werden soll, das erlegte oder gefangene Wild, demjenigen abliefern, welchem die Jagdnutzung gebührt.

Hiernächst bleiben nur noch die Besitzer derjenigen im § 7 gedachten Forstenklaven, welche keinen gemeinsamen Jagdbezirk bilden, übrig, deren Verhältniß eine besondere Berücksichtigung erfordert. Sofern sich der Waldbesitzer auf diesen Enklaven die Jagdausübung übertragen läßt, stehen die Eigenthümer der Enklaven Betreffs des Wildschadens in dem nämlichen Verhältnisse, wie die Besitzer anderer Grundstücke, auf denen die Jagd verpachtet ist. Der Landrath kann ihnen daher unter den oben erwähnten Umständen gleichfalls das Fangen und Tödten des Wildes, selbst mit dem Schießgewehre, gestatten und dadurch wird die Besorgniß gehoben, daß der Forsteigenthümer die Enklaven dem Wildfraße Preis geben könnte.

Wenn dagegen der Enklavenbesitzer die Jagd auf dem Grundstücke wider seinen Willen ruhen lassen muß, weil der Waldeigenthümer dieselbe nicht übernehmen mag, so soll dem ersteren zur Abwehr erheblicher Wildschäden das Fangen und Tödten von Wild auf dem Grundstücke durch den Landrath nicht minder bewilligt werden dürfen, und ihm, da ein besser Berechtigter nicht vorhanden ist, noch dazu das Eigenthum des erlegten Wildes verbleiben.

§ 26. Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§ 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

§ 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertra-

genen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§ 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§ 29. An die Stelle der in den §§ 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 30. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 31. Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg den 7. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Raabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

XVII.

Circular-Verfügung vom 14. März 1850.

Minist.-Bl. des Innern v. 1850 (S. 107—109).

Ueber die Ausführung des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1750 hat der Minister des Innern folgende Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen erlassen:

Wenn das zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, aus Rücksicht auf die Schonung der Feldfrüchte und im nationalökonomischen Interesse erlassene, gegenwärtig durch die Gesetzsammlung verkündete Jagdpolizei-Gesetz vom 7 März cr. den beabsichtigten Zweck nicht verfehlen soll; so ist eine sorgsame Ausführung dieses Gesetzes unerläßlich und eine baldige genaue Handhabung desselben um so mehr erforderlich, als es zunächst darauf ankommt, dem seit zwei Jahren eingerissenen Jagdunfuge kräftig zu steuern.

Zu diesem Behufe wird die Königl. Regierung veranlaßt, die Landräthe ihres Bezirkes und in denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die Ortspolizei-Behörden (§ 27 des Gesetzes) mit den nöthigen Instruktionen zu versehen, bei denen vorzüglich folgende Punkte zu beobachten sind:

1. Es sind vor Allem in den Amts- und Kreisblättern Bekannt-

machungen zu erlassen, wodurch das Publikum aufmerksam gemacht wird, daß:

a) die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden nur den Besitzern der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Grundstücke und derjenigen im § 7 erwähnten Waldenklaven, auf denen der Waldbesitzer die Jagd nicht erpachten will, erlaubt ist;

b) ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, sich vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei der Jagd stets bei sich tragen muß, (§§ 14 und 27);

c) die vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktb. 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit wieder in Kraft getreten sind.

2. Zur Verhütung von Betrügereien und Fälschungen müssen die Jagdscheine, welche der Regel nach für den ganzen Staat gelten, in allen Landestheilen der äußeren Form nach übereinstimmen. Theils aus diesem Grunde, theils um die Behörden schleunigst mit dem nöthigen Bedarfe zu versehen, habe ich hier eine Anzahl solcher Jagdscheine anfertigen lassen. Dieselben bestehen aus einer Sorte für Forst- und Jagdbeamte, die unentgeltlich zu ertheilen und aus einer Sorte für andere Jäger, wofür 1 Thaler zu erlegen ist. Ein Theil von beiden Sorten, auf welchem sich keine Unterschrift befindet, ist für den Gebrauch der Orts-Polizeibehörden (§ 27 des Gesetzes) bestimmt. Die Königl. Regierung erhält hierbei zur Vertheilung unter die Landräthe, resp. Orts-Polizeibehörden ihres Bezirks:

a) — Stück unentgeltliche und

b) — Stück gewöhnliche Jagdscheine.

Der Buch-, Kupfer- und Steindruckerei-Besitzer Eduard Hänel, Potsdamerstraße Nr. 118 hierselbst, hat sich verpflichtet, derartige Jagdscheine zum Preise von 1 Sgr. pro Stück stets für die Behörden vorräthig zu halten. Die Königl. Regierung kann daher von demselben in Zukunft ihren Bedarf selbst beziehen; jedoch bleibt es ihr unbenommen, dergleichen Scheine auch anderwärts anfertigen zu lassen, sofern dieselben nur dem Formulare gleichen, und nicht theurer als dieses zu stehen kommen.

Die Kosten für die unentgeltlich zu ertheilenden Jagdscheine sind aus dem Dispositionsfonds der Königlichen Regierung für polizeiliche Zwecke, die Kosten für die übrigen Jagdscheine aber mit 1 Sgr. pro Stück aus der dafür vom Empfänger zu erlegenden Abgabe von 1 Thlr. zu decken. Die beigefügten Exemplare sind vorschußweise aus der Kasse der hiesigen Generalkommission bezahlt worden und hat die Königliche Regierung den Betrag dafür mit — Rthlr. — Sgr. — Pf. dieser Kasse sofort zu erstatten.

3. Die Landräthe und Orts-Polizeibehörden haben bei Ertheilung der Jagdscheine mit Vorsicht zu verfahren, damit nicht Personen zur Jagd zugelassen werden, welche nach § 15 des Gesetzes davon ausgeschlossen bleiben sollen.

Die Jagdscheine sind mit der eigenhändigen Unterschrift und dem Amtssiegel der Landräthe, resp. der Vorstände der Orts-Polizeibehörden sowie mit derjenigen Nummer, unter welcher sie in den darüber zu führenden Listen eingetragen sind, zu versehen.

Bei jeder zur Ertheilung von Jagdscheinen ermächtigten Behörde ist eine Liste über die unentgeltlich, und eine solche über die gegen Bezahlung ausgefertigten Jagdscheine zu führen, aus welchen unter fortlaufenden Nummern die Empfänger der Scheine und die Zeit der Gültigkeit der letzten ersehen werden können.

In der ersten Hälfte des August jeden Jahres haben die Landräthe und Orts-Polizeibehörden der Regierung die Zahl der von ihnen im Laufe des Jahres ausgestellten entgeltlichen und unentgeltlichen Jagdscheine anzuzeigen, wonächst ich von der Regierung einer Zusammenstellung dieser Anzeigen nach den einzelnen Kreisen aus ihrem Bezirke entgegensehe.

4. Die Aushändigung derjenigen Jagdscheine für welche eine Abgabe von 1 Rthlr. zu entrichten ist, darf erst nach erfolgter Bezahlung dieser Abgabe geschehen. Von dem Betrage derselben wird für jeden Jagdschein 1 Sgr. an Kosten in Abzug gebracht, der Ueberrest aber in die Kreis-Kommunalkasse oder Stadtkasse vereinnahmt. Wo bisher in einem Kreise noch keine Kreis-Kommunalkasse bestanden hat, da ist zu diesem Behufe sofort eine solche vorschriftsmäßig einzurichten.

5. Obwohl den Aufsichtsbehörden eine unmittelbare Einmischung in die Art der Benutzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht gestattet, dieselbe vielmehr von dem Beschlusse der Gemeindebehörden abhängig gemacht ist und es diesen daher überlassen bleiben muß, unter welchen Bedingungen sie die Jagd im Gemeindebezirke verpachten wollen; so dürfte es den in solchen Geschäften noch unerfahrenen Gemeindbehörden doch willkommen sein, einen Entwurf für Jagd-Verträge zu erhalten, der die Grundbesitzer vor Nachtheilen sichert und den Verpächtern zum Leitfaden dient. Ich fertige deshalb in der Beilage (a) der Königl. Regierung einen solchen Entwurf zu; stelle ihr anheim, denselben durch Zusätze zu ergänzen, welche ihr mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse ihres Bezirks angemessen erscheinen und fordere dieselbe auf, den Entwurf sodann durch den Druck vervielfältigen und den Landräthen in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren zugehen zu lassen. Die Landräthe haben die Gemeindebehörden davon zu benachrichtigen, denselben die Exemplare gegen Bezahlung der Druckkosten zu überlassen, und ihnen die Benutzung des Formulars zu empfehlen.

Die Zusätze, welche die Königl. Regierung dem Formulare gegeben hat, sind anzuzeigen. Wenn die Verpachtung im Wege des Meistgebots geschieht, wird der Ausfüllung des Vertrages die Aufnahme eines einfachen Lizitationsprotokolls vorausgehen müssen.

6. Schließlich sind die Lokalbehörden zu veranlassen, alle Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbedienten, Gensd'armen und Feldhüter zur Ueberwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der

Verletzungen der Hege- und Schonzeiten, sowie der Uebertretungen der durch das Gesetz vom 7. März cr. getroffenen jagdpolizeilichen Vorschriften anzuweisen und wegen der durch § 20 des Gesetzes eingeführten kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen mit Ernst anzuhalten

Berlin, den 14. März 1850.

Für den Minister für landwirthschaftlichne Angelegenheiten und als Minister des Innern.

v. Manteuffel.

---

a. Formular zu einem Jagd-Pachtvertrage.

Zwischen den N. N. als Gemeinde-Vorsteher zu N. einerseits und dem N. N. zu N. andererseits ist nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden.

§ 1. Der Gemeindevorsteher zu N. verpachtet die gesammte Jagdnutzung auf den Grundstücken des N'er Gemeindebezirks für einen jährigen Zeitraum, vom ten an gerechnet, an den N. N. zu N.

§ 2. Ausgenommen von dieser Verpachtung bleibt jedoch die Jagd auf folgenden zum N'er Gemeinde-Bezirke gehörigen Grundstücken:

1)
2)
2c.

(NB. Hier sind diejenigen Grundstücke genau nach ihren Grenzen zu bezeichnen, welche zwar im Gemeindebezirke liegen aber nach §§ 2, 5 und 7 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossen sind oder einen besonderen Jagdbezirk bilden.)

3. Der Pächter verpflichtet sich, für jedes Jahr ein Pachtgeld von — Thlr. — Sgr. — Pf. (in Worten) zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am ten praenumerando an die Gemeindekasse zu N.

§ 4. Eine Afterverpachtung der Jagd ist dem Pächter nicht gestattet.

§ 5. Bei der Ausübung der Jagd muß der Pächter die jagdpolizeilichen Verordnungen beobachten.

Hetz- und Parforce-Jagden anzustellen, ist ihm untersagt.

Er haftet für den Ersatz jeden Schadens, welchen er selbst, oder diejenigen, denen er die Erlaubniß, auf dem Pachtreviere zu jagen, ertheilt hat, bei Ausübung der Jagd an den Grundstücken oder deren Früchten verursachen.

§ 6. Dem Verpächter ist es frei gestellt, den Pachtvertrag vor Ablauf desselben jederzeit aufzulösen:

a. wenn der Pächter stirbt.
b. wenn derselbe länger als vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine

mit der Bezahlung des Pachtgeldes für ein Jahr im Rückstande bleibt;

c. wenn ihm die Behörde die Ertheilung eines Jagdscheins verweigert.

In allen diesen Fällen hat der Pächter das Pachtgeld für das laufende Jahr unverkürzt zu entrichten.

§ 7. Die für die Errichtung des Vertrages erwachsenden Kosten, einschließlich derjenigen für die Bekanntmachung des Lizitationstermins, übernimmt der Pächter.

Min.-Verfügungen vom 1. Juni und 14. November 1850. (Min.-Bl. d. i. V. S. 192. 391.)

Die Min.-Verfüg. vom 14. Novbr. 1850 hebt hervor, als Regel sei festzuhalten, daß die Grundstücke eines Gemeindebezirks immer nur einen Jagdbezirk bilden. Die Zerlegung in mehrere Jagdbezirke darf nur ausnahmsweise aus besondern Gründen gestattet werden, weil sonst einer der Hauptzwecke des Jagdpol.-Ges., die Verminderung der Zahl der Jäger, vereitelt werden würde.

Min.-Erlaß vom 4. August 1852 (M.-Bl. d. i. V. S. 175): Jagdpachtverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der landräthlichen Bestätigung; der Landrath ist aber befugt einen Jagdpachtvertrag von Aufsichtswegen aufzuheben und für ungültig zu erklären, indem derselbe nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeindebehörde gesetzwidrige Geschäfte nicht abschließt. Jedenfalls steht dem Landrathe das Recht zu, die Pachtverträge von der Gemeindebehörde einzufordern. —

Aehnliches bestimmt der Min.-Erl. v. 19. Febr. 1853. (M.-Bl. d. i. V. S. 44.)

Circular-Verfügung v. 1. Juli 1852. (M.-Bl. d. i. V. S. 174) giebt Anweisung wegen Abstellung der Mißbräuche, welche bei der Verwaltung und Verwerthung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vorgekommen sind. Ergänzt und erläutert sind jene Anweisungen durch die nächstfolgenden Verfügungen.

Circular-Erlaß der Minister der Landwirthschaft und des Innern v. 24. Dez. 1859 (Staats-Anz. 1860. S. 35.): Das Circular-Rescript vom 20 August 1856, betr. die Aufsicht über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, hat so vielfach zu mißverstandener Auffassung und zu gesetzwidrigen Uebergriffen der Behörden hingeführt, daß wir uns veranlaßt sehen, dasselbe wie folgt zu declariren.

Das in der Jagd auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken beruhende Vermögen ist kein Communal-Vermögen, sondern Interessenten-Vermögen, die Verwaltung desselben ist darum keine Communal-Angelegenheit. — Das gedachte Rescript leitet das Aufsichtsrecht der Regierungs-Organe und die Form, in welcher dasselbe geltend zu machen, nur aus der persönlichen Stellung derjenigen her, welche das Jagdpol.-Ges. v. 7. März 1850 zur Vertretung der im Jagdbezirke vereinigten Interessenten

berufen hat. — Es folgt daraus, daß die Aufsichtsbehörden ihre Einwirkung nur so weit zu üben haben, als erforderlich, um die Gemeindebehörden zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und den Abschluß gesetzwidriger, unklarer und gemeinschädlicher Verträge zu verhüten. — Wenn also das Rescript vom 20. Aug. 1856 vorschreibt, daß die Gemeindebehörden angewiesen werden sollen, nur solche Jagdpachtverträge abzuschließen, welche auf desfallsigen Antrag die Genehmigung des Landraths oder höhere Genehmigung erhalten haben, so ist damit der Aufsichtsbehörde nur das Recht vindicirt worden, von den Bedingungen und Modalitäten der intendirten Verträge im Voraus Kenntniß zu nehmen, und solchen Contracts-Entwürfen, welche Unverständliches enthalten, oder keine Bürgschaft für Aufrechthaltung der jagdpolizeilichen Vorschriften gewähren, die Genehmigung zu versagen. — Innerhalb dieser Grenzen kann und soll das Aufsichtsrecht nicht nur zur Wahrung der öffentlichen Interessen, sondern auch zum Schutze des betheiligten Privat-Eigenthums, gereichen, welches letztere der Gemeindebehörde von Amtswegen anvertraut ist und durch Unkunde und Eigenmächtigkeit leicht gefährdet werden kann. — Darüber hinaus darf aber die Ueberwachung der vorgesetzten Behörden nicht getrieben werden. Nicht selten haben die Landräthe den Abschluß des Contracts von ihrer Bestätigung abhängig zu machen gewußt, indem sie die Gemeindebehörden gezwungen, diesen Vorbehalt in den Contracts-Entwurf aufzunehmen. Dies ist völlig unzulässig, denn das Gesetz weiß nichts von einem Bestätigungsrecht der Landräthe. Diese sind oft noch weiter, und bis zu directen Anordnungen über die Art der Verpachtung, die Wahl des Pächters u. s. w. gegangen, ohne zu beachten, daß die im § 10 des Jagdpol.-Ges. gestattete Freiheit der Beschlüsse den Gemeindebehörden ganz unbeschränkt die Befugniß übertragen hat, den Verpachtungsmodus zu bestimmen, den Pachtschilling festzusetzen und den Pächter zu wählen. Es heißt, diese Befugniß geradezu aufheben, wenn die Aufsichtsbehörde sich die eigene Entscheidung darüber anmaßt. Dies darf nicht ferner geschehen. — Wir veranlassen die Königliche Regierung u. s. w.

Minist.-Bescheid v. 31. Oktober 1861 (Staats-Anz. S. 2165) betr. die Inhibirung der abgeschlossenen ungesetzlichen Jagdpachtverträge seitens der Aufsichtsbehörden. Es heißt in demselben: — Die Aufsichtsbehörde hat einzuschreiten, wenn ohne ausdrückliche Genehmigung ein Gemeindebezirk in mehrere Jagdbezirke getheilt ist, wenn die Vorschriften wegen der Enclaven nicht beobachtet sind, auch wenn an mehr als drei Personen verpachtet ist. — Ein Widerspruch im Inhalt der Rescripte v. 20. Aug. 1856 und 9. Decbr. 1858 ist nicht erkennbar. Das erste sagt wie das zweite, daß die Aufsichtsbehörde befugt sei, einen abgeschlossenen Pachtvertrag zu ignoriren und die Errichtung eines anderweiten Vertrages herbeizuführen. Das erste bezeichnet eben darin einen Weg, die Frage um die Rechtsbeständigkeit des erst abgeschlossenen Vertrages im Processe vor den Richter zu bringen. — Die nächste Auf-

gabe der Regierung ist jedoch, die Handhabung der gegen ausdrückliche Vorschriften des Gesetzes geschlossenen Verträge zu inhibiren. Auf die Errichtung anderer Verträge wird um so weniger mit Strenge gedrungen werden können, als die Gemeindebehörden die eigene Administrirung oder das Ruhenlassen der Jagd zu beschließen befugt sind. —

Circular-Verfügung v. 12. Februar 1861 (Staats-Anz. S. 404). in Betreff des Ressorts, in Jagdpolizei-Angelegenheiten: Nach der Min.-Verfügung v. 17. Novbr. 1851 sollen alle auf das Jagdpolizei-Gesetz bezüglichen Angelegenheiten gemeinschaftlich von den Ministerien des Innern und der Landwirthschaft bearbeitet werden. — Diese Ministerien sind jedoch übereingekommen, daß das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dem nach § 31 des Jagdpol.-Ges. die Ausführung dieses Gesetzes allein übertragen ist, wiederum allein das eigentliche Ressort bezüglich der Jagdpolizei bilden soll, und das dasselbe im Falle der Betheiligung der Interessen des Ministeriums des Innern dessen Mitwirkung jedesmal herbeiführen wird. — Alle Berichte 2c. über Gegenstände der Jagdpolizei sind nur an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu richten und einzusenden. —

Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges (Processes) bezüglich abgeschlossener Jagdverträge liegen mehrere Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vor, nämlich:

a. Der Rechtsweg ist zulässig bei allen Streitigkeiten zwischen Verpächter und Pächter oder zwischen mehreren Pächtern über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Pachtverträge, über Ansprüche der Pächter an den Verpächter u. s. w., überhaupt über civilrechtliche Verhältnisse. Vergl. Erkenntniß v. 18. Decbr. 1852 (Just.-Min.-Bl. 1853. S. 111.) und v. 3. Juni 1854 (J.-M.-Bl. S. 399). Gleichgiltig ist dabei, ob es sich um Jagdpachtverträge handelt, welche nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben.

b. Der Rechtsweg ist zulässig bei Streitigkeiten zwischen dem Jagdpächter und Grundeigenthümern des Gemeindebezirks über die Frage, ob den letzteren das Recht zur selbstständigen Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken zustehe. Erk. v. 30. Octbr. 1858 (J.-M.-Bl. 1859. S. 141).

c. Der Rechtsweg ist unzulässig gegen die einen Jagdpachtvertrag aufhebende und anderweitige Verpachtung bezweckende Anordnung der Aufsichtsbehörde. Er. v. 26. Novbr. 1853 (J.-M.-Bl. 1853. S. 21.)

In Betreff der Eisenbahnen sind zwei Verfügungen des Ministeriums des Innern vorhanden 1) vom 24. April 1849 (Min.-Blatt S. 147) und 2) vom 24 Juni 1849 (Minist.-Blatt S. 185).

Die Erstere bestimmt, daß auf den Eisenbahnen und den längst derselben liegenden Sicherheitsstreifen die Ausübung der Jagd mittelst Schießgewehrs unzulässig sei.

Die Zweite entscheidet, daß, sofern die Eisenbahn-Gesellschaft außer dem eigentlichen Eisenbahnterrain noch andere Ländereien in der Nähe besitzt, ihr die Jagd auf diesen unverwehrt bleibe.

XVIII.

Bescheid an die Königliche Direktion der 2c. Eisenbahn zu N., betreffend die Unzulässigkeit der Ausübung der Jagd auf dem Areal einer Eisenbahn, vom 1. März 1872.

Der 2c eröffnen wir auf die Vorstellung vom 30. Januar c., betreffend die Ausübung der Jagd auf dem Areal der 2c. Eisenbahn, daß der Ausführung in dem Bescheide des Königlichen Ober-Präsidiums vom 11. Januar cr. beigetreten werden muß.

Nach §. 2 a. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 berechtigen zur selbstständigen Ausübung der Jagd nur land- oder forstwirthschaftlich benutzte Grundstücke, sofern sie einen zusammenhängenden Flächenraum von mindestens 300 Morgen einnehmen. Eisenbahnen gehören zu dieser Kategorie von Grundstücken nicht. Sie sind ihrer Hauptbestimmung nach Verkehrsstraßen und verlieren diesen Charakter dadurch nicht, daß sie gleichzeitig landwirthschaftliche Nebennutzungen abwerfen. Sie können mithin auch für sich, selbst wenn sie ihrem Flächeninhalte nach dazu geeignet wären, niemals ein selbstständiges Jagdrevier bilden.

Muß dies schon aus dem Wortlaute der allegirten Bestimmung gefolgert werden, so schwindet jeder Zweifel darüber bei Einsicht der Materialien des Gesetzes.

Nach dem Regierungsentwurfe lautete der §. 2. unter litt. a:

> „auf solchen Besitzungen, welche in einem Gemeindebezirke oder in höchstens zwei an einander grenzenden Gemeindebezirken einen Flächeraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen 2c.“

und in den Motiven zu § 2. heißt es:

> Auf einem Grundstücke, welches eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen bildet, kann dem Besitzer die selbstständige Ausübung seines Jagdrechts ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit unbedenklich überlassen werden. Auch ist es in dieser Beziehung gleichgültig, ob ein solches Grundstück in einem einzigen Gemeindebezirke liegt oder sich über dessen Grenzen hinaus erstreckt. Um jedoch zu verhindern, daß die selbstständige Ausübung der Jagd nicht auf solchen Besitzungen in Anspruch genommen werde, welche sich vermöge ihrer Figur oder Bestimmung dazu überhaupt nicht eignen, wie auf Eisenbahnen oder Chausseen, erscheint die Beschränkung nothwendig, daß das Grundstück in höchstens zwei an einander grenzenden Gemeindebezirken das gesetzliche Flächenmaaß erfüllen muß.

Die Kommission der damaligen I. Kammer hatte hiergegen Nichts zu erinnern gefunden. Bei der Berathung im Plenum wurde jedoch ein Amendement eingebracht, wornach die littr. a. des §. 2. so lauten sollte:

„auf solchen Besitzungen, welche in einem Gemeindebezirke oder in mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von mindestens 300 Morgen einnehmen ꝛc.“

und in den Motiven hierzu ist am Schluß gesagt:

„die Beseitigung der aus der Fassung der Kommission zu ziehenden Folgerung, daß bei Annahme der Zuständigkeit des Jagdrechts auf einem in mehreren Gemeinden belegenen Flächenraum von 300 Morgen die Bejagung von Eisenbahnen, Kanälen ꝛc. statthaft werde, sichert der vorgeschlagene Zusatz „land- oder forstwirthschaftlich benutzen Flächenraum.“

Dieser Abänderungsvorschlag gelangte, nachdem er Seitens der Königlichen Staatsregierung als eine Verbesserung des Gesetzentwurfs anerkannt, und nachdem im Laufe der weiteren Verhandlungen mehrfach darauf hingewiesen worden war, daß durch den Zusatz, „land- oder forstwirthschaftlich benutzten“ jeder Zweifel darüber ausgeschlossen werde, daß Eisenbahnen ꝛc. für sich niemals ein selbstständiges Jagdrevier bilden könnten, in der Kammer schließlich zur Annahme.

Geht hieraus mit Evidenz hervor, daß auch die gesetzgebenden Faktoren übereinstimmend von der Auffassung ausgegangen sind, die selbstständige Bejagung einer Eisenbahn sei fortan gesetzlich unstatthaft, so kann die Zurückweisung des von der (tit.) erhobenen Anspruchs keinem Bedenken unterliegen.

Es bedarf hiernach keines weiteren Eingehens auf die Frage, ob der zur Eisenbahn gehörige Grundstückskomplex auch aus dem Grunde zur selbstständigen Bejagung nicht geeignet sein würde, weil er durch den dazwischen liegenden Strom in zwei Theile getrennt wird, und keiner dieser Theile die normalmäßige Fläche von 300 Morgen erreicht.

Berlin, den 1. März 1872.

Die Minister

für die landwirthschaft. Angelegenheiten. des Innern.

von Selchow. Im Auftrage: von Klützow

(Minist.-Bl. d. in. Verw. S. 127)

XIX.

Circular-Verfügung an die Königlichen Regierungen, die Bedingungen für die Verpachtung fiskalischer Jagden betreffend, vom 16. August 1872.

In Verfolg der Verfügung vom 3. November 1860 II. b. 17169 erhält die Königliche Regierung hierneben (Anl. a.) — Exemplare neu redigirter Bedingungen für die Verpachtung fiskalischer Jagden mit der

Weisung, dieselben nunmehr bei künftigen Abschlüssen von Jagdverpachtungs-Verträgen in Anwendung zu bringen.

Sobald ein weiterer Bedarf an diesen Formularen hervortritt, ist deren Zusendung hier zu beantragen.

Berlin, den 16. August 1872.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Hagen.
(Minist.-Bl. d. in. Verw. S. 201 ff.)

a.

Allgemeine Bedingungen für die Verpachtung fiskalischer Jagden.

§ 1. Für die Richtigkeit der etwa angegebenen Grenzen der verpachteten Reviere wird keine Gewähr geleistet.

Erwirbt im Laufe der Pachtzeit der Staat die Befugniß zur Jagdausübung auf solchen Grundflächen, welche im Zusammenhange mit dem gepachteten Reviere stehen, so ist der Pächter verpflichtet, auf Verlangen der Königlichen Regierung die Jagd auf denselben gegen eine nach dem Verhältnisse der Fläche zu bemessende Erhöhung des Pachtgeldes mit zu übernehmen.

§ 2. Die Jagd muß pfleglich und waidmännisch behandelt und daher mäßig benutzt werden.

§ 3. Das Erlegen der nützlichen resp. für die Jagd nicht überwiegend nachtheiligen Säugethiere und Raubvögel und im Besondern der Igel, Fledermäuse, Eulen (mit Ausnahme des Uhu), der Bussarde, wird dem Pächter bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Uebertretungsfall untersagt. Imgleichen steht der Königlichen Regierung das Recht zu, Behufs Verhütung und Verminderung von Insekten und Mäusefraß, dem Pächter das Schießen und Wegfangen der Dachse, auch außerhalb der gesetzlichen Schonzeit, und der Füchse bei einer Konventionalstrafe von fünf Thalern für jeden gefangenen oder getödteten Dachs oder Fuchs zeitweise zu untersagen.

§ 4. Mit Windhunden, sowie mit lautjagenden Jagdhunden oder Bracken darf die Jagd niemals benutzt werden bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zehn Thalern für jeden einzelnen Kontraventionsfall.

Alles Roth- und Dammwild darf nur mit der Kugel und daher weder mit Posten, noch mit Schrot geschossen werden.

Es sind überhaupt nur waidmännische Jagdarten gestattet, und ist insbesondere das Schießen der Hasen auf der Kirre, das Fangen der Rebhühner in Laufdohnen oder Stocknetzen, das Legen von Selbstgeschossen, Schlingen und Schleifen auf Feder- und anderes Wildpret, sowie auch das Anlegen von Dohnensteigen und Vogelheerden verboten, alles bei einer Konventionalstrafe von zehn Thalern für jeden Kontraventionsfall neben der gesetzlichen Strafe.

§ 5. Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der

Jagd-Kontraventionen nicht auf andere als die im Kontrakt bezeichneten Wildgattungen ausgedehnt werden.

Wenn angeschossenes Hoch-, Damm-, Schwarz- oder Rehwild, sofern dem Pächter die Jagd darauf verpachtet ist, in einem angrenzenden, für diese Wildarten dem Administrationsbeschlusse unterliegenden Königlichen Jagdbezirk übergeht, so ist der Pächter verpflichtet, sobald solches zu seiner Kenntniß gelangt, davon dem nächsten Königlichen Forstbeamten, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von fünf Thalern, sobald als möglich, spätestens aber binnen zwölf Stunden, Anzeige zukommen zu lassen, und steht es ihm sodann frei, das angeschossene Wild im Beisein dieses Forstbeamten oder desjenigen, welchen derselbe dazu mitsendet, nachdem sich dieser von der Richtigkeit der Verwundung und des Uebergangs über die Grenze überzeugt hat, mit zu verfolgen. Wird das angeschossene Wild alsdann erlegt oder schon verendet gefunden, so wird es dem Pächter auf Verlangen gegen Erlegung des Betrages verabfolgt, welcher in der für die betreffende Oberförsterei gültigen Wildprets-Taxe als „zur Forstkasse zu entrichtender Nettowerth“ festgestellt ist. Andererseits ist aber der Pächter auch verpflichtet, wenn Wild der vorbezeichneten Art in administriten fiskalischen Jagdrevieren angeschossen wird, und auf sein Pachtrevier übertritt, in gleicher Weise dem Oberförster oder Förster dieses fiskalischen Reviers die Folge in sein Pachtrevier und den Erwerb des Wildes, wenn es erlegt oder verendet gefunden wird, gegen den vorstehend bestimmten taxmäßigen Nettowerth zu gestatten.

Der Anstand darf an der Grenze des verpachteten Jagdreviers innerhalb 300 Schritt von der nächsten Königlichen Forst nicht ausgeübt werden, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von funfzehn Thalern für jeden Uebertretungsfall.

§ 6. Pächter darf die Jagd nur in eigner Person, oder durch einen gelernten Jäger, oder wenigstens einen qualifizirten Schützen ausüben, und nur in seiner, oder des Jägers, oder Schützen Gegenwart andere Personen zur Jagd zulassen, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zehn Thalern für jeden Uebertretungsfall.

Als Jäger oder Schütze des Pächters darf kein Individuum angenommen werden, welches schon wegen Wilddiebstahls, Jagd-Kontravention oder Holzdiebstahls in Untersuchung gewesen und nicht freigesprochen worden ist. Der Jäger oder Schütze des Pächters, zu dessen Annahme bei dem betreffenden Oberförster die Genehmigung schriftlich einzuholen ist, muß bei Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Oberförster beglaubigten Legitimationsschein bei sich führen, widrigenfalls der Pächter für jeden Uebertretungsfall eine Konventionalstrafe von funfzehn Silbergroschen zu erlegen hat. Auch haftet Pächter für alle Verletzungen des Kontrakts durch seine Jäger, Schützen oder Jagdgenossen.

§ 7. Ohne besondere Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Pächter sein Jagdrecht bei Vermeidung einer Konventionalstrafe

von zehn Thalern weder ganz noch theilweise einem Anderen überlassen, auch keine Jagd-Erlaubnißscheine gegen Entgeld ausgeben.

§ 8. Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Holzbestände, der Forstkulturen, der Früchte und der Bewährungen bei Ausübung der Jagd, sowie die Verletzung der Rechte etwaiger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten. Auch hat er, wenn sich die Pacht auf das Jagdrecht in Forsten erstreckt, die Kosten zu tragen, welche durch die nach der Entscheidung der Regierung etwa nothwendig werdenden Vergatterungen der Kulturen, Forstdienst- oder anderer Kulturländereien entstehen.

Wenn nach dem Ermessen der Königlichen Regierung zur Vertilgung des in freier Wildbahn vorhandenen Schwarzwildes Behufs Verhütung von Wildschäden die Abhaltung von Jagden und die Verwendung von Jägern angeordnet werden muß, ist der Jagdpächter verpflichtet, solche Jagden zu gestatten und das dabei in dem gedachten Bezirke erlegte Schwarzwild, ohne Beanspruchung eines Schadenersatzes, dem Schützen unentgeltlich zu überlassen.

§ 9. Wenn der Pächter zu Verhütung etwa zu befürchtenden Wildschadens einen oder mehrere Wildwächter zu halten gesonnen ist, so muß er zuvor dem betreffenden Oberförster eine glaubhafte Bescheinigung vom Landrathe, Ortsbürgermeister oder sonstigen Behörden darüber vorlegen, daß der als Wildwächter zu bestellende weder wegen Forst- noch wegen Jagdvergehen oder Diebstahl angezeigt und schuldig erkannt worden ist, oder sich deren verdächtig gemacht hat. Für dergleichen Vergehen oder Diebstahl, welche von solchen Wildwächtern verübt werden, liegt dem Pächter die Verantwortlichkeit und solidarische Haftverbindlichkeit ob.

§ 10. Besondere Jagd-Anstalten und Einrichtungen, als Salzlecken, Wildschneisen, Eingatterungen und dergleichen kann Pächter weder verlangen, noch darf er dergleichen ohne Genehmigung der Königlichen Regierung anlegen. Zur Anlegung von Salzlecken genügt die Genehmigung des Oberförsters.

Auch muß der Pächter sich jede land- und forstwirthschaftliche Veränderung mit den in seinem Jagdbezirke belegenen Grundstücken, sowie Eintheilungen und Befriedigungen ohne alle Entschädigung wegen angeblicher Nachtheile derselben für den Wildstand gefallen lassen, doch bleibt ihm die Ausübung des Jagdrechts auf diesen befriedigten Grundstücken unbenommen, sofern nicht besondere Verhältnisse es mit sich bringen, dergleichen Grundstücke der Jagd gänzlich zu entziehen und event. so zu verfahren, wie es im § 16. bestimmt ist.

§ 11. Verletzungen der dem Pächter überlassenen Jagdgerechtigkeit durch Andere hat derselbe als Pächter in seinem Namen gerichtlich zu verfolgen. Sofern aber hierbei ein Anspruch auf die Jagdgerechtigkeit selbst erhoben werden sollte, hat er der Regierung davon sofort Anzeige zu machen, in welchem Falle dieselbe den Rechtsstreit selbst auszuführen sich vorbehält.

§ 12. Pächter kann die zur Ausübung der dem Königlichen Fiskus etwa vorbehaltenen Jagd, sowie zur Wahrnehmung der Forst- und Jagdpolizei verpflichteten Königlichen Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk mit Schießgewehr und mit Hunden, welche letztere jedoch, wenn sie nicht zur Ausübung der dem Fiskus etwa vorbehaltenen Jagd erforderlich sind, gekoppelt werden müssen, zu begehen.

Auch hat er, wenn es sich um eine Jagd in Königlichen Forsten handelt, dem Oberförster und dem höheren Forstbeamten, sowie dem etatsmäßigen Schutzbeamten des Reviers die Ausübung der Jagd auf Kaninchen, Dachse, Raubzeug und Zugvögel nach Maßgabe des diesen Bedingungen am Schlusse angehängten Regulativs zu gestatten. Der Pächter hat aber, wenn wider Erwarten dabei von den Forstbeamten irgend eine Verletzung des Pachtverhältnisses stattfinden sollte, auf gehörige Anzeige und Untersuchung, die angemessene Bestrafung des Schuldigen und Schadenersatz zu gewärtigen.

§ 13. Für den Ertrag der verpachteten Jagd wird keine Gewähr geleistet und haftet Pächter für die richtige Bezahlung des Pachgeldes und der verwirkten Konventionalstrafen mit seinem gesammten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solcher auch gefordert werden möchte, sowie der Befugniß zur Kündigung des Vertrages, wenn während der Dauer der Pachtzeit ein Krieg entstehen sollte.

Sollte jedoch der Umfang des verpachteten Jagdreviers durch Veräußerung oder Abtretung eines Theils der Grundfläche des verpachteten Reviers eine Schmälerung erleiden, so erlischt der Pachtvertrag bezüglich des abgehenden Theils und vermindert sich, ohne Anspruch auf sonstige Entschädigung, das Pachtgeld nach dem Verhältnisse der Größe des ganzen Reviers zu der des übrig bleibenden Theils, rücksichtlich welches letzteren der Pächter im Uebrigen zur unveränderten Aushaltung des Pachtvertrages verpflichtet ist. Demgemäß erlischt auch der ganze Pachtvertrag ohne Entschädigung, falls der Umfang des verpachteten Jagdreviers sich so weit verringert, daß der übrig bleibende Theil desselben eine zusammenhängende Fläche von der nach den gesetzlichen Bestimmungen zur selbstständigen Jagdausübung erforderlichen Größe nicht mehr bildet.

§ 14. Das gebotene jährliche Pachtgeld muß zum 1. Juni jeden Jahres an die betreffende Forstkasse, oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, unerinnert und kostenfrei vorausbezahlt werden, widrigenfalls dasselbe nebst den gesetzlichen Verzugszinsen durch administrative Exekution eingezogen wird.

§ 15. Bleibt Pächter drei Monate mit der Pachtzahlung rückständig, oder wird er, oder werden die im § 6. gedachten Jäger, Schützen und Jagdgenossen resp. seine Leute wegen eines Forst- oder Jagdfrevels rechtskräftig verurtheilt, oder macht Pächter sich eine Zuwiderhandlung gegen §§ 6. und 7. schuldig, so steht es der Königlichen Regierung frei, neben Erhebung der verwirkten Konventionalstrafe die

Jagd auf die noch übrige Dauer des Vertrages auf Kosten des Pächters nach Maßgabe der für den Pächter gültig gewesenen Lizitations-Vorschriften und Bedingungen anderweit öffentlich zu verpachten. Entsteht hierbei ein Ausfall gegen das bisherige Pachtgeld, so muß der bisherige Pächter für solchen aufkommen.

§ 16. Auch steht der Königlichen Regierung frei, das Pachtverhältniß entweder ganz oder theilweise nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung aufzulösen, wofür dem Pächter außer dem Erlasse oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit vorausgezahlten Pachtgeldes keine weitere Entschädigung zusteht. Bei einer solchergestalt eintretenden theilweisen Zurücknahme des verpachteten Jagd-Distrikts wird das verhältnißmäßig abzusetzende Pachtgeld von dem betreffenden Königlichen Oberförster in einem besonderen Anschlage ermittelt und vom Forstinspektor festgestellt. Hält der Pächter diese festgestellte Ermäßigung des Pachtgeldes nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den übrigen Theil des Jagdbezirks gleichzeitig mit zurückzugeben und aus der Pacht ganz auszutreten.

§ 17. Die Uebergabe der Jagd erfolgt mit dem Tage der beginnenden Pachtzeit oder spätestens vier Wochen nach Vollziehung des etwa später geschlossenen Kontrakts an den Pächter, außergerichtlich durch den betreffenden Königlichen Oberförster, und wird auf den Grund der unter den Vertrag zu setzenden, von beiden Theilen zu vollziehenden desfalligen Bescheinigung als förmlich und gehörig vollzogen angenommen.

Mit dem Ablaufe der Pachtzeit hört der Vertrag ohne weitere Kündigung und Zurücknahme desselben auf, und muß sich Pächter jeder ferneren Benutzung der Jagd enthalten.

Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben, so sind seine Erben verbunden, die Pacht bis zum Ablaufe der Pachtperiode, indessen nie länger, als ein Jahr nach Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen.

Nach dem Ermessen der Königlichen Regierung kann jedoch der Vertrag auch mit dem Ablaufe des Quartals, in welchem der Pächter stirbt, aufgehoben werden.

Ist Pächter ein Staatsforstbeamter, so erlischt der Vertrag für ihn mit dem Tage seines Ausscheidens aus seiner bisherigen Stellung, und tritt für ihn sein Dienstnachfolger, wenn er es wünscht, und die vorgesetzte Behörde es genehmigt, mit diesem Zeitpunkt in den Vertrag ein, ohne daß es der Zustimmung oder einer besonderen Cession Seitens des Abgehenden bedarf.

§ 18. Der Pächter trägt alle Kosten der Bekanntmachung des Lizitationstermins und der Ausfertigung und Vollziehung des Vertrags, mit Einschluß der gesetzlichen Stempelgebühren, sowie die durch das Pachtgeschäft entstandenen Postportos.

Regulativ über die Befugnisse der Forstbeamten, bezüglich der Nutzung der kleinen Wildarten und des Raubzeuges bei Verpachtung der Jagden innerhalb der Königlichen Forsten.

§ 1. Die Forstbeamten dürfen das Raubzeug, sowie Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleine Brachvögel und Drosseln erlegen und ohne Bezahlung an sich behalten. Diese Befugniß erstreckt sich auf den Oberförster, die höhern Forstbeamten und auf die etatsmäßigen Schutzbeamten des betreffenden Verwaltungs- beziehungsweise Schutzbezirks.

§ 2. Die Erlegung der im § 1. genannten Wildarten darf auch nur unter nachstehenden Modifikationen stattfinden.

a. Füchse darf der betreffende Forstbeamte, so weit nicht deren Schonung zur Verhütung von Mäusefraß an den jungen Laubholz-Schonungen zeitweise von der Regierung oder dem vorgesetzten Forstbeamten angeordnet wird, zu jeder Zeit innerhalb seines Verwaltungs- oder Schutzbezirks schießen oder fangen, und mit Erlaubniß des Oberförsters auch graben. Treibjagden auf Füchse darf er jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Pächters unternehmen. Die Disposition über die Füchse, welche auf den vom Pächter auf dessen Kosten veranstalteten Treibjagden geschossen sind, steht dem Pächter allein zu.

b. Dachse darf der Forstschutzbeamte innerhalb seines Schutzbezirks fangen. Um diese immer seltener werdende Wildgattung, welche überhaupt nicht als Raubzeug zu behandeln ist, zu erhalten oder zu vermehren, steht dem Oberförster oder den höheren Vorgesetzten jedoch frei, auch außer der gesetzlichen Schonzeit das Fangen oder Erlegen der Dachse zeitweise ganz zu untersagen. Das Graben derselben darf nur in der Art stattfinden, daß das Zerstören der Hauptbaue vermieden wird, und es ist daher dazu jedesmal die spezielle Erlaubniß des Oberförsters erforderlich.

Das nächtliche Hetzen des Dachses ist gänzlich untersagt. Ebenso ist das Schießen der Dachse auf dem Anstande am Baue, da hierbei erfahrungsmäßig viele Dachse angeschossen den Bau erreichen und dann verloren gehen, verboten.

c. Enten darf der Forstbeamte, unter Beachtung der gesetzlichen Schonzeit, überall in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke auf dem Zuge schießen. Das Suchen und die Jagd auf junge Enten, sowie auf Mäuser-Enten ist demselben jedoch nur mit ausdrücklich dazu vorher eingeholter Genehmigung des Pächters gestattet.

d. Waldschnepfen auf dem Zuge zu schießen ist dem Forstbeamten, unter Beachtung der gesetzlichen Schonzeit, in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke gestattet. Das Suchen nach Waldschnepfen darf jedoch nur da, wo es ohne nachtheilige Beunruhigung des Wildstandes geschehen kann, und also jedesmal nur nach vorher von dem Pächter eingeholter Erlaubniß und an den von demselben gestatteten Orten stattfinden.

e. Kleine Schnepfen und Bekassinen darf der Forstbeamte innerhalb seines Verwaltungs- resp. Schutzbezirks suchen und erlegen. Es steht indessen dem Pächter frei, diejenigen Distrikte, auf welchen er diese Jagd für sich reservirt wissen will, von der Mitbenutzung der Forstbeamten auszuschließen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß dadurch den letzteren nicht jede Gelegenheit zur Ausübung dieser Jagd entzogen werde. Entsteht über die Frage, in welchem Umfange diese Jagd den Forstbeamten zu belassen ist, Streit, so entscheidet hierüber der Forstinspektor.

f. Den Fang der Drosseln darf der Forstbeamte, sofern solcher nicht durch Gesetz oder Anordnung der Regierung überhaupt ganz untersagt wird, unter Beobachtung der gehörigen Schonung der jungen Holzbestände bei Anlegung des Dohnenstrichs, in seinem Verwaltungs- resp. Schutzbezirke ausüben. Der Dohnenstrich darf jedoch nur in der von der betreffenden Königlichen Regierung hierzu freigegebenen Zeit, — und insofern eine hierauf bezügliche polizeiliche Bestimmung wegen Schonung der Drosseln ꝛc. in dem einen oder anderen Regierungsbezirke noch fehlen sollte — nur in den Monaten Oktober und November ausgeübt werden. — Vogelheerde dürfen die Forstbeamte nicht stellen.

XX.

Bescheid an den Königlichen Landrath Herrn N. zu N., betreffend die Anwendung der Vorschrift des Jagdpolizeigesetzes, wonach Personen, von welchen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres zu besorgen ist, der Jagdschein nicht ertheilt werden soll, vom 3. Mai 1873.

Ew. Hochwohlgeboren eröffnen wir auf die Vorstellung vom 24. Februar c., daß ihre Auffassung über die Rechte und Pflichten des Landraths bei Handhabung der Vorschriften der §§. 14. und 15. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 nicht in allen Punkten getheilt werden kann.

In der Regel hat ein Jeder das Recht auf Ertheilung des Jagdscheins. Nur in den § 15. l. c. bestimmten Fällen muß oder kann ausnahmsweise der Jagdschein versagt werden. Soll aber die Bestimmung des § 15. Lit. a. l. c. zur Anwendung kommen, so müssen bestimmte Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß von dem Extrahenten des Jagdscheins eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist. Eine förmliche Prüfung durch Sachverständige darüber anstellen zu lassen, ob der Extrahent des Jagdscheins in der Führung des Gewehrs eine hinreichende Geschicklichkeit besitze, ist nirgends vorgeschrieben

und geht zu weit. Namentlich aber war eine solche Prüfung im vorliegenden Falle nicht am Orte, da die den Jagdschein nachsuchenden Personen schon eine Reihe von Jahren hindurch als Jagdpächter die Jagd ausgeübt hatten, ohne daß ihnen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit hätte zum Vorwurf gemacht werden können.

Die Königliche Regierung hat daher nach dieser Richtung hin Ihr Verfahren in ihrer Verfügung vom 16. Oktober 1871 nicht mit Unrecht gemißbilligt. ꝛc. ꝛc.

Die Minister
des Innern. für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage: v. Klützow. Im Auftrage: Schellwitz.
(Minist.=Bl. d. in. Verw. S. 185.)

XXI.

Bescheid an den Gemeindevorstand zu N., die Befugniß der Ausübung der Jagd auf einem selbstständigen Gutsbezirke betreffend, vom 6. Mai 1873.

Der Gemeindevorstand wird in Folge der Vorstellung vom 7. v. M. darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften des § 2. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 sich nur auf die ebendaselbst aufgeführten Einzelbesitzungen beziehen, nicht aber auf Gemeindebezirke.

Diese letzteren bilden nach § 4. des gedachten Gesetzes stets selbstständige Jagdbezirke ohne Rücksicht auf die Lage und den Flächeninhalt der dazu gehörigen Ländereien. Was aber von Gemeindebezirken gilt, muß auch auf selbstständige Gutsbezirke Anwendung finden.

Hieraus folgt, daß der Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks auf allen Gutspertinenzien, also auch auf isolirt belegenen und weniger als 300 Morgen umfassenden Gutszubehörungen zur eigenen Ausübung der Jagd befugt ist.

Aus diesen Gründen muß der Bescheid der Königlichen Regierung zu N., durch welche die Beschwerde über die selbstständige Ausübung der Jagd auf den innerhalb des dortigen Gemeindebezirks belegenen, zur Herrschaft N. gehörigen Dominial=Forstparzellen Seitens des Besitzers des Dominiums N. zurückgewiesen ist, für gerechtfertigt erachtet werden. Berlin, den 6. Mai 1873.

Der Minister für die landwirthschaftlichen
Der Minister des Innern. Angelegenheiten.
Im Auftrage: v. Klützow. Im Auftrage: Schellwitz.
(Minist.=Bl. d. in. Verw. S. 186.)

XXII.

Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Vereinigung eines unter 300 Morgen großen isolirten Theiles einer Gemeindefeldmark mit einem angrenzenden selbstständigen Jagdbezirke betreffend, vom 15. Mai 1873.

Den Ausführungen des Berichtes vom 12. Februar c., betreffend die Beschwerde des Kaufmanns N. zu N. wegen Nichtgenehmigung der Zuschlagung eines unter 300 Morgen großen, isolirten Theiles des L.'schen Gemeindebezirkes zu seinem angrenzenden selbstständigen Jagdbezirke, vermögen wir nicht beizutreten.

Der ꝛc. N. ist zur eigenen Ausübung der Jagd auf seiner über 300 Morgen großen Besitzung nach § 2. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 nur befugt; eine solche Besitzung muß nicht ex lege einen eigenen Jagdbezirk bilden.

Den Eigenthümern der im § 2. cit. bezeichneten Grundstücke ist vielmehr laut § 4. al. 2. a. a. O. gestattet, sich mit diesen Grundstücken den Jagdbezirken ihrer Gemeinden anzuschließen und die Gemeindebehörden sind wiederum nach dem letzten Satze des ersten Alinea des § 4. befugt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden.

Wenn nun der ꝛc. N. sich bereit erklärt, die gedachte Besitzung, welche in dem Bezirke der Gemeinde L. liegt, in den Gemeinde-Jagdbezirk einzuwerfen — unter der von den Gemeindebehörden zugestandenen Bedingung, daß alsdann aus dem oben erwähnten, unter 300 Morgen großen Stück des L.'schen Gemeindebezirks und aus jener Besitzung ein besonderer Gemeinde-Jagdbezirk gebildet und ihm verpachtet werde — so läuft eine solche Vereinbarung den angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwider.

Eine hiervon verschiedene Frage ist es, ob es unter den von dem Kreislandrathe in seinem Berichte hervorgehobenen Umständen sich empfehlen würde, zu einer Theilung des Gemeinde-Jagdbezirks in der Weise, wie sie in dem vorliegenden Falle projektirt wird, die im § 4. cit. vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen.

Da die Königliche Regierung sich einer Prüfung dieser Frage bisher noch nicht unterzogen hat, so beauftragen wir dieselbe, die Beschwerde des ꝛc. N. unter Beobachtung der vorangedeuteten Gesichtspunkte, in nochmalige Erwägung zu ziehen und demnächst auch in materieller Beziehung instanzmäßig zu entscheiden. Berlin, den 15. Mai 1873.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage: Schellwitz.

(Minist.-Bl. d. in. Verw. S. 186—187.)

Register.

Druck von Leopold & Bär in Leipzig.

Sämmtliche Jagdgesetze für die Königlich Preussischen Staaten Vom allgemeinen Landrecht an bis auf die neuere Gesetzgebung. Nebst Ergä nzungen und Erläuterungen

Berlin 1874